

**Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben  
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“  
- Abwägungsprotokoll TöB Beteiligung -**

**Abwägung öffentlicher und privater Belange  
gemäß §§ 3 und 4 BauGB i.V. m. § 1 (7) BauGB sowie  
Abstimmung mit Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB**

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

**1.1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3053 • 39111 Magdeburg

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Amt für Kreisplanung/ ÖPNV  
SB Regionalplanung  
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22  
06526 Sangerhausen

**Raumbedeutsame Planung der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben,  
Landkreis Mansfeld-Südharz, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31  
„Solarpark Laweketal“**

**Hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 13 Abs. 2 Landes-  
planungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG)**

**Standort:** Gemarkung Hedersleben, Fluren 2 und 3,  
verschiedenen Flurstücke

**Vorgelegte Unterlagen:** Entwurf; Stand August 2025

Der obersten Landesplanungsbehörde wurden am 03.11.2025 im Rahmen der  
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Entwurf des vorhaben-  
bezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Laweketal“ zur landesplanerischen  
Abstimmung vorgelegt.

Ziel dieser Planung ist es, innerhalb des ca. 137 ha umfassenden  
Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die  
planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen  
Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) auf insgesamt drei Teilflächen nördlich  
der Ortslage Hedersleben (sonstiges Sondergebiet Photovoltaik) zu schaffen.  
Im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes erfolgt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Lutherstadt Eisleben.

Mit der Planung sollen die Grundlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms aus  
Solarenergie als Beitrag zur Einspeisung in das öffentliche Netz gelegt  
werden. Ausweislich der Planbegründung zum Entwurf ist nunmehr anstelle

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

Halle 19, Mai 2026

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/  
Meine Nachricht:  
24-20221-15/2/3

Bearbeitet von: Anna Freymann  
Tel. +49 345 6912-809  
E-Mail: anna.freymann@sachsen-  
anhalt.de

Besucheranschrift:  
Referat 24  
Sicherung der Landesplanung

Neustädter Passage 15  
06122 Halle (Saale)

Tel.: (0341) 567 - 01  
Fax: (0341) 567 - 75 10  
E-Mail:  
poststelle-mid@sachsen-  
anhalt.de  
Internet:  
https://www.mis.sachsen-  
anhalt.de

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BAN  
100 000 000 000 000 000 000  
BIC: MARKDE3300

**Abwägungsvorschlag**


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>1.1</b>   <b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA</b>	
<p>Seite 2/7</p> <p>einer konventionellen PVFA eine sogenannte AGRI-PV-Anlage geplant, die die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptflächennutzung erhält.</p> <p>Ebenfalls neu in der Entwurfsfassung ist die Formulierung zu einer Batteriegroßspeicheranlage, die auf ca. 1,5 ha Fläche innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes errichtet werden soll. Bei den überplanten Flächen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p>Zu der raumbedeutsamen Planung hatte ich mit Schreiben vom 26.11.2024 (AZ 24-20221-1572/2 in der Fassung des Vorentwurfs landesplanerische Hinweise erteilt. Diese wurden für die Entwurfsfassung mit Schreiben vom 18.12.2025 durch landesplanerische Hinweise bestätigt und ergänzt. Insbesondere waren weitere Unterlagen bzw. Stellungnahmen der zuständigen Behörden zur Einhaltung des wirksamen Ziels Z 115 des LEP-LSA 2010 bzw. der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung Z 6.2.2-2 i.V.m. Ziel Z 3.1-4, 2. Entwurf LEP-LSA vorzulegen. Es wurden Stellungnahmen der zuständigen Behörden übergeben, die geeignet sind, die erheblichen Bedenken der zuständigen Naturschutzbehörde und des zuständigen Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten weitgehend auszuräumen. Eine abschließende Stellungnahme, der entnommen kann, dass alle Bedenken ausgeräumt werden konnten, liegt mir vom ALFF Süd jedoch nicht vor.</p> <p>Nach Prüfung der mir übergebenen Unterlagen gebe ich die nachfolgende landesplanerische Stellungnahme ab.</p> <p>➤ <b>Landesplanerische Feststellung</b></p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Laweketal“ ist als raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>➤ <b>Begründung der Raumbedeutsamkeit</b></p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Die o. g. Planung ist aufgrund der Lage im Außenbereich, der Größe des Plangebietes von ca. 137 ha, der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „AGRI-PV“ und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die nachgereichten Stellungnahmen der zuständigen Behörden geeignet sind, die erheblichen Bedenken der zuständigen Naturschutzbehörde und es zuständigen Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten weitestgehend auszuräumen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben als raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Die Begründung der Raumbedeutsamkeit wird zur Kenntnis genommen.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>1.1</b>   <b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA</b>	
<p>Seite 3/7</p> <p>➤ <b>Begründung der landesplanerischen Feststellung</b></p> <p>Der raumbedeutsamen Planung sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 in der Fassung der Planänderung vom 22.08.2023 (REP Halle 2010 / PÄ 2023) zugrunde zu legen.</p> <p>Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 02.09.2025 hat die Landesregierung den zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen (2. Entwurf LEP-LSA) und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen. Der 2. Entwurf LEP-LSA enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung die Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 in Anpassung an den LEP-LSA 2010 aufgestellt (REP Halle 2010 / PÄ 2023). Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung am 15.12.2023 rechtswirksam.</p> <p>Zudem hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle den Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Planung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ erarbeitet, der am 12.12.2019 genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 28.03.2020 wirksam geworden ist.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle am 28.11.2023 die Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle“ beschlossen hat. Die Regionalversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat am 09.12.2025 mit Beschluss-Nr. II-05a-2025 die im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle abgewogen und mit den Beschlüssen Nr. II-06a-2025 und Nr. II-07-2025 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und</p>	<p>Die Begründung der landesplanerischen Festsetzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zum LEP-LSA 2010 sowie zu dessen Neuaufstellung sind bereits im Pkt. 4.1 ‚Landesplanung‘ der Begründung enthalten.</p> <p>Die Hinweise zum REP 2010/PÄ 2023 sind bereits im Pkt. 4.2 ‚Regionalplanung‘ der Begründung enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>1.1   Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA</b>	
<p>Seite 4/7</p> <p>für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen freigegeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 25 Abs. 1 LPlanG LSA erfolgte in der Zeit vom 02.02.2026 bis zum 31.03.2026.</p> <p>Die Abschätzung der Vorwirkung gemäß § 245e Abs. 4 BauGB für die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle liegt bereits vor.</p> <p>Zudem weise ich darauf hin, dass die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle grundsätzlich in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen ist.</p> <p>Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.</p> <p>Im Hinblick auf PVFA bestimmt das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.</p> <p>Im LEP-LSA 2010 sind keine freiraumstrukturellen Zielfestlegungen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten getroffen worden.</p> <p>Folgende freiraumstrukturellen Festlegungen trifft der REP Halle 2010 / PÄ 2023 für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiete des östlichen Harzvorlandes“ (Ziff. 5.7.1.3 Z Nr. 3),</li> <li>• Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben (Ziff. 5.1.3.3.).</li> </ul> <p>In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (5.7.1.1. Z).</p>	<p>Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wurde im Rahmen der Planaufstellung beteiligt und die Stellungnahmen wurden berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise zu den Zielen und Grundsätzen des LEP werden zur Kenntnis genommen.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>1.1</b>   <b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA</b>	
<p>Seite 5/7</p> <p>In Gebieten, in denen die Landwirtschaft aufgrund spezifischer Standortfaktoren besondere Funktionen für den Naturhaushalt und die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung des ländlichen Raumes besitzt oder in denen die Landwirtschaft eine bedeutende Rolle zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft einnimmt, sind diese Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen bzw. langfristig zu sichern (5.7.1.4. G).</p> <p>Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß LEP-LSA 2010 Ziel Z 129 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Dabei ist die Festlegung von Ziel Z 129 im LEP-LSA 2010 im Zusammenhang mit Grundsatz G 115 des LEP-LSA 2010 zu betrachten, wonach für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten sind und eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen soll, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.</p> <p>In Räumen mit besonderen Entwicklungsaufgaben (5.1.3.3. Z 1 REP Halle / PÄ 2023) als Bestandteil des ländlichen Raumes, der aufgrund seiner peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweist, sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen und zu verbessern. Vorrangig soll es auch darum gehen, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen oder Einkommenskombinationen zu ermöglichen. Diesen Räumen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorzug eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (LEP-LSA 2010, Kapitel 1.4.). Für die Planungsregion Halle entfalten die im LEP-LSA 2010 festgelegten Ziele Z 13, Z 14 und Z 15 Beachtung, die Grundsätze G 7 und G 8 sind zu berücksichtigen.</p> <p>Durch die Konzipierung als Agri-PVFA wird der Landwirtschaft weiterhin der Vorrang in der Bodennutzung eingeräumt, somit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft im REP Halle 2010 / PÄ 2023 sowie der Bodengüte des Standortes ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Gemäß der Begründung ist das Planungsziel die Errichtung einer Agri-PVFA, die auf dem überwiegenden Teil der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulischen</p>	<p>Die Hinweise zu den Zielen und Grundsätzen des REP Halle 2010/PÄ 2023 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Konzeption als AGRI-PV-Anlage der Landwirtschaft weiterhin der Vorrang in der Bodennutzung eingeräumt und somit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft im REP Halle 2010/PÄ 2023 sowie der Bodengüte des Standortes ausreichend Rechnung getragen wird.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>1.1</b>   <b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA</b>	
<p>Seite 6/7</p> <p>zulässt. Die Landwirtschaft soll weiterhin vorrangig und dauerhaft ausgeübt werden. Um diese Aussagen und auch die Übereinstimmung der DIN SPEC 91434 mit der geplanten Agri-PVFA zu belegen, ist eine Abstimmung des Entwurfs beider Planungen mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft zu führen, zu belegen und das Ergebnis der Genehmigungsbehörde vorzulegen (landwirtschaftliches Nutzungskonzept nach DIN SPEC 91434).</p> <p>In Bezug auf das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVFA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfassend dargelegt und beschrieben. Im zugehörigen Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht und bewertet. Danach wurde festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung die angeführten Schutzgüter teilweise beeinträchtigt werden. Der Umweltbericht kommt mit dem Artenschutzfachbeitrag abschließend zum Ergebnis, dass sofern die aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- sowie artenschutzrelevanten Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, die durch die Nutzungsänderung erfolgten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vollständig ausgeglichen werden können sowie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeidbar sind. Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden wurden den Unterlagen nachträglich beigelegt.</p> <p>Insoweit stelle ich aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde fest, dass die mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verfolgte Entwicklung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist. Des Weiteren stelle ich fest, dass in den vorgelegten Unterlagen die Festlegungen des LEP-LSA 2010 G 84 und G 85 in Bezug auf die Planung ausführlich bewertet wurden. Unter Bezugnahme auf das „Gesamträumliche Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben“ aus dem Jahr 2023 wird erläutert, dass im Gemeindegebiet keine Konversionsstandorte beziehungsweise bereits versiegelte Flächen im benötigten Umfang zur Verfügung stehen.</p> <p>➤ <b>Rechtswirkung</b></p> <p>Ich verweise auf die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Es erfolgte eine intensive Abstimmung des Entwurfs der vorliegenden Planung sowie bzgl. des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde die mit der Änderung des FNP verfolgte Entwicklung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass in den vorgelegten Unterlagen die Festlegungen des LEP LSA 2010 G 84 und G 85 in Bezug auf die Planung ausführlich bewertet wurden.</p> <p>Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass unter Bezugnahme auf das „Gesamträumliche Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben“ keine Konversionsstandorte bzw. bereits versiegelte Flächen im benötigten Umfang zur Verfügung stehen</p> <p>Unabhängig davon, sind derartige Flächen für eine Nutzung als AGRI-PVA nicht geeignet.</p> <p>Die Aussage zur Rechtswirkung wird zur Kenntnis genommen.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>1.1</b>   <b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA</b>	
<p>Seite 7/7</p> <p>➤ <b>Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt</b>  Der 2. Entwurf LEP-LSA, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LPlanG LSA eingeleitet worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Mit Kabinettsbeschluss vom 24.02.2026 hat die Landesregierung den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt nebst Umweltbericht dem Landtag zur Einvernehmensherstellung gemäß § 8 Abs. 4 LPlanG LSA zugeleitet. Der bisherige Verfahrensstand kann unter <a href="https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans">https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans</a> eingesehen werden.</p> <p>➤ <b>Hinweis zur Datensicherung</b>  Die oberste Landesplanungsbehörde führt gemäß § 16 LPlanG das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/ Bekanntmachung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an:</p> <p><a href="mailto:poststelle-mid@sachsen-anhalt.de">poststelle-mid@sachsen-anhalt.de</a></p> <p>unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p></p> <p>Frey</p> <p><u>Anlage:</u> Rechtsgrundlagen</p>	<p>Der Hinweis zur Neuaufstellung des LEP wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Datensicherung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>1</b>   <b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA</b></p> <div style="text-align: center;">  <p><b>SACHSEN-ANHALT</b> Ministerium für Infrastruktur und Digitales</p> </div> <p>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 3653 • 39011 Magdeburg</p> <p>Landkreis Mansfeld-Südharz Amt für Kreisplanung/ ÖPNV SB Regionalplanung</p> <p>Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 06526 Sangerhausen</p> <p><b>Raumbedeutsame Planung der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben, Landkreis Mansfeld-Südharz; Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)</b></p> <p><b>Hier: Landesplanerische Hinweise</b></p> <p><b>Standort:</b> Gemarkung Hedersleben, Fluren 2 und 3, verschiedene Flurstücke</p> <p><b>Vorgelegte Unterlagen:</b> Entwurf; Stand August 2025</p> <p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden am 03.11.2025 im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ und der 4. Änderung des FNP der Lutherstadt Eisleben zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.</p> <p>Ziel dieser Planung ist es, innerhalb des ca. 137 ha umfassenden Geltungsbereiches des vBP die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) auf insgesamt drei Teilflächen nördlich der Ortslage Hedersleben (sonstiges Sondergebiet Photovoltaik) zu schaffen. Mit der Planung sollen die Grundlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms aus Solarenergie als Beitrag zur Einspeisung in das öffentliche Netz gelegt werden. Ausweislich der Planbegründung zum Entwurf ist nunmehr anstelle einer konventionellen PVFA eine sogenannte AGRI-PV-Anlage geplant, die die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptflächennutzung erhält.</p> <p><b>Sachsen-Anhalt</b> <b>#moderndenken</b></p> <div style="text-align: center;">  <p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank BLAN DE31 8100 0000 0001 0015 00 BIC: MARKDEF1810</p> </div>	<p>Halle, 15. Dezember 2025</p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:</p> <p>Mein Zeichen/ Meine Nachricht: 24-20221-157/1/2 24-20221-157/2/3</p> <p>Bearbeitet von: Anna Freymann Tel.: +49 345 6912-609 E-Mail: anna.freymann@sachsen-anhalt.de</p> <p>Besucheranschrift: Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung</p> <p>Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)</p> <p>Tel.: (0391) 567 - 01 Fax: (0391) 567 - 75 10 E-Mail: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de Internet: <a href="https://www.mid.sachsen-anhalt.de">https://www.mid.sachsen-anhalt.de</a></p> <p>Kennnisnahme.</p> <p>Kennnisnahme.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>1</b>   <b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA</b>	
<p>Seite 2/5</p> <p>Ebenfalls neu in der Entwurfsfassung ist die Formulierung zu einer Batteriegroßspeicheranlage, die auf ca. 1,5 ha Fläche innerhalb des Geltungsbereichs des vBP bzw. der Änderung des FNP errichtet werden soll.</p> <p>Bei den überplanten Flächen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Parallelverfahren zur Aufstellung des vBP erfolgt die 4. Änderung des FNP der Lutherstadt Eisleben.</p> <p>Zu diesen raumbedeutsamen Planungen hatte ich mit Schreiben vom 26.11.2024 (AZ 24-20221-1572/2 (vBP) und -1571/1 (4. Änd. FNP) landesplanerische Hinweise erteilt. Diese erhalte ich aufrecht und ergänze wie folgt:</p> <p>Gemäß der Begründung ist das Planungsziel die Errichtung einer Agri-PVFA, die auf dem überwiegenden Teil der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulrücken zulässt. Die Landwirtschaft soll weiterhin vorrangig und dauerhaft ausgeübt werden. Mit der Ausgestaltung der Anlage als sogenannte AGRI-PV-Anlage wird den landesplanerischen Grundsätzen G 84 und G 85 LEP LSA 2010 sowie dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiete des östlichen Harzvorlandes“ (Ziff. 5.7.1.3 Z Nr. 3 REP Halle 2010) und der hohen Ertragsfähigkeit und Fruchtbarkeit der Böden ausweislich der Begründung zu den Bauleitplanungen weitreichend Rechnung getragen.</p> <p>Um diese Aussagen und die Übereinstimmung der geplanten Agri-PVFA mit der zugrunde zulegenden einschlägigen DIN SPEC 91434 nachzuweisen, ist eine Abstimmung des Entwurfs beider Planungen mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft zu führen (landwirtschaftliches Nutzungskonzept nach DIN SPEC 91434) und mir die Stellungnahme des ALFF entsprechend gleichfalls vorzulegen.</p> <p>Im Hinblick auf PVFA bestimmt das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wirkung auf das Landschaftsbild,</li> <li>• den Naturhaushalt und</li> <li>• die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.</li> </ul> <p>Die Stellungnahmen zum Stand des Vorentwurfs liegen mir vor, die zuständigen Behörden haben erhebliche Bedenken geäußert. Zu der in der Fassung des Entwurfs nunmehr als AGRI-PV konzipierten PVFA liegt mir derzeit die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vor; unter Würdigung der vorgebrachten Argumente kann ich eine Vereinbarkeit mit Z 115 hinsichtlich der Wirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt noch nicht feststellen.</p> <p>Diese Prüfung werde ich im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme vornehmen. Zur Bewertung der Vereinbarkeit der Errichtung von PVFA auf den vorgenannten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde bereits in die Zwischenabwägung eingestellt, im Entwurf berücksichtigt und das Ergebnis wurde dem MID mitgeteilt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Errichtung einer Agri-PVA den landwirtschaftlichen Grundsätzen G 84 und G 85 LEP LSA sowie der Ziff. 5.7.1.3 Z Nr. 3 REP Halle und der hohen Ertragsfähigkeit und Fruchtbarkeit der Böden weitreichend Rechnung getragen wird.</p> <p>Das ALFF Süd wurde am Aufstellungsverfahren beteiligt, die abgegebene Stellungnahme vom 09.02.2026 ist im weiteren Verlauf dem Abwägungsprotokoll beigelegt. Abschließend wird hierin vom ALFF Süd festgestellt, dass aus Sicht der landwirtschaftlichen Belange das Vorhaben nicht grundsätzlich abgelehnt werden kann. Allerdings wird seitens des ALFF Süd darauf hingewiesen, dass sicherzustellen ist, dass die Nutzung als Agri-Photovoltaikanlage erfolgt und dies auch kontrolliert wird.</p> <p>In der Zwischenzeit ist zwischen dem Bewirtschafter und dem ALFF Süd eine Abstimmung bzgl. des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes erfolgt. Abschließend hat das ALFF Süd diesem Konzept ebenfalls zugestimmt.</p> <p>Für die Beurteilung der Wirkung der Agri-PVA auf das Landschaftsbild wurde eine Visualisierung erstellt (ohne PVA, mit PVA, mit Eingrünung PVA). Auf Grundlage dieser Visualisierung wurde im Umweltbericht das Kapitel Schutzgut Landschaftsbild überarbeitet.</p> <p>Dem Vorentwurf lag eine andere Konzeption mit konventionellen PVA zugrunde. Mit der Umplanung auf Agri-PVA konnten die meisten Bedenken ausgeräumt werden. Mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgten erneute Abstimmungen. Es wurden die Wirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt mit der Fachbehörde erörtert, sodass von dieser Stelle eine positive Stellungnahme erwartet wird. Die Unterlagen wurden dem MID übermittelt und es wird davon ausgegangen, dass die Bestätigung bzgl. der Vereinbarkeit mit Z 115 gegeben ist.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>1</b>   <b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA</b>	
<p>Seite 3/5</p> <p>Flurstücken sind die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zu dem aktualisierten Planungsstand vorzulegen. Ich weise darauf hin, dass die Bedenken der zuständigen Fachbehörden weitestgehend ausgeräumt werden müssen, damit ich die Vereinbarkeit mit dem wirksamen Ziel der Raumordnung Z 115 feststellen kann.</p> <p>Hinsichtlich in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Beschlüsse der Landesregierung Sachsen-Anhalt, zum einen vom 08.03.2022 bezogen auf die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt, zum anderen vom 02.09.2025 bezogen auf den zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt (2. Entwurf LEP-LSA) und seine Freigabe zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen. Der 2. Entwurf LEP-LSA enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.</p> <p>Maßgeblich in diesem Zusammenhang ist u.a. der Prüfauftrag hinsichtlich der Umsetzung eines freiraumschonenden sowie raum- und landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie, für den durch die Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu ermitteln sind (in Aufstellung befindliches Ziel Z 6.2.2.-1 2. Entwurf LEP LSA). Die Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Hiervon inbegriffen sind insbesondere auch Gebäude der öffentlichen Hand. Durch die Nutzung dieser Potenziale kann nicht nur die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich reduziert, sondern auch ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der eigenen energiepolitischen Ziele in Bezug auf den gemeindlichen Strombedarf und die Wärmeversorgung geleistet werden.</p> <p>Maßgeblich sind des Weiteren die Wirkungen von PVFA, wonach das in Aufstellung befindliche Ziel Z 6.2.2-2 des 2. Entwurfs LEP-LSA in Fortführung und Erweiterung des wirksamen Ziels Z 115 des LEP-LSA 2010 bekräftigend bestimmt, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wirkung auf das Landschaftsbild,</li> <li>• den Naturhaushalt und</li> <li>• die bau- und anlagebedingten Störungen des Bodenhaushaltes und</li> <li>• die landwirtschaftliche Bodennutzung</li> </ul> <p>unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden darzulegen sind.</p> <p>Die Lutherstadt Eisleben hat die Festlegungen des Z 6.2.2-1 i.V.m. Z 6.2.2-2, 2. Entwurf LEP-LSA als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung in ihren Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG.</p>	<p>Wie bereits erwähnt erfolgte eine Abstimmung mit der UNB und es wurden die überarbeiteten Unterlagen zur erneuten Beurteilung eingereicht. Die erneute Stellungnahme der UNB liegt jedoch noch nicht vor.</p> <p><b>Die Inhalte des 2. Entwurfs LEP LSA werden im Kap. 3.1.2 ‚Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt‘ der Begründung eingearbeitet.</b></p> <p>Der Hinweis bzgl. Prüfung der verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und Gebäudeflächen, vornehmlich auf Gebäude der öffentlichen Hand, wird zur Kenntnis genommen. Diese Prüfung kann im Rahmen der vorliegenden Planung nicht geleistet werden. Allgemein ist hierzu anzuführen, dass zur Erfüllung des Ausbauziels in Deutschland bis 2030 80 % erneuerbare Energien am deutschen Bruttostromverbrauch zu erreichen, mindestens 98 GW Leistung neu durch Photovoltaik-Anlagen realisiert werden müssen (von heute 117 GW auf 215 GW PV). Weiterhin gilt es, das strategische Ziel von 400 GW installierter Photovoltaik-Leistung bis 2040 zu erreichen.</p> <p>Unter Berücksichtigung des jährlichen Zubaus von rund 16,4 GW (im Jahr 2025) steht fest, dass der Ausbau von Solarparks mit höherer Geschwindigkeit voranschreiten muss.</p> <p>Überdies bietet die Ortschaft Hedersleben bzw. das Stadtgebiet Lutherstadt-Eisleben, insbesondere auf Dachflächen von Gebäuden der öffentlichen Hand (auch unter Berücksichtigung von Denkmalschutzvorgaben sowie den statischen Erfordernissen) ein nur sehr geringes Potenzial. Darüber hinaus besteht keine Handhabe und Durchsetzbarkeit hinsichtlich des privaten Ausbaus von Photovoltaik-Dachanlagen, sodass eine Ermittlung derartiger Potenziale für die vorliegende Planung keine Auswirkung hat.</p> <p>Die nebenstehend aufgeführten Schutzgüter werden im Rahmen des Umweltberichts beschrieben. Die hier angeführten Kriterien sind mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Bodennutzung bereits im aktuellen LEP LSA 2010 aufgeführt. Dieses Kriterium wurde im vorliegenden Fall besonders beachtet, da die ursprünglich als konventionelle PVA geplante Anlage als Agri-PVA umgeplant wurde. Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept wurde zwischen dem Bewirtschafter und dem ALFF Süd abgestimmt. Eine positive Stellungnahme von Seiten des Amtes liegt mittlerweile vor.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>1</b>   <b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA</b>	
<p>Seite 4/5</p> <p>Im Zusammenhang mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel Z 6.2.2-2 verweise ich auf das in Aufstellung befindliche Ziel Z 3.1-4, 2. Entwurf LEP-LSA, Vermeidung von Zersiedlung. Eine Zersiedlung der Landschaft, eine ungegliederte, insbesondere bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur und Splittersiedlungen sind zu vermeiden. In der Begründung zum Entwurf ist festgelegt, dass auch im Rahmen des Ausbaus Erneuerbarer Energien bei der Planung und Errichtung von Freiflächensolaranlagen den Belangen zur Vermeidung der Landschaftszersiedlung und der bandartigen baulichen Entwicklung in der Landschaft Rechnung zu tragen ist. In den zu überarbeitenden Entwürfen der Bauleitplanung sind dementsprechend Aussagen zum Umgang bzw. zur Einhaltung dieses in Aufstellung befindlichen Ziels zu treffen.</p> <p>Da örtlichen Planungsträger strikt an die Ziele der Raumordnung gebunden sind, sind der vBP Nr. 31 bzw. die 4. Änderung des FNP mit Inkrafttreten des neu aufzustellenden LEP an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Bauleitpläne, die einem Ziel der Raumordnung widersprechen, verletzen die Zielbeachtungspflicht des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG.</p> <p>➤ <b>Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes</b></p> <p>Der 2. Entwurf LEP-LSA, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA eingeleitet worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Das Beteiligungsverfahren ist am 17.10.2025 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter <a href="https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans">https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans</a> eingesehen werden.</p> <p>➤ <b>Hinweis auf das Raumordnungskataster</b></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist.</p> <p>Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, WGS 84).</p>	<p>Im vorliegenden Fall kann von keiner Zersiedlung der Landschaft ausgegangen werden. Das Plangebiet ist weder bandartig angeordnet noch zerschneidet es die Landschaft. Es schließt sich unmittelbar an das Hofgelände des Landwirtschaftsbetriebes an. Aufgrund der kompakten Ausdehnung und zusammenhängenden Ausdehnung, die lediglich durch eine Straße und einen Wirtschaftsweg getrennt wird, treten diese negativen Wirkungen nicht auf.</p> <p>Des Weiteren werden mit der Errichtung einer Agri-PVA keine Siedlungsstrukturen geschweige denn Splittersiedlungen geschaffen. Insbesondere durch die Änderung von konventioneller Freiflächen-Photovoltaik hin zu Agri-PV wird das Landschaftsbild geschont und der Flächenkonflikt zwischen Erneuerbaren Energien und der Landwirtschaft in Einklang gebracht. Unabhängig davon, wurde sich im Umweltbericht mit diesem Thema auseinandergesetzt.</p> <p><b>Die obenstehenden Aussagen werden in Kap. 3.1.2 ‚Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt‘ der Begründung eingearbeitet</b></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
1	<b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA</b>	
	<p>Seite 5/5</p> <p>Der überarbeitete Entwurf ist mir erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p></p> <p>gez. Freyermann</p>	<p>Die überarbeiteten Unterlagen wurden dem MID erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>2</b>   <b>Lvwa S-A – Referat Immissionsschutzbehörde</b>	
<p><b>Von:</b> Heine, Renate &lt;Renate.Heine@lvwa.sachsen-anhalt.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Mittwoch, 3. Dezember 2025 06:29  <b>An:</b> 'info@buero-raumplanung.de'  <b>Betreff:</b> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben und 4. FNP-Änderung</p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB</b>  <b>Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde</b></p> <p>Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben  Stadt: Lutherstadt Eisleben  Ortsteil: Hedersleben  Landkreis: Landkreis Mansfeld-Südharz  Aktenzeichen: 21102/02-5686/2025.vBP  Kurzbezeichnung: Lutherstadt Eisleben-5686/2025.vBP-OT Hedersleben, Solarpark Laweketal</p> <p>und</p> <p>Vorhaben: 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 der Lutherstadt Eisleben  Stadt: Lutherstadt Eisleben  Ortsteil: Hedersleben  Landkreis: Landkreis Mansfeld-Südharz  Aktenzeichen: 21101/00-5687/2025.FNP  Kurzbezeichnung: Lutherstadt Eisleben-5687/2025.FNP-OT Hedersleben, 4. Änderung FNP</p> <p>Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Heine</p> <p>--  <b>Renate Heine</b>  Referat Immissionsschutz  Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  Dessauer Straße 70  06118 Halle (Saale)  Tel.: 0345 514 2795  Fax: 0345 514 2512</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>2</b>   <b>Lvwa S-A – Referat Naturschutz</b></p> <p><b>Von:</b> Scholz, Anja &lt;Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 18. November 2025 13:45  <b>An:</b> 'info@buero-raumplanung.de'  <b>Betreff:</b> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz.</p> <p>Hinweis:  Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Scholz</p> <p><b>Anja Scholz</b>  MA, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung  Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  Dessauer Straße 70  06118 Halle (Saale)</p> <p>Tel.: (0345) 514 2615  E-Mail: <a href="mailto:anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de">anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de</a>  Internet: <a href="https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft/umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/">https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft/umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/</a></p> <p><b>Sachsen-Anhalt</b>  <b>#moderndenken</b></p>  <p>1</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag		
<table border="1"><tr><td data-bbox="120 210 237 244">2</td><td data-bbox="237 210 1093 244"><b>Lvwa S-A – Referat Wasser</b></td></tr></table> <p><b>Von:</b> Bageritz, Julia &lt;Julia.Bageritz@lvwa.sachsen-anhalt.de&gt; <b>Gesendet:</b> Freitag, 28. November 2025 10:32 <b>An:</b> info@buero-raumplanung.de <b>Betreff:</b> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben</p> <p>Sehr geehrte Frau Köhler,</p> <p>ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben" keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>-- <b>Julia Bageritz</b> Referat Wasser Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)</p> <p>Tel. : +49 345 514 2123 E-Mail: <a href="mailto:Julia.Bageritz@lvwa.sachsen-anhalt.de">Julia.Bageritz@lvwa.sachsen-anhalt.de</a> Internet: <a href="http://www.sachsen-anhalt.de">www.sachsen-anhalt.de</a></p> <hr/> <p><b>Sachsen-Anhalt</b> <b>#moderndenken</b></p> <p style="text-align: center;">1</p>	2	<b>Lvwa S-A – Referat Wasser</b>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das Vorhaben „vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben keine wahrzunehmenden Belange des Referates 404 – Wasser berührt werden.</p>
2	<b>Lvwa S-A – Referat Wasser</b>		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>3.1</b>   <b>Landkreis Mansfeld-Südharz – Nachreichung UNB</b>	
<p><b>Von:</b> Klein, Heike &lt;heike.klein@lkmsh.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 30. April 2026 11:26  <b>An:</b> 'mmoench-tegeder@nooren.de'; Pia.Ryll@lutherstadt-eisleben.de  <b>Cc:</b> heinrich.perk@buero-raumplanung.de; Götter, Maria &lt;maria.goetter@lkmsh.de&gt;  <b>Betreff:</b> Agri-PV-Hedersleben - Maßnahme für Feldlerchen</p> <p>Sehr geehrte Frau Ryll,  sehr geehrter Herr Mönch-Tegeder,</p> <p>hiermit leite ich Ihnen bezüglich der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerchen im Projekt Agri-PV Anlage in Hedersleben den letzten Stand der UNB mit.</p> <p>Mit der weitergeleiteten E-Mail wurde der übersendeten Selbstverpflichtungserklärung des Vorhabenträgers und der Rotation von Maßnahmen für die Feldlerche in einem zu bestimmenden Korridor zugestimmt. Es wurde von Seiten der UNB aufgrund verschiedener Faktoren darum gebeten den vorgeschlagenen Korridor einzugrenzen sowie weitere Hinweise bezüglich der Rotation von Maßnahmen mitzugeben. Inwieweit diese mittlerweile Einklang in die Planunterlagen gefunden haben, ist der UNB unbekannt.</p> <p>Bei Beachtung und Auseinandersetzung mit der Eingrenzung des Korridors und der zusätzlichen Hinweise zur Anlage von felderchenfreundlichen Maßnahmen im Umweltbericht, ist aus Sicht der UNB die artenschutzrechtliche Betrachtung hinlänglich der Feldlerche vollumfänglich abgeprüft und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.</p> <p>Die angepasste Selbstverpflichtungserklärung ist der UNB dann bitte noch zuzusenden. Allerspätestens bis vier Woche vor Baubeginn.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Ich wünsche Ihnen schon einmal ein schönes langes Wochenende.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,  im Auftrag,  H. Klein</p> <p>Landkreis Mansfeld-Südharz  SB Artenschutz  Umweltamt  Tel.: 03464/535-4524  Fax: 03464/535-4590  Email: <a href="mailto:heike.klein@lkmsh.de">heike.klein@lkmsh.de</a>  <b>Hausadresse</b>  Lindenallee 56  06295 Lutherstadt Eisleben</p> <p>Postanschrift  Landkreis Mansfeld-Südharz</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Selbstverpflichtungserklärung des Vorhabenträgers und der Rotation von Maßnahmen für die Feldlerche in den in der Anlage gekennzeichneten Flächen zugestimmt wird.</p> <p>Der eingegrenzte Korridor sowie die weiteren Hinweise zur Rotation von Maßnahmen wurden in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Eingrenzung des Korridors und der zusätzlichen Hinweise von felderchenfreundlichen Maßnahmen im Umweltbericht aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde die artenschutzrechtliche Betrachtung hinlänglich der Feldlerche vollumfänglich abgeprüft wurde und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die angepasste Selbstverpflichtungserklärung wird der unteren Naturschutzbehörde bis allerspätestens vier Wochen vor Baubeginn zugesandt.</p>


**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

**3.1 Landkreis Mansfeld-Südharz – Nachreichung UNB**





**Abwägungsvorschlag**


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
<b>3.2</b>	<b>Landkreis Mansfeld-Südharz – Nachreichung UNB</b>	
	<p>Von: Götter, Maria &lt;maria.goetter@lkmsh.de&gt;  Gesendet: Mittwoch, 29. April 2026 09:53  An: 'mmoench-tegeder@nooren.de' &lt;mmoench-tegeder@nooren.de&gt;; Klein, Heike &lt;heike.klein@lkmsh.de&gt;; Pia.Ryll@lutherstadt-eisleben.de; heinrich.perk@buero-raumplanung.de  Betreff: AW: [EXTERN]WG: Hedersleben PV-Freiflächenanlage - Kostenkalkulation 1.0 - PV Visualisierungen</p> <p>Sehr geehrte Frau Ryll, sehr geehrter Herr Mönch-Tegeder,</p> <p>ich bitte um Entschuldigung für die Verspätung – es bedurfte noch einer hausinternen Abstimmung.</p> <p>Nach dem gemeinsamen Termin bestätigen wir, dass wir die Überarbeitung hinsichtlich des Landschaftsbildes als plausibel erachten.</p> <p>Die Bewertung sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, einschließlich der gestern ergänzend vorgestellten Pflanzungen, werden wie im Entwurf vorgestellt akzeptiert.</p> <p>Eine Abweichung vom Regelverfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Die schriftliche Bestätigung zu den vorgesehenen Lerchenfenstern werden wir Ihnen im Laufe dieser Woche zukommen lassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Maria Götter</p> <p>Landkreis Mansfeld-Südharz  Umweltamt  Sachgebietsleiterin Naturschutz/ Landwirtschaft/ Forst  Lindenallee 56  06295 Lutherstadt Eisleben  Tel. 03464/ 535-4520  Fax: 03464/ 535-4590</p> <p>Postanschrift:  Landkreis Mansfeld-Südharz  Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22  06526 Sangerhausen  Tel. 03464/ 535-0</p>	<p>In der Visualisierung ist gut zu erkennen, wie sich der geplante Agri-PV-Park in die Landschaft einfügt. Eine bauliche Anlage dieser Größenordnung lässt sich gerade in einem bewegten Relief wie in Hedersleben nicht vollständig „verstecken“. Mit Hilfe der nachträglich in die Hecke integrierten Bäume kann jedoch gegenüber der ursprünglich vorgesehenen reinen Strauchhecke eine deutliche Verbesserung für das Schutzgut Landschaftsbild erzielt werden. Insgesamt ist festzustellen, dass eine weitere zusätzliche Kompensation für die nicht vollständig ausgleichbaren Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild nicht begründet werden kann. Die nach dem Regelverfahren des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt bilanzierte deutliche Überkompensation gleicht diese für das Schutzgut Landschaftsbild verbleibende nicht kompensierbaren Eingriffe bei weitem aus.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
<b>3</b>	<b>Landkreis Mansfeld-Südharz</b>								
 <p>MANSFELD-SÜDHARZ DER LANDRAT</p> <p>Am Bauordnungsamt/Denkmalschutz-Bauleitplanung</p> <p>Direktor/Korin Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22</p> <p>Bearbeiter: Fr. Hoffmann/Hr. Gebhardt      Zimmer 1.01</p> <p>Telefon: 03464-535-5331/5330      Fax: 03464 535-5390</p> <p>E-Mail: Bauordnung.bauleitplanung@lkmsh.de</p> <p>Nicht nachträglich bei Übung mit neuer Anschrift zurück. Landkreis Mansfeld-Südharz   Postfach 10 11 95   06511 Sangerhausen</p> <p>Büro für Raumplanung Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)</p> <p><b>BÜRO FÜR RAUMPLANUNG</b> DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK 23. Dez. 2025</p> <p><b>POSTEINGANG</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ihr Zeichen</th> <th>Ihre Nachricht vom</th> <th>Unser Zeichen</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HP/MK</td> <td>09.11.2025</td> <td>BP31-PV-28-E-1553-2025</td> <td>22.12.2025</td> </tr> </tbody> </table>		Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum	HP/MK	09.11.2025	BP31-PV-28-E-1553-2025	22.12.2025
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum						
HP/MK	09.11.2025	BP31-PV-28-E-1553-2025	22.12.2025						
<p><b>Gesamtstellungnahme</b></p> <p><b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal, OT Hedersleben“ der Lutherstadt Eisleben</b></p> <p><b>Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Benachrichtigung über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB</b></p> <p>Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 zur Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Entwurfsfassung aufgefordert.</p> <p>Dazu lagen die entsprechenden Unterlagen (Begründung mit 71 Seiten mit Anlagen 1 - Fotodokumentation Plangebiet- und 2 -Blendgutachten PVA Laweketal-, den Umweltbericht mit 58 Seiten, Ergebnisse der Feldhamsterbaukartierung, Faunabericht und Spezielle Artenschutzprüfung und die Planzeichnungen im Maßstab 1:2500 -Teil A - Teil B – Teil C) mit Stand August 2025 vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Sachgebiete/ Sachbereiche (SG/SB). Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen, und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p><b>Standortentwicklungsgesellschaft Mansfeld-Südharz (SEG)</b></p> <p>Das geplante Vorhaben zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage im Ortsteil Hedersleben wird aus Sicht der Wirtschaftsförderung grundsätzlich begrüßt. Die Umstellung des ursprünglichen Konzepts einer konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlage hin zu einer Agri-PV-Nutzung entspricht in besonderem Maße den Grundsätzen einer nachhaltigen, flächenschonenden und multifunktionalen Landnutzung.</p> <table border="0"> <tr> <td>Dienstgebäude Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen</td> <td>Kontaktdaten: Tel.: 03464 535-0 Fax: 03464 535-3190</td> <td>E-Mail: landkreis@lkmsh.de Web: www.mansfeldsuedharz.de</td> <td>Sprechzeiten: Mo 8:30 – 15:00 Uhr Di 8:30 – 17:30 Uhr Do 9:30 – 15:00 Uhr Fr 8:30 – 12:00 Uhr</td> </tr> </table>		Dienstgebäude Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen	Kontaktdaten: Tel.: 03464 535-0 Fax: 03464 535-3190	E-Mail: landkreis@lkmsh.de Web: www.mansfeldsuedharz.de	Sprechzeiten: Mo 8:30 – 15:00 Uhr Di 8:30 – 17:30 Uhr Do 9:30 – 15:00 Uhr Fr 8:30 – 12:00 Uhr				
Dienstgebäude Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen	Kontaktdaten: Tel.: 03464 535-0 Fax: 03464 535-3190	E-Mail: landkreis@lkmsh.de Web: www.mansfeldsuedharz.de	Sprechzeiten: Mo 8:30 – 15:00 Uhr Di 8:30 – 17:30 Uhr Do 9:30 – 15:00 Uhr Fr 8:30 – 12:00 Uhr						


Abwägungsvorschlag
<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das geplante Vorhaben aus Sicht der Wirtschaftsförderung grundsätzlich begrüßt wird und keine Bedenken gegen die dargestellte Planung bestehen.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 220 656 247"><b>3 Landkreis Mansfeld-Südharz</b></p> <div style="text-align: right;">  </div> <p data-bbox="331 331 969 392">Seitens der SEG bestehen keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“, Ortsteil Hedersleben der Lutherstadt Eisleben bzw. gegen die dargestellte Planung.</p> <p data-bbox="331 416 589 432"><u>Untere Landesentwicklungsbehörde</u></p> <p data-bbox="331 443 969 603">Die Solarpark Laweketal GmbH &amp; Co. KG (Kooperation aus der Agrargenossenschaft Laweketal Hedersleben e.G. und der Energiesysteme Groß GmbH &amp; Co. KG) plant die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Agri-PVFA) in der Lutherstadt Eisleben, Ortsteil Hedersleben. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 137 ha und besteht aus insgesamt drei Baufeldern. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Durch entsprechende Bauweise soll das Gebiet zukünftig zu 85% weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sein. Lediglich ein maximaler Flächenanteil von 15 % soll für die Errichtung der Agri-PVFA in Anspruch genommen werden.</p> <p data-bbox="331 616 969 850">Gemäß Z 115 LEP LSA 2010 sind PVFA in der Regel raumbedeutsam. Entsprechend Runderlass des MLV vom 01.11.2018 – 24 – 20002 -01 zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) sind gemäß §13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales ist am Verfahren entsprechend zu beteiligen.</p> <p data-bbox="331 863 969 962">Die vorgesehene Fläche befindet sich gemäß Regionalem Entwicklungsplan Halle 2023 im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 „Gebiete des östlichen Harzvorlandes“. PVFA sollen gemäß Grundsatz 85 LEP LSA 2010 auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden. Zudem sollen PVFA nach Grundsatz 84, LEP LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.</p> <p data-bbox="331 967 969 1066">Am 22. Dezember 2023 hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des LEP LSA beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf des LEP LSA fand in der Zeit vom 15.10.2025 bis 17.10.2025 statt. Das Kapitel 6 „Energieversorgung“ beinhaltet u.a. Ziele und Grundsätze zu Windenergie, Solarenergie und Wasserstoff.</p> <p data-bbox="331 1070 969 1206">Insbesondere sollen Gemeinden ein gesamtträumliches Gemeindekonzept – möglichst in interkommunaler Zusammenarbeit und gemeindeübergreifend – planen, um „...eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächenanlagen an geeigneten Standorten zielgerichtet zu ermöglichen“ (G 6.2.2-3). Dabei sollen „... nicht mehr als 2,5 Prozent der Fläche in jeder Gemeinde für Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Gemeinde ein Mehrbedarf zur Sicherstellung der Energieversorgung nachgewiesen wird“ (G 6.2.2-4).</p> <p data-bbox="331 1211 969 1230">Gemäß G 6.2.2-5 sollen Freiflächenanlagen auf folgenden Flächen bevorzugt werden:</p> <ul data-bbox="331 1235 969 1295" style="list-style-type: none"> <li>• bereits versiegelten Flächen,</li> <li>• militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,</li> <li>• technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial,</li> </ul> <p data-bbox="331 1342 432 1366">MANSFELD-SÜDHARZ DER LANDRAT</p> <p data-bbox="969 1321 981 1337">2</p>	<p data-bbox="1128 627 1301 647">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1128 847 1906 868">Die nebenstehenden Aussagen sind bereits in der Begründung bereits enthalten.</p> <p data-bbox="1128 954 2112 1002"><b>Die Inhalte des 2. Entwurfs des LEP LSA werden in Kap. 3.1.2 ‚Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt‘ der Begründung eingearbeitet.</b></p> <p data-bbox="1128 1054 2112 1126">Für die Lutherstadt Eisleben liegt ein gesamtträumliches Konzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Ebenfalls hat sich die Stadt mit der Begrenzung der Flächengröße beschäftigt. Unklar ist aber noch, mit welchem Anteil die vorliegende Agri-PVA in diese Bilanzierung einzustellen ist.</p> <p data-bbox="1128 1150 2112 1302">Gemäß Standortalternativenprüfung sind 0,52 % (74,8 ha) der Gemeindefläche (144,5 km²) mit bestehenden Freiflächenanlagen überstellt. Unter Berücksichtigung des vorliegenden B-Plans mit einer SO-PV-Fläche von rund 130 ha wäre die in Summe überstellte Fläche mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ca. 1,5 % des Gemeindegebietes und damit deutlich unter der Maximalvorgabe von 2,5 % gemäß 2. Entwurf LEP. Und hierbei bleibt unberücksichtigt, dass es sich bei der vorliegenden Anlage um eine Agri-PVA handelt, deren Fläche weiterhin zu 85 % landwirtschaftlich nutzbar bleibt.</p> <p data-bbox="1128 1310 2112 1382">In der Regel ist es nicht möglich, auf bereits versiegelten und Konversionsflächen als technisch überprägten Flächen Landwirtschaft zu betreiben. Die nebenstehend aufgeführten Kriterien sind zwar in der Standortalternativenprüfung berücksichtigt, lassen sich allerdings auf Agri-PVA nicht anwenden.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>3</b>      <b>Landkreis Mansfeld-Südharz</b></p>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und</li> <li>• Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn</li> </ul> <p>Der 2. Entwurf LEP LSA sieht für Agri-PVFA Folgendes unter Grundsatz 6.2.2-10 vor:  <i>Agri-PV-Anlagen können auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden, sofern die Vorgaben der jeweils einschlägigen DIN SPEC eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin der landwirtschaftlichen Produktion dient.</i></p> <p>Die Lutherstadt Eisleben verfügt über ein gesamtträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen PVFA gemäß der Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen PVFA in Kommunen“ des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID) des Landes Sachsen-Anhalt vom Dezember 2021. Nach diesem Planungskonzept befindet sich der hier vorgesehene Standort innerhalb einer Potenzialfläche zur Errichtung von PV-Anlagen. Es wurde u.a. die potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser betrachtet. Diese wird im Plangebiet als hoch betrachtet, was für eine Errichtung von PV-Anlagen gemäß Potenzialflächenkonzept der Lutherstadt Eisleben spricht.</p> <p>Des Weiteren ist geplant, die Agri-PVFA nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 zu errichten, so dass die raumordnerischen Grundsätze gemäß 2. Entwurf LEP LSA beachtet werden.</p> <p>Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde wird dem Vorhaben zugestimmt.</p> <p><u>Umweltamt</u></p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p><u>Bewertung Landschaftsbild</u></p> <p>Entgegen der ursprünglichen Planung soll nun eine Agri-PV des Typs DIN SPEC 91434-2021-5 Kategorie II errichtet werden. Es handelt sich hierbei um eine bodennah aufgeständerte Agri-PV Anlage. Die Bodenfreiheit beträgt bei dem Anlagentyp 0,3 - 0,8 m (GÜNNIEWIG et al. 2024). Die maximale Höhe der in Rede stehenden Agri PV-Anlagen sowie der Nebenanlagen (NA 1) wird auf 5,50 m festgesetzt (vgl. Umweltbericht). Durch eine landschaftsgerechte Eingrünung soll der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert werden.</p> <p>An dieser Stelle wird festgestellt, dass die Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild nicht ausreichend erfolgt ist. Durch die Größe des Vorhabens (128 ha) sowie das vorhandene Relief (steigt von Süden nach Norden pultartig an und erreicht an der nördlichen Plangebietsgrenze und dem dort vorhandenen Wegeraum seine größte Geländehöhe, vgl. Umweltbericht) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Agri-PVA weithin schichtbar sein wird. Hinzukommt, dass die Eingrünung aufgrund möglicher Beschattungseffekte die PV-Module nicht überragen werden und vermutlich nur klein wachsende Gehölze angepflanzt werden.</p> <p>Im BfN-Skript aus 2024 zu zukünftigen Solaranlagen heißt es: „Hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen können Gesamthöhen von vier bis sechs Metern erreichen. Insbesondere dann, wenn mit großen Maschinen und moderner Landwirtschaftstechnik gearbeitet wird, sind oft große lichte Höhen erforderlich. Dadurch ist ihr Erscheinungsbild markanter und die Anlagen lassen sich kaum durch sichtverschattende Anpflanzungen „verstecken“.</p> <p style="text-align: right;">3</p> <p><small>MANSFELD-SÜDHARZ DER LANDRÄT</small></p>	<p>Keine Gemarkung im Stadtgebiet der Lutherstadt Eisleben ist benachteiligtes Gebiet. Die Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwege sind in der Standortalternativenprüfung mit betrachtet worden.</p> <p><b>Diese Aussage wird in Kap. 3.1.2 ‚Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt‘ der Begründung eingearbeitet.</b></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass wenn nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 die Agri-PVA errichtet wird, die raumordnerischen Grundsätze gemäß 2. Entwurf LEP LSA beachtet werden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der unteren Landentwicklung dem Vorhaben zugestimmt wird.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><b>Die Bewertung des Eingriffs ins Landschaftsbild durch die Agri-PVA erfolgt auf Grundlage einer Visualisierung neu und das Kap. 6.5 ‚Schutzgut Landschaftsbild‘ im Umweltbericht wird überarbeitet.</b> Es wird von markanten Standorten aus (Ortsränder, Wege, Aussichtspunkten) die Sichtbarkeit prognostiziert. Die Eingrünung erfolgt nicht mittels klein wachsender Gehölze. <b>In den Abschnitten, in denen eine Sichtbarkeit der PVA gegeben ist, erfolgt eine Änderung der grünordnerischen Festsetzung Maßnahme 1 dahingehend, dass nicht eine Strauchhecke, sondern eine Baum-Strauchhecke angelegt werden muss.</b> Diese überragt die Module deutlich.</p> <p>Diese Aussage ist pauschal und unkonkret. Die Größe der Maschinen bzw. Landtechnik hat bei der in Rede stehenden Kategorie II mit nachgeführten Modulen keinerlei Auswirkungen auf die Höhe der Agri-PVA. Die landwirtschaftliche Nutzung wird zwischen den Modulreihen realisiert - nicht unter den PV-Modulen. Dementsprechend hat die Größe der Landmaschinen keinen Einfluss auf die Höhe der Modultische.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
<b>3</b>	<b>Landkreis Mansfeld-Südharz</b>
	
<p>Das Landschaftsbild wird im Umweltbericht als vorgeprägt durch die intensiv ackerbauliche Nutzung bezeichnet. Dadurch würde die Landschaft einen ausgeräumten Charakter besitzen. Weiterhin befinden sich Stallanlagen, ein Silo sowie in weiterer Entfernung ein Windpark, der ebenfalls als Vorbelastung gewertet wird. Strukturierende Landschaftselemente sind im näheren Umfeld nur entlang von Straßen und Wegen vorhanden. Demnach wird dem Plangebiet im Umweltbericht keine besondere Bedeutung für Erholungszwecke zugesprochen.</p> <p>In Roth et al. (2021) wird jedoch festgestellt, dass das Ausmaß der durch die Wirkungen eines Vorhabens hervorgerufenen nachteiligen Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen jedoch nicht nur von der Wertigkeit des Landschaftsbildes abhängen, sondern in erster Linie von der Ausstattung des Raums.</p> <p>Die Wirkintensität und das Maß der visuellen Beeinträchtigung ist bei den üblichen Bauhöhen von drei bis fünf Meter vor allem davon abhängig, wie einsehbar und empfindlich die betroffene Landschaft in ihrer jeweiligen Eigenart ist. Während offene und weite Landschaften von einem nicht erhöhten Standort eher unempfindlich erscheinen und Sichtschutzpflanzungen eine hohe Wirksamkeit erzeugen, sind topographisch bewegte Räume eher als sensibel anzusehen (GÜNNIGWIG et al. 2024). Wie zu Beginn erläutert, liegt in diesem Fall ein topographisch bewegter Raum vor.</p> <p>Gemäß der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) ist für die Bewertung des Landschaftsbildes eine verbal-argumentative Zusatzbewertung notwendig. Dies ist dann der Fall, wenn Auswirkungen deutlich über die unmittelbar vom Eingriff betroffene Fläche oder über die Fläche für Kompensationsmaßnahmen hinausgehen.</p> <p>Soweit Werte und Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild betroffen sind, die über den Biotop- oder Planwert nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden können, ist eine allein darauf basierende Bilanzierung nicht ausreichend.</p> <p><b>Um die Wirkintensität vollumfänglich abzuschätzen, sind weitere Untersuchungen vor Ort, bspw. über die Erstellung einer Visualisierung und Einschätzungen notwendig.</b></p> <p>Als Grundlage für die Visualisierungen werden Bestandsfotos benötigt, um dort für die Visualisierungen die Anlage zu integrieren.</p> <p>Als Arbeitshilfe für die Bewertung der Wirkintensität auf das Landschaftsbild können folgende wissenschaftliche Ausarbeitungen genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2023): 3D-ANALYSE WIND UND PV – WINDRÄDER UND PV-ANLAGEN IN DER LANDSCHAFT VISUALISIEREN. – online abrufbar unter: <a href="https://www.bestellen.bayern.de/med/7b60cb79-b4a5-11f0-81ee-c3fc7d0a3316/4b0e6a70-1059-11d9-4c85-9d915831e9eb/0/07000063.pdf">https://www.bestellen.bayern.de/med/7b60cb79-b4a5-11f0-81ee-c3fc7d0a3316/4b0e6a70-1059-11d9-4c85-9d915831e9eb/0/07000063.pdf</a></li> <li>• FA Wind, LEKA, KNE (2021), Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen. – online abrufbar unter: <a href="https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/WEB_faw_broschuere_fachstandard_visualisierung_210407_S.pdf">https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/WEB_faw_broschuere_fachstandard_visualisierung_210407_S.pdf</a></li> <li>• Roth et al (2021a): Entwicklung eines Bewertungsmodells zum Landschaftsbild beim Stromnetzausbau. – online abrufbar unter: <a href="https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/01_Skripte/BfN-Skript-597-Landschaftsbild-Stromnetzausbau-2021.pdf">https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/01_Skripte/BfN-Skript-597-Landschaftsbild-Stromnetzausbau-2021.pdf</a></li> </ul>	
4	
<small>MANSFELD-SÜDHARZ DER LANDRAT</small>	


Abwägungsvorschlag
<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand ist nicht verständlich. Im Umweltbericht wird auf die dürftige Ausstattung des Raumes mit gliedernden Elementen und auf das Fehlen erholungsrelevanter natürlicher und kulturlandschaftlicher Elemente hingewiesen.</p> <p>Die im Rahmen des Gesamträumlichen Planungskonzeptes der Lutherstadt Eisleben durchgeführte Landschaftsbildanalyse hatte genau den nebenstehend angeführten Planungsansatz. Es wurden landschaftlich und landschaftsästhetisch wertvolle Bereiche ermittelt, die als Tabuzonen nicht mit PVA bestellt und offengehalten werden sollen. Hierbei wurden Hanglagen und weithin sichtbare bzw. einsehbare Landschaftsbereiche berücksichtigt. Ergebnis der Studie ist, dass das in Rede stehende Plangebiet eben <u>nicht</u> als Tabubereich festgelegt wurde. Diese Analyse ist auf dieser Planungsebene sinnvoll und richtig, da sie somit nicht nur das Plangebiet betrachtet, sondern das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>Im Regelverfahren ist für die Bewertung des Landschaftsbildes keine verbal-argumentative Zusatzbewertung erforderlich. Die in der Anlage 2 unter dem Schutzgut Landschaftsbild angeführten Kriterien für Funktionen von besonderer Bedeutung a) bis i) treffen allesamt auf den vorliegenden Planungsfall nicht zu. Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die mit dem Vorhaben einhergehen, werden ausreichend durch das Regelverfahren bewertet und generieren eine auskömmliche Kompensation. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung führt zu keinem offensichtlich falschen Ergebnis. Ebenfalls werden in den aktuellen Hinweisen des Fachministeriums zur Eingriffsbilanzierung von Freiflächen PV-Anlagen lediglich Planwerte für die Biotope unter und zwischen den Modulen festgelegt. Ein Hinweis dahingehend, dass für PVA eine zusätzliche verbal-argumentative Bewertung erforderlich ist, erfolgt nicht. Auch wenn diese Hinweise nicht rechtsverbindlich sind, geben sie die fachliche Meinung wieder.</p> <p><b>Wie bereits erwähnt, wird das Kapitel 6.5 ‚Schutzgut Landschaftsbild‘ im Rahmen der Schutzgüterbewertung im Umweltbericht überarbeitet. Auf Grundlage einer Fotodokumentation wird die Sichtbarkeit der Agri-PVA überprüft und bewertet.</b></p> <p>Die nebenstehenden Arbeitshilfen sind im vorliegenden Fall nicht anwendbar.</p> <p>Die erste Quellenangabe ist ein Anwendungsmodell für das Bundesland Bayern und kann nicht für eine Fläche in Sachsen-Anhalt genutzt werden. Die anderen Angaben beziehen sich auf Visualisierungen von Windenergieanlagen und Überlandstromleitungen. Die Wirkung fürs Landschaftsbild, die von derartigen großen baulichen Anlagen mit Höhen von über 250 m Höhe ausgehen, ist mit Photovoltaikanlagen in keiner Weise vergleichbar. So können z. B. PVA mit Baum-Strauchhecken eingegrünt werden, Windenergieanlagen hingegen nicht.</p> <p>Für diese gravierend unterschiedlichen Ausgangslagen kann kein identischer methodischer Ansatz herangezogen werden. Aus diesem Grund wurde eine Visualisierung auf Basis von Fotos erstellt, in denen die PVA hineinprojiziert wurden.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 220 656 247"><b>3 Landkreis Mansfeld-Südharz</b></p> <div data-bbox="936 276 981 320" style="text-align: right;">  </div> <ul data-bbox="360 331 969 427" style="list-style-type: none"> <li>• Roth et al. (2021b): Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen einschließlich einzelfallbezogener Visualisierungen. -online abrufbar unter: <a href="https://regionalplanung.thueringen.de/fileadmin/user_upload/Suedwestthueringen/Dokumente/Themen_und_Projekte/SW-PDF-Landschaftsbildbewertung-2021.pdf">https://regionalplanung.thueringen.de/fileadmin/user_upload/Suedwestthueringen/Dokumente/Themen_und_Projekte/SW-PDF-Landschaftsbildbewertung-2021.pdf</a></li> </ul> <p data-bbox="333 453 539 472"><u>Gesetzlich geschützte Biotope</u></p> <p data-bbox="333 491 969 608">Am westlichen Rand des Plangebiets wurde in der Ackerflur ein zeitweise vernässter Bereich mit Schilfbesatz festgestellt. Ufer- und Landröhrichte sowie Schilfbestände nach Acker- oder Wiesenbrache ab einer Mindestgröße von etwa 100 Quadratmeter sind gemäß Biototypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt als gesetzlich geschütztes Biotop einzuschätzen. Die gesamte Fläche hat eine Größe von ca. 560 m<sup>2</sup>, sodass hier davon auszugehen ist, dass ein gesetzlich geschütztes Biotop vorliegt.</p> <p data-bbox="333 628 969 823">Darüber hinaus ist durch den Planer zu prüfen, ob es sich bei dem Gewässer um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Temporäre Gewässer gelten als geschützte stehende Binnengewässer, wenn sie regelmäßig (unter Umständen im Abstand mehrerer Jahre) für mindestens sechs Wochen Wasser führen (vgl. Biototypenrichtlinie Sachsen-Anhalt). Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer (Stillgewässer) einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden Vegetation sind ab einer Größe von etwa 10 Quadratmeter als geschützt einzustufen (ebd.). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, sind verboten. Dieser Bereich ist demnach vollständig von einer Überplanung auszunehmen und im vBP entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p data-bbox="333 847 506 866"><u>Besonderer Artenschutz</u></p> <p data-bbox="333 887 398 906">Avifauna</p> <p data-bbox="333 903 969 959">In der Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Umweltbericht wird eingeschätzt, dass es zu einem vollständigen Verlust der festgestellten Feldlerchenreviere kommt. Es wurden 18 Feldlerchenreviere kartiert.</p> <p data-bbox="333 962 969 999">Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG CEF-Maßnahmen geplant.</p> <p data-bbox="333 1002 969 1038">Es sollen im nördlich an die Vorhabenfläche angrenzenden Acker 18 Feldlerchenfenster angelegt werden.</p> <p data-bbox="333 1059 969 1096">Dies wird von Seiten der UNB MSH als nicht ausreichend erachtet, um die durch das Vorhaben verlorengegangenen Fortpflanzungsstätten auszugleichen.</p> <p data-bbox="333 1117 969 1173">Im Bundesland Bayern ist der Ersatz von Feldlerchenhabitaten im Rahmen der saP (spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung) durch Maßnahmenfestlegungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz geregelt.</p> <p data-bbox="333 1176 969 1212">Dies soll hier mindestens im Ansatz gegenübergestellt werden, um die Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen zu untermauern.</p> <p data-bbox="333 1233 969 1294">Als kurzfristige Maßnahme wird ebenfalls die Anlage von Feldlerchenfenstern erwähnt. Die Eingrenzungen der Bestellung des Ackers lassen jedoch auf die Ungeeignetheit dieser Maßnahmen schließen. So ist diese Maßnahme nur im Winterweizen geeignet. Darüber</p> <div data-bbox="315 1339 427 1362" style="text-align: right;"> <small>MANSFELD-SÜDHARZ DER LANDRAT</small> </div> <div data-bbox="965 1321 981 1337" style="text-align: right;">5</div>	<p data-bbox="1137 501 2114 572">Bei dem in Rede stehenden westlichen Rand des Plangebietes handelt es sich nach Prüfung um ein geschütztes Biotop. <b>Dieses geschützte Biotop wird entsprechend in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</b></p> <p data-bbox="1137 649 2114 700">Bei dem in Rede stehenden Gewässer handelt es sich nach Prüfung um ein geschütztes Biotop. <b>Dieses geschützte Biotop wird entsprechend in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</b></p> <p data-bbox="1137 764 1296 783">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1137 912 1296 932">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1137 1061 2114 1112">Es wird zur Kenntnis genommen, dass die UNB LK M-S die im Bebauungsplan festgesetzte Anlage von Feldlerchenfenstern auf angrenzenden Ackerflächen als nicht ausreichend erachtet.</p> <p data-bbox="1137 1117 2114 1238">Die Herleitung des Kompensationsumfanges erfolgte anhand von Praxiserfahrungen bei vergleichbaren Projekten. Dazu zählt beispielsweise der ebenfalls im Landkreis Mansfeld-Südharz, unweit vom gegenständlichen Projekt gelegene Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark Gerbstedt, OT Gerbstedt“. Bei diesem nur zwei Jahre zurückliegenden Vorhaben wurde die Kompensationsbemessung für verloren gegangene Feldlerchenreviere analog vollzogen.</p> <p data-bbox="1137 1249 2114 1347">Um den offensichtlich inzwischen neuen fachlichen Erkenntnissen zu entsprechen, wurde mit der unteren Naturschutzbehörde eine neue grünordnerische Festsetzung Maßnahme 9 ‚Bodenbrüterfreundliche Bewirtschaftung angrenzender Ackerflächen durch Anlage von Blüh- und extensiv genutzten Sommergetreidestreifen‘ entwickelt.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 220 237 248"><b>3</b></p> <p data-bbox="248 220 1093 248"><b>Landkreis Mansfeld-Südharz</b></p> <div data-bbox="936 277 981 325" style="text-align: right;">  </div> <p data-bbox="331 331 969 411">hinaus wird ein erheblich höherer Flächenbedarf pro Revier festgesetzt (10 Feldlerchenfenster pro Brutpaar). Im Umweltbericht wird dagegen pro Feldlerchenrevier ein Feldlerchenfenster angerechnet. Die schlechte Geeignetheit dieser Maßnahme hinzugenommen, ist dies viel zu gering angesetzt.</p> <p data-bbox="331 432 969 587"><b>Die Ausgestaltung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist anzupassen.</b> Anzustreben ist eine streifenförmige Aufwertung in der Blüh-/Brachestreifen (mind. 15 m), eines Ackerstreifens mit dünner Einsaat (mind. 20 m) und bspw. Getreideanbau in „Weiter Reihe“ (mind. 15 m) kombiniert werden. Die Größe der Maßnahmefläche ist an dem Lebensraumverlust auszurichten. Der Lebensraumverlust ist im Verhältnis 1:1 zu kompensieren. Eine Rotation auf einer vorgegebenen Fläche ist möglich, dies, sowie die Anlage der Maßnahme, ist rechtlich zu sichern, bspw. über einen städtebaulichen Vertrag mit Landwirt.</p> <p data-bbox="331 608 882 667">Die Ackernutzung ist auf der Maßnahmenfläche zu extensivieren: - Kein Einsatz von Düngemitteln - Kein Einsatz von Pestiziden und keine mechanische Beikrautbekämpfung</p> <p data-bbox="331 687 969 722">Die Bearbeitung der Fläche kann im ersten Jahr abweichend notwendig sein, wenn ein hohes Aufkommen von Beikräutern zu verzeichnen ist. Dies ist dann mit der UNB abzustimmen.</p> <p data-bbox="331 743 969 783">Mahd- und Erntezeitpunkte sind an die Brutperioden, der Feldlerche anzupassen (keine Mahd zur Brutzeit: Ende März bis Ende Juli).</p> <p data-bbox="331 804 969 903">Quellen: Günnewig, D.; Johannwerner, E.; Wachter, T.; Bleyhl, B.; Kelm, T.; Klingler, M.; Liebhart, L.; Wegener, N.; Otto, J.; Fietze, D. (2024): Zukünftige Solar-Anlagen: Technologien, Auswirkungen, räumliche Steuerungsmöglichkeiten. – Abschlussbericht. BfN-Schriften 712-2024. Online abrufbar unter: <a href="https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/01_Skripte/BfN-Schriften-712-Zukuenftige-Solar-Anlagen-2024.pdf">https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/01_Skripte/BfN-Schriften-712-Zukuenftige-Solar-Anlagen-2024.pdf</a> (zuletzt aufgerufen am: 11.12.2025)</p> <p data-bbox="331 924 568 943"><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p data-bbox="331 963 969 1019">Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht steht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ in der Lutherstadt Eisleben/OT Hedersleben nichts entgegen, sofern nachfolgende Hinweise berücksichtigt werden:</p> <p data-bbox="331 1040 969 1155">Für Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektrospannanlagen, besteht eine Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Anlagennummer 1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Bei einer Betroffenheit ist bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz ein Genehmigungsverfahren zu führen.</p> <p data-bbox="331 1176 969 1216">Evtl. fallen Anlagenteile in den Anwendungsbereich der 26. BImSchV. Zuständige Behörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, welches bei Betroffenheit zu beteiligen ist.</p> <p data-bbox="331 1236 969 1292">Entsprechend dem Blendgutachten BGA-SW-0144 der Fa. Sonnwin GmbH vom 20.08.2025 können Blendwirkungen gegenüber maßgeblichen Immissionsorten ausgeschlossen werden. Die im Blendgutachten getroffenen Aussagen zur Blendung des Straßenverkehrs und die</p> <p data-bbox="969 1321 981 1340" style="text-align: right;">6</p> <p data-bbox="315 1342 427 1366" style="font-size: small;">MANSFELD-SÜDHARZ DER LANDRAT</p>	<p data-bbox="1128 220 2123 248"><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p data-bbox="1128 405 2123 453"><b>Die Planzeichnung (grünordnerische Festsetzung Maßnahme 9) und der Umweltbericht (Kap. 9 ‚Grünordnerische Festsetzungen‘) werden entsprechend angepasst.</b></p> <p data-bbox="1128 464 2123 512">Die nebenstehend aufgeführten Maßnahmendetails sind in der o.g. Festsetzung eingearbeitet bzw. in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geändert.</p> <p data-bbox="1128 523 1980 547">Eine Anpassung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfolgt wie oben beschrieben.</p> <p data-bbox="1128 558 2123 606">Die Anmerkung wird so verstanden, dass sich die Größe der Maßnahmenfläche nach der Anzahl der zerstörten Brutreviere der Feldlerche richtet. Die Bemessung erfolgt dann wie oben beschrieben.</p> <p data-bbox="1128 687 1447 711">Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p data-bbox="1128 735 1447 759">Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p data-bbox="1128 948 2123 995">Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht dem geplanten Vorhaben nichts entgegensteht, wenn die nebenstehenden Hinweise berücksichtigt werden.</p> <p data-bbox="1128 1043 1294 1067">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1128 1176 1294 1200">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1128 1224 1294 1248">Kenntnisnahme.</p>



Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>3</b>   <b>Landkreis Mansfeld-Südharz</b>	
<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  </div> <p>damit einhergehenden Maßnahmen liegen nicht in der Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Das Vorhabensgebiet berührt kein Trinkwasserschutz - bzw. durch Verordnung festgelegtes Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Die Flächenversiegelungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Die ausreichende Dimensionierung von Einrichtungen für die Fassung und Ableitung anfallenden und/oder von den Modulen ablaufenden Niederschlagswassers ist hydraulisch nachzuweisen. Sollten Erosionen auftreten, sind diese dauerhaft zu unterbinden (Schotter, Geotextilien, Jutematten).</p> <p>Bei einer möglichen Einleitung in ein Gewässer, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu beantragen.</p> <p>Vorsorglich wird noch darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S.2585), in der derzeit gültigen Fassung, jedermann verpflichtet ist, bei Maßnahmen mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers (dazu gehört auch Grundwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.</p> <p><u>Untere Abfallbehörde</u></p> <p>Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zum o.g. Vorhaben.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Zum Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Planunterlagen wurden durch den Umweltbericht (Umweltbericht vom 08.08.2025) ergänzt. Eine abschließende bodenschutzrechtliche Stellungnahme ist damit möglich.</p> <p>Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollten wie folgt berücksichtigt werden:</p> <p>Mit der Novellierung der BBodSchV zum 01.08.2023 kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.</p> <p>Da die Böden im Baugebiet aufgrund ihrer sehr guten Ertragsfähigkeit (vgl. Begründung) besonders zu schützen sind, wird der Lutherstadt Eisleben empfohlen, die textlichen Festsetzungen des B-Planes wie folgt zu ergänzen:</p> <p style="text-align: right; margin-top: 20px;">7</p> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">MANSFELD-SÜDHARZ DER LANDRAT</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>3</b>      <b>Landkreis Mansfeld-Südharz</b></p>  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung für die Bau- und Rückbauphase nach DIN 19639 zu beauftragen.</li> <li>2. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz vor Beginn der Bauphase bzw. des Baus und Rückbaus zu nennen. Gleichzeitig ist die Sach- und Fachkunde nachzuweisen.</li> <li>3. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der unteren Bodenschutzbehörde anlassbezogen aber während der Bauphase mindestens 14-täglich Bericht erstatten.</li> </ol> <p><b>Begründung:</b> zu 1. Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Die zuständige bauplanungsrechtliche Behörde ist die Lutherstadt Eisleben. Vom Landkreis Mansfeld-Südharz werden die bodenschutzrechtlichen Belange als untere Bodenschutzbehörde wahrgenommen. Nach den Planunterlagen umfasst das Gebiet eine Fläche von 128 ha. Davon sollen 0,34 ha vollversiegelt und 1,33 ha teilversiegelt werden.</p> <p>Eine Flächeninanspruchnahme &gt; 3.000 m<sup>2</sup> ist somit gegeben. Für die Fläche liegt eine Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Umweltschutz vor. Demnach weist der überwiegende Teil der Fläche eine sehr hohe Ertragsfähigkeit (Ackerzahl &gt; 75) und eine hohe Ertragsfähigkeit (Ackerzahl 61 – 75) auf. Gemäß § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA sind Böden, die die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen, besonders zu schützen. Aus dem o. g. Grund kann der Tatbestand des Einzelfalls und die daraus resultierende besondere Schutzwürdigkeit abgeleitet werden. Die Anordnung der bodenkundlichen Baubegleitung ist somit für den Schutz dieser Böden erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung ist geeignet, Einwirkungen auf den Boden zu minimieren. Sie ist auch im Vergleich zur Investitionssumme der Baumaßnahme angemessen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss eine entsprechende fachliche Qualifizierung besitzen. Die Übernahme dieser Aufgabe durch die ökologische Baubegleitung ist in der Regel nicht ausreichend. Bestandteil der bodenkundlichen Baubegleitung ist ein Bodenschutzkonzept i. S. von Nr. 6 DIN 19639. Mit dem Konzept sind alle bodenschutzrelevanten Daten, Auswirkungen und Maßnahmen als Text und als Karte (Bodenschutzplan) für das geplante Vorhaben darzustellen.</p> <p><b>Hinweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine Liste der zertifizierten bodenkundlichen Baubegleiter ist auf der Internetseite des Bundesverbandes Boden (<a href="https://www.bvboden.de/bodenkundliche-baubegleitung/zertifizierte-bodenkundliche-baubegleiter">https://www.bvboden.de/bodenkundliche-baubegleitung/zertifizierte-bodenkundliche-baubegleiter</a>) veröffentlicht.</li> </ul> <p style="text-align: right;">8</p> <p style="font-size: small;">MANSFELD-SÜDHARZ DER LANDRAT</p>	<p><b>Die nebenstehend aufgeführten Vorschläge werden auf der Rechtsgrundlage des BBodSchG empfohlen, sodass sie als Teil B: Textliche Festsetzungen Nr. 4 Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen in die Planzeichnung aufgenommen werden.</b></p> <p>Die Begründung der Maßnahmenempfehlungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die nebenstehenden Hinweise werden in Kap. 8.5 ‚Altlasten/Bodenschutz‘ der Begründung aufgenommen und sind zu beachten.</b></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>3</b>      <b>Landkreis Mansfeld-Südharz</b></p>  <ul style="list-style-type: none"> <li>– Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung des Trafohauses erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.</li> <li>– Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.</li> <li>– Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden.</li> <li>– Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.</li> <li>– Beim Bau und Rückbau sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen.</li> <li>– Der Bau und der Rückbau sind nur bei geringer Bodenfeuchte und ausreichend Tragfähigkeit durchzuführen. Gegebenenfalls sind auf Hauptzufahrten und Lagerflächen lastenverteilende Maßnahmen durchzuführen.</li> <li>– Die Montage- und Lagerflächen sind vollständig zurückzubauen.</li> <li>– Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden Photovoltaikanlage haben, vollständig zurückzubauen. Baustoffe, -abfälle, sonstige Verunreinigungen und auf/ in den Boden eingebrachte, standortfremde Materialien sind vollständig zu entfernen.</li> <li>– Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt.</li> <li>– Nach dem Rückbau ist vor einer ackerbaulichen Nutzung eine Zwischenbewirtschaftung (Zwischenbegrünung mit Ansaatmischung, welche u.a. verschiedene, tief wurzelnde Arten enthält) vorzunehmen.</li> <li>– Die DIN 19639 (Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben) ist zu beachten.</li> </ul> <p>–</p> <p><i>Rechtsgrundlagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der zurzeit geltenden Fassung</li> <li>– Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BoSchAG LSA – Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (GVBl. Nr. 21 vom 08.04.2002 S. 214), in der zurzeit gültigen Fassung</li> <li>– Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2716) in der zurzeit geltenden Fassung</li> </ul> <p><i>Technische Richtlinien:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– DIN 19639:2019-01 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen</li> <li>– DIN 18915 Landschaftsbauarbeiten</li> </ul> <p><i>Quellen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Bodenfunktionsbewertungsverfahren, Handlungsempfehlung zur Anwendung, Stand: November 2020</li> <li>– Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, GIS-Portal, Themenkarte Bodenklassen</li> <li>– Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, GIS-Portal, Themenkarten Bodenfunktionsbewertung</li> </ul> <p style="text-align: right;">9</p> <p>MANSFELD-SÜDHARZ DER LANDRAT</p>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>3</b>     <b>Landkreis Mansfeld-Südharz</b></p>  <p><u><b>Brandschutz</b></u></p> <p>Die fachliche Stellungnahme lag zum Abgabezeitpunkt nicht vor.</p> <p><u><b>Katastrophenschutz</b></u></p> <p>Nach erneuter Überprüfung ergeben sich keine neuen Erkenntnisse oder Hinweise.</p> <p>Die in der Begründung Teil I, unter Pkt. 8.6, Seite 60, gemachten Feststellungen zur Maßnahme Lutherstadt Eisleben Ortschaft Hedersleben Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ sind weiterhin zutreffend.</p> <p><u><b>Straßenverkehrsamt</b></u></p> <p>Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 sind keine neuen oder geänderten verkehrlichen Belange betroffen, die zu bewerten sind. Die fachliche Stellungnahme zum Vorentwurf behält weiterhin Ihre Gültigkeit.</p> <p><u><b>Veterinäramt</b></u></p> <p>Die fachliche Stellungnahme lag zum Abgabezeitpunkt nicht vor.</p> <p><u><b>Gesundheitsamt</b></u></p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen auf der Grundlage des § 6 „Umweltbezogener Gesundheitsschutz“ des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt wird nachfolgend Stellung genommen: Aus den Unterlagen geht hervor, dass es auf das Schutzgut Mensch keine nachteiligen Auswirkungen geben wird. Aus Sicht des Sachgebietes ergeben sich keine Forderungen und Hinweise zum Bebauungsplan.</p> <p><u><b>Bauordnungsamt</b></u></p> <p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zu dem o. g. Entwurf keine Einwände. Folgender Hinweis wird gegeben:</p> <p><u><b>Sicherheitsleistung</b></u></p> <p>Bei dem o.g. Bauvorhaben handelt es sich um eine Anlage im Sinne des § 71 (3) Satz 2 Nr. 2 BauO LSA, die ausschließlich einem Zweck dient und bei der üblicherweise anzunehmen ist, dass wirtschaftliche Interessen an einer Folgenutzung dieser Anlage nicht bestehen. Diesbezüglich ist der unteren Bauaufsichtsbehörde <b>rechtzeitig vor Baubeginn</b> ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe des Solarparks gemäß § 61 (3) Satz 5 i.V.m. § 71 (3) Satz 2 BauO LSA vorzulegen. Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft die Zulässigkeit und Geignetheit des Sicherungsmittels. Erst nach Anerkennung des Sicherungsmittels durch die untere Bauaufsichtsbehörde darf der Baubeginn erfolgen.</p> <p style="text-align: right;">10</p> <p><small>MANSFELD-SÜDHARZ DER LANDRAT</small></p>	<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird ein Brandschutzkonzept erstellt und mit Brandschutzdienststelle abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 21.11.2025 wurde in die Abwägung eingestellt und im Rahmen der Erstellung des Entwurfs berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird davon ausgegangen, dass keine Betroffenheit gegeben ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Forderungen und Hinweise zum Bebauungsplan ergeben.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus bauordnungsrechtlicher Sicht zum Entwurf des Bebauungsplanes keine Einwände gibt.</p> <p>Der Hinweis zur geforderten Sicherheitsleistung wird zur Kenntnis genommen und wird befolgt.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 220 237 248"><b>3</b></p> <p data-bbox="248 220 1093 248"><b>Landkreis Mansfeld-Südharz</b></p> <div data-bbox="936 276 981 320" style="text-align: right;">  </div> <p data-bbox="331 360 443 373"><u>Rechtsgrundlagen:</u></p> <ul data-bbox="353 373 969 480" style="list-style-type: none"> <li>- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung</li> <li>- BauO LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440, 441), in der zurzeit geltenden Fassung</li> </ul> <p data-bbox="331 504 443 517"><u>Denkmalschutz</u></p> <p data-bbox="331 544 969 603">Das Vorhaben soll nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA durchgeführt werden. Es handelt sich um Siedlungsfunde aus dem Neolithikum, der Bronzezeit sowie der vorröm. Eisenzeit.</p> <p data-bbox="331 624 969 842">Bei den vorgesehenen Tiefbauarbeiten ist mit der Auffindung archäologischer Kulturdenkmale und deren Beeinträchtigung bzw. Zerstörung zu rechnen. Die geplanten Arbeiten bedürfen deshalb gem. § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung folgender Unterlagen zu stellen: Übersichtsplan mit Trassenführung sowie Darstellung der Eingriffstiefen. Der Antrag ist zu richten an: Landkreis Mansfeld-Südharz, Bauordnungsamt, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen. Für die Antragstellung sind Formulare zu verwenden, zu finden auf der Homepage des Landesverwaltungsamts (<a href="https://www.sachsen-anhalt.de/service/formulare">https://www.sachsen-anhalt.de/service/formulare</a>). Es ist ausreichend, die ersten beiden Seiten des Formulars auszufüllen und den Antrag mit den Anlagen als Schriftsatz sowie in digitaler Version per E-Mail an <a href="mailto:denkmalschutz@lkmsh.de">denkmalschutz@lkmsh.de</a> einzureichen.</p> <p data-bbox="331 858 969 917">In der denkmalrechtlichen Genehmigung ist mit Auflagen zur Anzeigepflicht des Beginns der Erdarbeiten sowie zur Dokumentations- und Kostenpflicht für den Verursacher der Maßnahme im Falle archäologischer Funde und Befunde zu rechnen.</p> <p data-bbox="331 938 969 975">Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht berührt.</p> <p data-bbox="331 1002 510 1015"><u>Bau und Liegenschaften</u></p> <p data-bbox="331 1038 969 1098">Seitens des Amtes für Gebäudemanagement, Bau und Liegenschaften, gibt es keine Bemerkungen, da keine kreislichen Liegenschaften bzw. Kreisstraßen vom Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans betroffen sind.</p> <p data-bbox="331 1126 450 1139"><u>Bauleitplanung</u></p> <p data-bbox="331 1163 891 1182">Aus planungsrechtlicher Sicht werden folgende Hinweise/Forderungen gegeben.</p> <p data-bbox="331 1203 969 1278">Der in Aufstellung befindliche und hier entsprechend vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan bedarf aus derzeitiger Sicht des Bereiches Bauleitplanung auch weiterhin einer Genehmigung, da dieser (zurzeit) noch <u>nicht</u> aus einem rechtskräftigen FNP gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt wurde; der für die Lutherstadt Eisleben vorliegende</p> <p data-bbox="969 1321 992 1334" style="text-align: right;">11</p> <p data-bbox="315 1342 427 1366" style="font-size: small;">MANSFELD-SÜDHARZ DER LANDRAT</p>	<p data-bbox="1128 624 1447 643">Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p data-bbox="1128 852 2119 895"><b>Der nebenstehende Hinweis wird in Kap. 8.7 ‚Denkmalschutz/Archäologie‘ in die Begründung aufgenommen.</b></p> <p data-bbox="1128 935 2119 978"><b>Der nebenstehende Hinweis wird in Kap. 8.7 ‚Denkmalschutz/Archäologie‘ in die Begründung aufgenommen.</b></p> <p data-bbox="1128 1026 2119 1069">Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Amtes Gebäudemanagement, Bau und Liegenschaften es keine Bemerkungen gibt.</p> <p data-bbox="1128 1190 1294 1209">Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>3</b>      <b>Landkreis Mansfeld-Südharz</b></p>  <p>Flächennutzungsplan, einschließlich 1./2. Änderung, weist in diesem hier betroffenen Bereich zurzeit keine solche PV-Anlage aus.</p> <p><b>Aber:</b> Ein entsprechendes Parallelverfahren wird derzeit von der Lutherstadt Eisleben angestrebt, so dass bei Rechtskraft dieser 3. Änderung des FNP eine Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz für diesen verbindlichen Bauleitplan <u>nicht</u> mehr erforderlich wäre.</p> <p>Aus Sicht des Bereiches Bauleitplanung bestehen nach wie vor Bedenken gegen diese hier vorgesehene Bebauung mit einer (größeren) Freiflächen-Photovoltaikanlage von eindeutig hochwertigen Ackerflächen. Auch wenn es sich nunmehr um eine sogenannte AGRI-PV-Anlage handelt, ist weiterhin von einer fast unmittelbaren Ortsnähe hinsichtlich Hedersleben auszugehen!</p> <p>Die zukünftigen Blendwirkungen, welche von dieser Anlage ausgehen, werden laut entsprechenden Gutachten (Anlage 2) als sozusagen <u>nicht</u> wesentlich negativ betrachtet! Seite 7 – Zitat: „Aus blendtechnischer Sicht fügt sich die Anlage gut in die Umgebung ein. Dies ist vor allem auf folgende Faktoren zurückzuführen: ...“ Und: Seite 20 – Zitat: „Unabhängig davon wird die Blendwirkung im Ist-Zustand bereits durch bestehende Gehölzstrukturen wirksam unterbunden. Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan in der vom Verfasser vorliegenden Fassung umlaufende Gehölz- und Heckenpflanzungen vor ... Diese sorgen ebenfalls dafür, dass etwaige Blendwirkungen dauerhaft ausgeschlossen werden können.“</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht lässt sich feststellen, dass diese v. g. Aussagen als sehr positiv zu werten sind, aber eine eindeutige Überprüfung ist nur in Verbindung mit den entsprechenden Fachbehörden vorzunehmen!</p> <p>Die Tatsache, dass eine (minimale) Verkleinerung der zukünftigen Anlage im Nordosten der Ortslage aufgrund der sehr nahen Wohnbebauung von Hedersleben vorgenommen wurde, ist planungsrechtlich begrüßenswert!</p> <p>Die weiteren Forderungen/Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf bleiben im Wesentlichen bestehen, denn die Realisierung einer solchen, geplanten und flächenmäßig sehr großen PV-Anlage (auch wenn nunmehr „nur“ AGRI-PV) auf sehr hochwertigen Ackerböden, und diesen Ortsteil von Lutherstadt Eisleben sehr wesentlich von 3 Seiten sozusagen „umzingelnd“, sollte aus planungsrechtlicher Sicht noch einmal sehr wohl durchdacht werden (unter Umständen mehr Abstand zur Ortslage und auch spürbare Verkleinerung!).</p> <p>Weitere planungsrechtliche Hinweise/Forderungen ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt <u>nicht</u>.</p> <p>Im Auftrag  Kirsten Strien Amtsleiterin</p> <p style="text-align: right;">12</p> <p style="font-size: small;">MANSFELD-SÜDHARZ DER LANDRAT</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Bereiches Bauleitplanung nach wie vor Bedenken gegen die vorgesehene Bebauung bestehen, da hochwertige Ackerböden in Anspruch genommen werden und von einer fast unmittelbaren Ortsnähe zu Hedersleben auszugehen ist. Wie bereits in der Zwischenabwägung dargelegt, wurde das Plangebiet im Rahmen eines gesamtstädtischen Konzeptes als Potenzialfläche eingestuft. Es wurden entsprechende Abstände zur Wohnbebauung eingehalten. Ein Abstand von 200 m ist ausreichend, da Reflexionen nur auftreten, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen bestehen und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gilt eine Blendwirkung, wenn diese mehr als 30 Minuten pro Tag und mehr als 30 Stunden pro Jahr auftritt.</p> <p>Zur Überprüfung der o.g. Aussagen wurde ein Blendgutachten erstellt und lag den Unterlagen bei. Das Gutachten wurde von der unteren Immissionsschutzbehörde geprüft und es wurden keine Anmerkungen dazu vorgebracht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vergrößerung des Abstandes der Agri-PVA zur nordöstlichen Ortslage von Hedersleben aus planungsrechtlicher Sicht begrüßt wird.</p> <p>Die Abwägung der nochmals vorgebrachten Belange ist bereits bei der Erstellung des Entwurfs dahingehend erfolgt, dass das Vorhaben als Agri-PVA umgeplant wurde und die weiteren festgesetzten Maßnahmen, wie die o.g. Vergrößerung des Abstandes zur Wohnbebauung sowie Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt wurden. Es wird ebenfalls nochmals darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftliche Nutzung die Hauptnutzung bleibt und dass mit der Errichtung der Agri-PVA der an diesem Standort regelmäßig vorkommenden Bodenerosionsereignissen entgegengewirkt werden kann. Von einer weiteren Verkleinerung des Vorhabens wird somit Abstand genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt sich keine weiteren planungsrechtlichen Hinweise bzw. Forderungen ergeben.</p> <p>Des Weiteren bleibt die landwirtschaftliche Nutzung die Hauptnutzung und es wird einer Bodenerosion entgegengewirkt.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>4 Regionale Planungsgemeinschaft Halle</b>	
<p style="text-align: center;"><b>Regionale Planungsgemeinschaft Halle</b> Der Vorsitzende</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center;"> <p><b>Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle</b></p> <hr/> <p>Willy-Brandt-Straße 87 06110 Halle (Saale) Tel. +49345 20938315 Fax: +49345 20938319 e-mail: marie.nrow@planungregion-halle.de Internet: www.planungsregion-halle.de</p> </div> </div> <p>Regionale Planungsgemeinschaft Halle Willy-Brandt-Straße 87, 06110 Halle (Saale)</p> <p>Büro für Raumplanung Dipl.-Ing. H. Perk Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)</p> <p>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: HP/MK 26.09.2025</p> <p>Mein Zeichen rpgH- 2025-00448</p> <p>Bearbeitet von: Herr lmer</p> <p>Halle, 01.12.2025</p> <p><b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“, Lutherstadt Eisleben - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB -</b></p> <p>hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle Bezug: Stellungnahme der RPG Halle vom 18.10.2024</p> <p>Sehr geehrter Herr Perk,</p> <p>mit Schreiben vom 26.09.2025 (Posteingang per E-Mail am 30.09.2025) haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o.g. Flächennutzungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.</p> <p><b>I Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle die Aufgabe der Regionalplanung für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Amstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) wahr.</p> <p>Gemäß Nr. 4.1. RdErl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.</p> <p>Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)</li> <li>• der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (vgl. Amtsblatt LVwA Nr. 12/2023)</li> </ul> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <div> <p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Halle</b> Vorsitzende Landrat Gutz Ulrich Burgenlandkreis Schönburger Straße 41 06618 Naumburg (Saale)</p> <p>Tel. 03445 73-1000 Fax: 03445 73-1296 E-Mail: buero-landrat@btk.de</p> </div> <div> <p>Leitung der Geschäftsstelle N.N. Tel. 0345 2093 8316 E-Mail: info@planungregion-halle.de</p> </div> <div> <p>Spezialzeitung nach Vereinbarung Bankverbindung: IBAN: DE 38020130003011000970 BIC: NOLADE33 Sparkasse Burgenlandkreis</p> </div> </div>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>4 Regionale Planungsgemeinschaft Halle</b></p> <p style="text-align: center;"><small>Regionale Planungsgemeinschaft Halle</small> <span style="float: right;">2</span></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020)</li> <li>• dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997)</li> <li>• dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000)</li> <li>• dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998)</li> <li>• dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996).</li> </ul> <p>Gemäß § 4 Abs. 1 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist) sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p><b>II Raumbedeutsamkeit und landesplanerische Stellungnahme</b></p> <p>Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit und die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde.</p> <p><b>III Ausführungen zum Bebauungsplan</b></p> <p>In der Lutherstadt Eisleben ist die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans nördlich anschließend an die Ortslage Hedersleben, beidseitig der L 160 geplant. Es die Festlegung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Agri-PV (Solaranlage auf Ackerflächen mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche) gemäß § 11 BauNVO vorgesehen.</p> <p>Das aus 2 Teilflächen bestehende Plangebiet ist insgesamt ca. 137 ha groß und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Lutherstadt Eisleben wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p><b>Folgende Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen:</b></p> <p>Gemäß Grundsatz 4 zu Ziffer 6.10 REP Halle 2010 sollen Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien so ausgewählt werden, dass die regionalen Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist dem Landschaftsbild und</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Prüfung der Raumbedeutsamkeit sowie die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde erfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen sind bereits im Kap. 3.2 „Regionalplanung“ der Begründung enthalten.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>4 Regionale Planungsgemeinschaft Halle</b></p>	
<p style="text-align: center;"><small>Regionale Planungsgemeinschaft Halle</small> <span style="float: right;"><small>3</small></span></p> <p>der Erholungsfunktion der Landschaft besonderes Gewicht beizumessen. Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorrangig auf vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, auf Deponien und sonstige durch Umweltbelastungen vorbelastete Freiflächen beschränkt werden.</p> <p>Nach Grundsatz zu Punkt: 5.10.1 der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 soll vor der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Alternativflächenprüfung auf Ebene der betroffenen Einheits-/Verbandsgemeinde durchgeführt werden.</p> <p>Das Ministerium für Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde hat hierzu die Arbeitshilfe: Raumordnerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Stand Dezember 2021) herausgegeben.</p> <p>Für die Lutherstadt Eisleben liegt ein gesamtträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Das Plangebiet fügt sich in die ermittelten Potenzialflächenkulissen ein (sonstige Potenzialfläche mit Bodenerosionsgefährdung).</p> <p>Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Nr. 3 Gebiete des östlichen Harzvorlandes (vgl. Ziel 5.7.1.3. REP Halle 2010).</p> <p>Gemäß Ziel 129 LEP 2010 Sachsen-Anhalt sind Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft wird im o. g. Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Im o. g. Bebauungsplan sind die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o. g. Regionalpläne hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt.</p> <p><b>Aus regionalplanerischer Sicht werden keine Bedenken gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben geäußert.</b></p> <p><b>IV Sonstige Hinweise</b></p> <p>Die o. g. Regionalpläne sind im Internet auf der Homepage der RPG Halle unter folgendem Link veröffentlicht: <a href="http://www.planungsregion-halle.de">http://www.planungsregion-halle.de</a>. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems hingewiesen, das ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse abrufbar ist.</p> <p><b>Kopie:</b></p> <p>Ministerium für Infrastruktur und Digitales - oberste Landesentwicklungsbehörde, Landkreis Mansfeld-Südharz - untere Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail), RPGH z.d.A.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p>	<p>Die nebenstehende Aussage ist bereits im Kap. 3.2 der Begründung enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen sind bereits in den Kapiteln 3.1.1 und 3.2 der Begründung enthalten.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das VG für die Landwirtschaft in der vorliegenden FNP-Änderung entsprechend berücksichtigt wird.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im vorliegenden Bebauungsplan die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf Grundlage der nebenstehend genannten Regionalpläne hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt sind und keine Bedenken geäußert werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
4	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Halle</b>	
	<p style="text-align: center;">Regionale Planungsgemeinschaft Halle</p> <p style="text-align: right;">4</p> <p style="text-align: center;"><i>i.V. C. Ehle</i></p> <p style="text-align: center;">Geschäftsstellenleitung</p>	

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****5.1 ALFF Süd – Nachreichung von Unterlagen**



**SACHSEN-ANHALT**

**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten  
Süd**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
Postfach 1655 • 06950 Weißenfels

Büro für Raumplanung  
Diplomingenieur Heinrich Perk  
Bärteichpromenade 31  
06366 Köthen (Anhalt)

Vorab per Mail!  
info@buero-raumplanung.de

**VBP Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben**  
**Nachreichung von Unterlagen – Nutzungskonzept**

Weißenfels, 17.03.2026

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
vom: HPM/K/ 03.11.2025  
(PE 03.11.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen:  
11.3-21048-375/2024; 51/2025;  
81/2025; 9/2026; 54/2026

die vom ALFF Süd am 09.02.2026 abgegebene Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist weiterhin vollumfänglich gültig.

Bearbeitet von: Frau Veith  
Tel.: (03443) 280-403

Hinsichtlich des am 29.01.2026 nachgereichten Nutzungskonzeptes (hier: Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept – Anhang A (normativ)) mit Stand vom 27.10.2025 wurden in der letzten Stellungnahme seitens des ALFF Süd u. a. mehrere Forderungen gestellt, fehlende Angaben nachzureichen bzw. nicht schlüssige Ausführungen entsprechend näher zu erläutern.

E-Mail:  
Ines.Veith@alff.sachsen-anhalt.de

Mit Schreiben vom 26.02.2026 wurde das überarbeitete Nutzungskonzept übersandt. Zum überarbeitenden Landwirtschaftlichen Nutzungskonzept gemäß DIN SPEC 91434 nimmt das ALFF Süd wie folgt Stellung:

Bitte Funktionspostfach nutzen:  
toeb-alff-sued  
@alff.sachsen-anhalt.de

Müllnerstr. 59  
06667 Weißenfels

Wie bereits in der Stellungnahme vom 09.02.2026 beschrieben, ist das Flurstück 2/59 (Flur 2, Gemarkung Hedersleben) nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereichs.

Tel: (03443) 280-0  
Fax: (03443) 280-180

E-Mail:  
Poststelle-ALFF-Sued@alff.sachsen-anhalt.de

Das Flurstück 59 (Flur 2, Gemarkung Hedersleben) wurde dagegen neu aufgenommen.

Internetseite des ALFF Süd unter:  
<http://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued>

An dieser Stelle der Hinweis, dass in dem überarbeitenden Nutzungskonzept unter Punkt 3 „Informationen zur Gesamtprojekfläche“ das Flurstück 2/59 noch immer als Bestandteil der Gesamtprojekfläche aufgeführt wird, wohingegen das Flurstück 59 fehlt.

Hinweise zum Datenschutz unter:  
<http://saurl.de/alff/sueddsvo>

Besuche bitte vereinbaren!

Landeshaupkassette Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDE33HAN30  
IBAN DE2161000000081001500

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

**Abwägungsvorschlag**

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>5.1 ALFF Süd – Nachreichung von Unterlagen</b>	
<p>Seite 2/4</p> <p>Folgende Angaben der Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept nach DIN SPEC 91434:2021-05 waren gemäß Stellungnahme vom 09.02.2026 nicht schlüssig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b><u>siehe Punkt 3 der Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept:</u></b>  <i>Gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 darf der Flächenverlust in der Kategorie II höchstens 15 % der Gesamtprojekfläche ausmachen. Das heißt, die landwirtschaftlich nutzbare Fläche muss mindestens 85 % betragen. Im Formular wurde eine landwirtschaftlich nutzbare Fläche von ca. 1.100,00 m<sup>2</sup> angegeben. Dies ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtprojekfläche ergibt nicht mindestens 85 %. Hierzu ist eine Erläuterung abzugeben.</i> </li> <li>→ Bei einer vorausgesetzten Gesamtprojekfläche von 129,25 ha (wie unter Punkt 3 „Informationen zur Gesamtprojekfläche“ im überarbeitenden Nutzungskonzept angegeben) sind die Angaben zum voraussichtlichen Flächenverlust, der sich durch die Errichtung der Agri-PV-Anlage ergibt, sowie zur Größe der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche nun schlüssig. Als voraussichtlicher Flächenverlust wird hier 19,39 ha angegeben, was damit wie gefordert höchstens 15 % der Gesamtprojekfläche ausmacht. Als landwirtschaftliche Nutzfläche wird nunmehr 109,86 ha angegeben. Dies ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtprojekfläche ergibt 84,998 % und kann daher als erfüllt betrachtet werden.</li> <li>• <b><u>siehe Punkt 4 der Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept:</u></b>  <i>Darüber hinaus wurde im Nutzungskonzept angegeben, dass eine landwirtschaftliche Nutzung nach Kategorie 1B erfolgen wird. Dies ist widersprüchlich, da gemäß den Planungsunterlagen die Anlage als Agri-Photovoltaikanlage der Kategorie II geplant ist. Eine Erklärung ist hierzu nachzureichen. Zudem ist gemäß Nutzungskonzept die „Listung der geplanten Fruchtfolge bzw. Dauerkultur(en) und deren Aussaat-/Erntezeitpunkte“ gefordert. Die Angabe der Aussaat-/ Erntezeitpunkte fehlt. Die Angaben sind nachzureichen.</i> </li> <li>→ Gemäß überarbeitetem Nutzungskonzept wird nun unter Punkt 4 „Nutzungsplan für die landwirtschaftliche Fläche mit Agri-PV-Anlage“ angegeben, dass eine landwirtschaftliche Nutzung nach Kategorie 2B erfolgen wird. Dies stimmt jetzt auch mit der in den Planungsunterlagen angegebenen „Kategorie II“ überein. Das heißt, die Bewirtschaftung erfolgt zwischen den Agri-PV-Anlagenreihen in Form einer ein- bzw. überjährigen Nutzung (2B: ein- und überjährige Kulturen wie z. B. Acker- / Gemüsekulturen, Wechselgrünland, Ackerfutter). Die Liste der geplanten Fruchtfolge wurde nochmal abgewandelt. Anstelle Ackerfutter (Gras) – Gras – Gras – Luzerne, ist jetzt im ersten Anbaujahr die Etablierung einer Luzerneansaat geplant, welche im August / September des Vorjahres ausgesät werden soll. Nach einer guten Etablierungsphase plant der Betrieb in den Folgejahren je zwei Schnitttermine (Ernte Mai / September). Die gemäß Nutzungskonzept geforderte „Listung der geplanten Fruchtfolge bzw. Dauerkultur(en) und deren Aussaat-/Erntezeitpunkte“ wurde entsprechend vervollständigt und erscheint plausibel.</li> </ul> <p>Folgende Anforderungen an das Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit wurden gemäß DIN SPEC 91434 nochmals entsprechend konkretisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5.2.4 Bearbeitbarkeit</li> <li>- 5.2.5 Lichtverfügbarkeit und -homogenität</li> <li>- 5.2.6 Wasserverfügbarkeit</li> <li>- 5.2.7 Bodenerosion und Verschlammung des Oberbodens</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b>  An die Kultur angepasste Auffangeinrichtungen für Regenwasser, Regenwasserverteiler oder andere ähnliche Konstruktionen, mit dem Ziel einer gleichmäßigeren Niederschlagsverteilung auf den Boden, wurden offenbar nicht geprüft. Die Nachführung der PV-Module</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Kriterium „Flächenverlust darf höchstens 15 % der Gesamtprojekfläche ausmachen“ als erfüllt betrachtet werden kann.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Kriterium „Liste der geplanten Fruchtfolge bzw. Dauerkultur(en) und deren Aussaat-/Erntezeitpunkte“ im nachgebesserten landwirtschaftlichen Nutzungskonzept entsprechend vervollständigt wurde und nun plausibel erscheint.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

**5.1 ALFF Süd – Nachreichung von Unterlagen**

Seite 3/4

soll demnach für ausreichend variable Wasserabtropfkanten sorgen. Die Flächenbewirtschaftung quer zum Hang, also in Ost-West-Richtung wird seitens des ALFF Süd aus Erosionsschutzgründen nach wie vor bevorzugt.

- 5.2.8 Rückstandslose Auf- und Rückbaubarkeit  
Die ergänzenden Ausführungen zu den restlichen o. g. Punkten erscheinen plausibel.
- **siehe Punkt 8 der Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept:**  
Die Landnutzungseffizienz ist gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 wie folgt definiert:  
*„Es muss sichergestellt sein, dass der Ertrag der Kulturpflanze(n) auf der Gesamtprojekfläche nach dem Bau der Agri-PV-Anlage mindestens 66 % des Referenzertrages beträgt. Die Ertragsreduktion der landwirtschaftlichen Kulturen ergibt sich aus dem Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch die Aufbauten/ Unterkonstruktionen der Agri-PV-Anlage und aus der Verringerung des Ertrags durch Beschattung, verminderter Wasserverfügbarkeit usw.“*  
Der zuerst ausgewiesene Prozentwert von 84,6 % konnte nicht nachvollzogen werden und sollte begründet werden.  
Die Landnutzungseffizienz resultiert aus den Angaben zur Kalkulation der Wirtschaftlichkeit (vgl. 5.2.9 DIN SPEC 91434). Die Ermittlung des Referenzertrages ergibt sich aus den Durchschnittserträgen der letzten drei Jahre. Aufgrund der geänderten Fruchtfolge wurden auch nochmalig die Angaben zur Kalkulation der Wirtschaftlichkeit angepasst.  
Hierfür wurden die Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt herangezogen:

Fruchtkart	Einheit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Leguminosen und Feldgras/Grasneubau auf dem Ackerland zusammen	t/ha	40,4	51,5	51,6	49,1	50,5	45,2	46,4	44,1	61,1	61,5	43,9	69,3	40,3	39,9	51,6	60,0	61,6	56,3	61,6	52,4

\* einschließlich Corn-Cob-Mix  
\* Ertragswert ist ab 2009  
\* Ertrag von allen Sorten (einschl. Weideloh) bis 2009 in Haekwert und ab 2010 in Trockenmasse  
© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet  
© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, <https://statistik.sachsen-anhalt.de/themen/wirtschaftsbereiche/land-und-forstwirtschaft-fischerei/tabellen-wachstumsstand-und-ernte#4234356>

Die Angaben bezüglich Referenzertrag, Prognose des Ernteertrages sowie Landnutzungseffizienz erscheinen nun nachvollziehbar.

Eine Erläuterung, warum genau dieser Standort für die Agri-Photovoltaikanlage ausgewählt wurde, wie in der Stellungnahme vom 09.02.2026 gefordert, wurde noch nicht nachgereicht.

Aus der Mail der Agrargenossenschaft „Laweketal“ Hedersleben eG vom 29.01.2026 geht jedoch hervor, dass auf den Schlägen Polleber Weg, Schwittersdorfer Berg und Feldscheunenplan Ackerfutter (jetzt Luzerne) für die angrenzende Milchviehanlage der Milchproduktion Hedersleben GmbH & Co. KG erzeugt werden soll.

Hierdurch erfolgen künftig deutlich weniger Bodenbearbeitungsgänge und die Flächen werden nahezu dauerhaft begrünt sein. Aus der unmittelbaren Nähe zur Milchviehanlage ergeben sich außerdem kurze Transportwege, was insgesamt positive Effekte für die Emtelegistik zur Folge hat.


**Abwägungsvorschlag**


Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Angaben bzgl. Referenzertrag des Ernteertrages sowie Landnutzungseffizienz nun nachvollziehbar erscheinen.

Im Kap.4 ‚Standortbegründung und -alternativen‘ wird der ausgewählte Standort ausführlich begründet. Zuvor wird im Kap. 3.5.2 das Gesamträumliche Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben erläutert, das auf der Grundlage der Arbeitshilfe ‚Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen des MID erstellt wurde. Auch an dieser Stelle wird ausführlich dargelegt, dass sich das Plangebiet innerhalb einer Potenzialfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen befindet und somit für eine entsprechende Nutzung geeignet ist.

Kenntnisnahme.


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
5.1	<b>ALFF Süd – Nachreichung von Unterlagen</b>	
	<p>Seite 4/4</p> <p>Die Kombination der Agri-PV Anlage mit der Ackerfutterproduktion ist ein wesentlicher Standortvorteil für eine zukunftsorientierte Milchviehhaltung in Hedersleben.</p> <p>Seitens des ALFF Süd bestehen nebst der oben dargestellten Argumentation hinsichtlich des nachgereichten Nutzungskonzeptes für den „Solarpark Laweketal“ keine weiteren Forderungen oder Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Doenecke Amtsleiter</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des ALFF Süd nebst der oben dargelegten Argumentation hinsichtlich des nachgereichten Nutzungskonzeptes für den „Solarpark Laweketal“ keine weiteren Forderungen oder Einwände bestehen.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>5</b>   <b>ALFF Süd</b></p> <div style="text-align: center;">  <p><b>SACHSEN-ANHALT</b></p> <p><b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd</b></p> </div> <p><small>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Postfach 1654 • 06658 Weißenfels</small></p> <p>Büro für Raumplanung Diplomingenieur Heinrich Perk Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)</p> <p>Vorab per Mail! info@buero-raumplanung.de</p> <p><b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>1. Geltungsbereich</b></p> <p>Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ hat sich im Vergleich zu den zuvor eingereichten Planungsunterlagen verändert.</p> <p>Das Flurstück 2/59 (Flur 2, Gemarkung Hedersleben) ist nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereichs.</p> <p>Wohingegen das Flurstück 59 (Flur 2, Gemarkung Hedersleben) neu aufgenommen wurde.</p> <p>Der Teil des Flurstücks, der sich gemäß der eingereichten Planzeichnung im Geltungsbereich des VBP befindet, ist nicht Bestandteil eines Ackerfeldblocks.</p> <p><b>2. Belange der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Bodenschutzes</b></p> <p>Das Plangebiet für das Vorhaben ist ca. 136,75 ha groß.</p> <p>Darüber hinaus wird die Anlage nun nicht mehr als Freiflächenphotovoltaikanlage, sondern als Agri-Photovoltaikanlage geplant.</p> <p><b>Sachsen-Anhalt #moderndenken</b></p> <div style="text-align: right;"> <p><small>Weißenfels, 09.02.2026</small></p> <p><small>Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom: HP/MPK/ 03.11.2025 (PE 03.11.2025)</small></p> <p><small>Mein Zeichen: 11.3-21048-375/2024; 51/2025; 81/2025; 9/2026</small></p> <p><small>Bearbeitet von: Frau Veith Tel.: (03443) 280-403</small></p> <p><small>E-Mail: Ines.Veith@alff.sachsen-anhalt.de</small></p> <p><small>Bitte Funktionspostfach nutzen: foeb@alff-sued @alff.sachsen-anhalt.de</small></p> <p><small>Müllerstr. 59 06667 Weißenfels</small></p> <p><small>Tel: (03443) 280-0 Fax: (03443) 280-180</small></p> <p><small>E-Mail: Poststelle-ALFF-Sued@alff. sachsen-anhalt.de</small></p> <p><small>Internetseite des ALFF Süd unter: <a href="https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued">https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued</a></small></p> <p><small>Hinweise zum Datenschutz unter: <a href="http://sauri.de/alff/sued/datv">http://sauri.de/alff/sued/datv</a></small></p> <p><small>Besuche bitte vereinbaren!</small></p> <p><small>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ: 810 000 00 Konto 810 015 00 BIC: MARKDEF1810 IBAN: DE2181000000081001500</small></p> </div>	<p>Diese Aussagen entsprechen den Inhalten des Kap. 2 ‚Beschreibung des Plangebietes und Geltungsbereich‘ der Begründung.</p> <p>Diese Aussagen sind richtig wiedergegeben.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>5</b>   <b>ALFF Süd</b></p> <p>Seite 2/5</p> <p>Eine Erläuterung, warum genau dieser Standort für die Agri-Photovoltaikanlage ausgewählt wurde, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen und damit nachzureichen.</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme des ALFF Süd vom 16.01.2025 beschrieben, handelt es sich im Plangebiet um Böden mit „mittleren“ bis „sehr hohem“ Ertragspotenzial (Ackerzahlen zw. 50 und 93).</p> <p>Gemäß Geodienst MWU LSA<sup>1</sup> befinden sich teilweise Archivböden („Einzelne Bodengesellschaft“) im Gebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p> <p>Die Aufstellung des VBP „Solarpark Laweketal“ sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Eisleben erfolgen gemäß Planungsunterlagen im Parallelverfahren.</p> <p>Für den Geltungsbereich ist laut Geodienst MWU LSA ein Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren (Sondergebiet Agri-Photovoltaik) erfasst.</p> <p>Zudem ist dort der Flächennutzungsplan, 4. Änderung Eisleben Solarpark Laweketal (Entwurf) als Sondergebiet Agri-Photovoltaik (Entwurf 2025-08) hinterlegt.</p> <p>Laut Grundsatz G 6.2.2-6 im 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt von 2023 heißt es:</p> <p><i>„Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen soll auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zulässig sein, sofern die Vorgaben gemäß DIN SPEC 91434 eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin die landwirtschaftliche Produktion darstellt.“</i></p> <p>Im Grundsatz G 6.2.2-10 im 2. Entwurf wurde präzisiert:</p> <p><i>„Agri-PV-Anlagen können auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden, sofern die Vorgaben der jeweils einschlägigen DIN SPEC eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin der landwirtschaftlichen Produktion dient.“</i></p> <p>So sollen die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten zur Produktion von qualitativ hochwertigen Nahrungs- und Futtermitteln sowie zur Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe und biogener Energieträger weiterhin sichergestellt werden.</p> <p>In der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan finden sich Aussagen zur Agri-PV Konzeption, u. a. dass die geplante Photovoltaikanlage die Kriterien der DIN SPEC 91434-2021-5, Kategorie II, als Agri-Photovoltaikanlage auf Ackerland mit bodennaher Aufständigung erfüllt.</p> <p>Entsprechend der vorgenannten DIN SPEC muss während der Planung der Anlage ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ausgearbeitet werden, um eine Nutzung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche nach Installation der Agri-PV-Anlage sicherstellen zu können. Dabei muss das landwirtschaftliche Nutzungskonzept die Inhalte und Struktur nach der Formatvorlage im Anhang A der DIN SPEC enthalten. Dabei wurde das landwirtschaftliche Nutzungskonzept vom Landnutzer und dem Agri-PV-Errichter gemeinsam erstellt (gezeichnet). Dieses ist der Projektdokumentation beizufügen.</p> <p>In den Antragsunterlagen konnte das Nutzungskonzept nicht gefunden werden. Aus diesem Grund bat das ALFF Süd mit E-Mail vom 27.01.2026 das Nutzungskonzept zur weiteren Prüfung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu übersenden. Dieser Bitte wurde am 29.01.2026 entsprochen und das Konzept übersandt.</p> <p><small><sup>1</sup> Quelle: ©Geodienst MWU LSA (www.mwu.sachsen-anhalt.de) ©Geodienst-DE / LVormGeo_LSA, (2021 / 010312) Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVormGeo_LSA</small></p>	<p>Diese Aussage kann nicht nachvollzogen werden. Im Kap.4 ‚Standortbegründung und -alternativen‘ wird der ausgewählte Standort ausführlich begründet. Zuvor wird im Kap. 3.5.2 das Gesamtäumliche Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben erläutert, das auf der Grundlage der Arbeitshilfe ‚Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen des MID‘ erstellt wurde. Auch an dieser Stelle wird ausführlich dargelegt, dass sich das Plangebiet innerhalb einer Potenzialfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen befindet und somit für eine entsprechende Nutzung geeignet ist.</p> <p>Das Ertragspotenzial wird u. a. in der o. g. Planungskonzeption erfasst und im Rahmen der Planung berücksichtigt. Ebenfalls wird das Schutzgut Boden im Rahmen des Umweltberichtes beschrieben und bewertet.</p> <p>Diese Aussage ist richtig wiedergeben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Grundsatz G 6.2.2-6 ist bereits im Kap. 3.1.2 ‚Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt 2023‘ der Begründung enthalten. Der Grundsatz wird beachtet.</p> <p><b>Das Kap. 3.1.2 wird bzgl. der Aussagen des 2. Entwurfs des LEP aktualisiert.</b></p> <p>Diese Aussage ist richtig wiedergegeben.</p> <p>Das Konzept der landwirtschaftlichen Nutzung wurde in der Zwischenzeit vom Landwirt erstellt und dem ALFF Süd zur Abstimmung vorgelegt. Nach Prüfung durch das ALFF Süd wurde das Konzept überarbeitet und dem ALFF Süd erneut vorgelegt. Der abschließend abgestimmten Fassung wurde von Seiten des ALFF Süd zugestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>5</b>   <b>ALFF Süd</b></p>	
<p>Seite 3/5</p> <p>Die Angaben zu den folgenden Punkten der Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept nach DIN SPEC 91434:2021-05 sind aus Sicht des ALFF Süd nicht schlüssig:</p> <p><u>siehe Punkt 3 der Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept:</u></p> <p>Gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 darf der Flächenverlust in der Kategorie II höchstens 15 % der Gesamtprojekfläche ausmachen. Das heißt, die landwirtschaftlich nutzbare Fläche muss mindestens 85 % betragen. Im Formular wurde eine landwirtschaftlich nutzbare Fläche von ca. 1.100.000 m<sup>2</sup> angegeben. Dies ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtprojekfläche ergibt nicht mindestens 85 %. Hierzu ist eine Erläuterung abzugeben.</p> <p><u>siehe Punkt 4 der Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept:</u></p> <p>Darüber hinaus wurde im Nutzungskonzept angegeben, dass eine landwirtschaftliche Nutzung nach Kategorie 1B erfolgen wird. Dies ist widersprüchlich, da gemäß den Planungsunterlagen die Anlage als Agri-Photovoltaikanlage der Kategorie II geplant ist. Eine Erklärung ist hierzu nachzureichen.</p> <p>Zudem ist gemäß Nutzungskonzept die „Listung der geplanten Fruchtfolge bzw. Dauerkultur(en) und deren Aussaat-/Erntezeitpunkte“ gefordert. Die Angabe der Aussaat-/ Erntezeitpunkte fehlt. Die Angaben sind nachzureichen.</p> <p><u>siehe Punkt 8 der Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept:</u></p> <p>Die Landnutzungseffizienz ist gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 wie folgt definiert:</p> <p><i>„Es muss sichergestellt sein, dass der Ertrag der Kulturpflanze(n) auf der Gesamtprojekfläche nach dem Bau der Agri-PV-Anlage mindestens 66 % des Referenzertrages beträgt.“</i></p> <p><i>Die Ertragsreduktion der landwirtschaftlichen Kulturen ergibt sich aus dem Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch die Aufbauten / Unterkonstruktionen der Agri-PV-Anlage und aus der Verringerung des Ertrags durch Beschattung, verminderter Wasserverfügbarkeit usw.“</i></p> <p>Der ausgewiesene Prozentwert von 84,6 % kann nicht nachvollzogen werden. Eine Erläuterung ist abzugeben.</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme des ALFF Süd vom 16.01.2025 beschrieben, schwankt die potenzielle Wassererosionsgefährdung der vom Plangebiet betroffenen Flächen zwischen „mittel“ (ENAT 3) bis „extrem hoch“ (ENAT 6).</p> <p>Große Teile des nördlichen Plangebietes werden als „K-Wasser 1-Gebiet“ eingestuft. Damit sind Bewirtschaftungseinschränkungen, die der Minderung der Wassererosionsgefährdung dienen, verbunden. Gemäß Geodienst MWU LSA liegt im Planungsgebiet eine Verdachtsfläche hinsichtlich Bodenerosion durch Wasser.</p> <p>Nach DIN SPEC 91434:2021-05 muss Folgendes hinsichtlich Erosionsschutz beachtet werden:</p> <p><i>„Durch das Abtropfen von Wasser von den Modulen kann es zu einer Abtropfkante und damit verbundenen Abschwemmen des Bodens kommen. Bei allen Agri-PV-Anlagen muss das Auftreten von Erosion und Verschlammung auf Grund von Wasserabtropfkanten durch die Konstruktion der Anlage minimiert werden. Es können der Kultur angepasste Auffangeinrichtungen für Regenwasser, Regenwasserverteiler, oder ähnlich geeignete Konstruktionen genutzt werden.“</i></p> <p>Laut Nutzungskonzept sollen die Streifen zwischen den Modulen mit Ackerfutterpflanzen bestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der Zwischenzeit wurde das landwirtschaftliche Nutzungskonzept überarbeitet und mit dem ALFF Süd abgestimmt. Mittlerweile liegt zu diesem Konzept vom ALFF Süd eine positive Stellungnahme vor.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Das Thema Bodenerosion war ein wichtiges Kriterium in dem o.g. Gesamtäumlichen Planungskonzept und ist somit für die Ausweisung des Plangebietes als Potenzialfläche mit entscheidend.</p> <p>Diese Aussage ist im Kap. 8.5 ‚Altlasten/Bodenschutz‘ der Begründung dokumentiert.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Tatsache, dass im vorliegenden Fall keine starren, sondern nachgeführte Modultische verwendet werden, wird das Phänomen der Bildung von Erosionsrinnen bereits gemindert.</p> <p>Wie bereits oben erwähnt, hat das ALFF Süd in der Zwischenzeit dem überarbeiteten landwirtschaftlichen Nutzungskonzept zugestimmt.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>5</b>   <b>ALFF Süd</b></p> <p>Seite 4/6</p> <p>Ziel ist es, hiermit die Erosionsgefahr zu senken.</p> <p>Gemäß Telefonat mit Herrn Perk (Büro für Raumplanung Diplomingenieur Heinrich Perk) vom 02.02.2026 ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Nord-Süd-Richtung geplant.</p> <p>Zwar ist laut Mail des Landwirtschaftsbetriebs vom 29.01.2026 eine nahezu dauerhafte Begrünung vorgesehen, jedoch wird die Flächenbewirtschaftung quer zum Hang, also in Ost-West-Richtung, aus Erosionsschutzgründen vom ALFF Süd bevorzugt. Dies sollte durch den Vorhabenträger geprüft und erläuternd dem ALFF Süd vorgelegt werden.</p> <p>Laut des eingereichten Landschaftspflegerischen Begleitplans wird das Vorhaben mit 1.822.556 Biotopwertpunkten überkompensiert.</p> <p>Eine über das notwendige Maß hinausgehende Inanspruchnahme von Ökokontopunkten könnte für künftige Vorhaben verwendet werden und sollte einem Ökokonto<sup>2</sup> gutgeschrieben werden.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Ökokonten sollte nur im notwendigen Umfang erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes realisiert werden sollten, wodurch eine zusätzliche Inanspruchnahme wertvoller Ackerfläche vermieden wird.</p> <p>Die vorhandenen Landschaftselemente DESTLE0503920008 (Hecken/ Knicks CC) und DESTLE0503920026 (Feldgehölze CC (50 – 2.000 m<sup>2</sup>) sind zu erhalten.</p> <p>Beim Bau der Agri-Photovoltaikanlage wird mit Verweis, insbesondere auf die Bestimmungen der § 15 i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA<sup>3</sup> gefordert, dass die geplanten Begrünungsmaßnahmen zur Einfassung der Agri-Photovoltaikanlage so angelegt werden, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Begrünungen entlang an Wirtschaftswegen sind in Abstimmung mit den jeweiligen Bewirtschaftern so anzulegen, dass die Erreichbarkeit der angrenzenden Ackerflächen im bisherigen Umfang erhalten bleibt, um den Abtransport der Feldfrüchte weiterhin ungehindert zu gewährleisten.</p> <p>Dies ist insbesondere bei Begrünungen an angrenzenden zuckerrübenfähigen Ackerflächen zu beachten, da hier die Zwischenlagerung und die anschließende Verladung auf Transportfahrzeuge sicherzustellen ist.</p> <p>Die Eigentümer / Bewirtschafter sind rechtzeitig in die Planung einzubeziehen.</p> <p>Die Zuwegung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist stets, auch während der Bauphase, zu gewährleisten. Dabei sollten vorrangig vorhandene Zuwegungen genutzt werden.</p> <p>Vorhandene Anbindungen zu den landwirtschaftlichen Flächen sind in Abstimmung mit den Bewirtschaftern wiederherzustellen.</p> <p>Eventuelle Beschädigungen an Wegen, Vorflutern und Drainageanlagen infolge der Bautätigkeit sind durch den Verursacher zu beseitigen.</p> <p>Das bei den Baumaßnahmen erforderliche Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit schwerer Technik darf nur unter trockenen Bodenbedingungen sowie mit bodenschonenden Fahrwerken erfolgen, da sonst schädliche Bodenverdichtungen unvermeidbar sind.</p> <p><small><sup>2</sup> Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen (Ökokonto-Verordnung) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21, 22)</small></p> <p><small><sup>3</sup> Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)</small></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die hier zur Anwendung kommenden nachgeführten Solarmodule folgen dem Stand der Sonne. Das bedeutet, dass sie in Ost-West-Richtung ausgelegt sein müssen, ein nachgeführtes System in Nord-Süd-Ausrichtung ergibt keinen Sinn. Insgesamt ergeben sich aufgrund der Nachführung viele Vorteile, so ist z.B. die Energieausbeutung im Tagesverlauf besser verteilt und die Senkrechtstellung verbessert die Landbewirtschaftung. Wie bereits erwähnt, wird der Erosionsschutz durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt.</p> <p><b>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde überarbeitet, der Kompensationsüberschuss beträgt nun 1.313.952 WP.</b> Mit der unteren Naturschutzbehörde wird nach Rechtskraft des Bebauungsplanes über die Anerkennung und Anrechenbarkeit der Überkompensation für andere Vorhaben beraten.</p> <p>Die vorhandenen Landschaftselemente bleiben erhalten.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Die Begrünungs- und sonstige Maßnahmen im Plangebiet werden intensiv mit dem Bewirtschafter, der ebenfalls Vorhabenträger ist, abgestimmt.</p> <p>S.O.</p> <p>S.O.</p> <p>S.O.</p> <p>S.O.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>5</b>   <b>ALFF Süd</b></p>	
<p>Seite 5/5</p> <p>Nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen, Bodenvermischungen etc., insbesondere auf nicht geplanten bzw. vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, sind zu beheben bzw. finanziell angemessen auszugleichen.</p> <p>Dies gilt ebenso für unvermeidbare Bewirtschaftungseinschränkungen wie die bereits angesprochene Entstehung von Zerschneidungsschäden von Bewirtschaftungseinheiten sowie Rest- und Splitterflächen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei evtl. erforderlichen Tiefenlockerungsmaßnahmen nur unter trockenen Bodenbedingungen gewünschte Aufbrucheffekte erzielt werden können. Die Bodenlockerung stellt hierbei jedoch nur die Initialmaßnahme dar, um mit Hilfe der Pflanzenwurzeln und Bodenlebewesen die Bodenstruktur nach und nach wieder zu regenerieren. Hierbei ist zu beachten, dass sich verursachte Strukturschäden in der Regel auch in den Folgejahren ertragsmindernd auswirken.</p> <p>Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Zwischenlagerung von Baumaterialien sowie Bodenaushub ist zu vermeiden bzw. weitestgehend zu minimieren.</p> <p>Den Bewirtschaftern der betroffenen Fläche ist Termin, Lage und Umfang der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung (August / September des betreffenden Jahres) bekannt zu geben, damit die Antragstellung auf Flächenbeihilfe ordnungsgemäß bis Januar des folgenden Jahres, spätestens bis 15.05. erfolgen kann.</p> <p>Grundsätzlich ist sowohl bei der Planung als auch bei der konkreten Ausführung von allen Bau-, Pflanz- bzw. Begrünungsmaßnahmen eine enge Zusammenarbeit mit den vor Ort wirtschaftenden Betrieben anzustreben.</p> <p>Bei einer dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung an den vorhandenen Altstandorten ist zurückzubauen und Bodenversiegelungen usw. sind entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB zu beseitigen.</p> <p>Es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.</p> <p>Die Fläche ist nach endgültiger Außerbetriebnahme durch einen vollständigen und schadlosen Rückbau der Agri-Photovoltaikanlage ohne Einschränkungen der landwirtschaftlichen Rekultivierung zu übergeben.</p> <p>Auch die infrastrukturellen Einrichtungen sind nach Außerbetriebnahme der Agri-Photovoltaikanlage zurückzubauen, um eine landwirtschaftliche Nutzung für die gesamte Fläche wieder zu ermöglichen.</p> <p>Aus Sicht der landwirtschaftlichen Belange kann das Vorhaben nicht grundsätzlich abgelehnt werden.</p> <p>Allerdings wird seitens des ALFF Süd darauf hingewiesen, dass sicherzustellen ist, dass die Nutzung als Agri-Photovoltaikanlage erfolgt und dies auch kontrolliert wird.</p> <p><i>3. Belange der Flurbereinigung</i></p> <p>Verfahren der Bodenordnung sind nicht anhängig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Doenecke Amtsleiter</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, dass der Bewirtschafter und Eigentümer von vielen Flächen im Plangebiet Vorhabenträger ist und die Agri-PVA mit betreiben wird.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Rückbau der Agri-PVA wird im Rahmen der Genehmigungsplanung gesichert.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben aus Sicht der landwirtschaftlichen Belange nicht grundsätzlich abgelehnt werden kann.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Verfahren der Bodenordnung nicht anhängig sind.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>6</b>   Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie S-A	
<p> <b>Von:</b> Pscheidl, Christian &lt;CPscheidl@lda.stk.sachsen-anhalt.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Freitag, 21. November 2025 08:23  <b>An:</b> info@buero-raumplanung.de  <b>Betreff:</b> AW: [EXTERN] 4. Änderung FNP 2025 der Lutherstadt Eisleben und BP Nr 31  <b>Anlagen:</b> 25-00738_BP31_Solarpark_Laweketal_SN_LDA.pdf; 25-00738_BP31_Solarpark_Laweketal_KD.pdf         </p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stellungnahme von Anfang 2025 behält weiterhin ihre Gültigkeit, sowohl BP Nr. 31 Eisleben, als auch 4. Änderung des FNP Eisleben (dieselbe Fläche).</p> <p>Geändert hat sich lediglich der Kontakt:</p> <p>Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege <b>steht Ihnen Frau Kathrin Misterek</b> zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-491; Fax: 0345/5247-460; Email: kmisterek@lda.stk.sachsen-anhalt.de</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Christian Pscheidl</p> <p>Im Auftrag Dr. Christian Pscheidl</p> <p>Abteilung Bodendenkmalpflege Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt -Landesmuseum für Vorgeschichte- Richard-Wagner-Straße 9 06114 (Halle)</p> <p>Besucheradresse: Kleine Steinstraße 7 06108 Halle (Saale) Tel.: +49 345 5247 444 E-Mail: CPscheidl@lda.stk.sachsen-anhalt.de</p>	<p>Die nebenstehend aufgeführte Stellungnahme vom 16.01.2025 wurde bereits im Rahmen der Zwischenabwägung berücksichtigt und im Entwurf eingearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>6.1</b>    <b>LDA S-A – Bau- und Kunstdenkmalflege</b></p> <p><b>Von:</b> Tietz, Anja &lt;ATietz@lda.stk.sachsen-anhalt.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Mittwoch, 4. Februar 2026 13:58  <b>An:</b> manuela.koehler@buero-raumplanung.de; info@buero-raumplanung.de  <b>Betreff:</b> vBP Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben, SN LDA  <b>Anlagen:</b> 06-LDA.pdf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bitte entschuldigen Sie die verspätete Antwort.</p> <p>Unsere bisherige Stellungnahme hat weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  i.A.  Anja Tietz</p> <p>--</p> <p><b>Dr. Anja Tietz</b>  <b>Gebietsreferentin Bau- und Kunstdenkmalflege</b>  <b>Landkreis Mansfeld-Südharz</b></p> <p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  - Landesmuseum für Vorgeschichte -  Richard-Wagner-Straße 9  06114 Halle (Saale)</p> <p>Besucheradresse:  Große Märkerstraße 21/22  06108 Halle (Saale)</p> <p>Tel.: +49 345 2939776  Fax: +49 345 2939715  E-Mail: <a href="mailto:atietz@lda.stk.sachsen-anhalt.de">atietz@lda.stk.sachsen-anhalt.de</a></p> <p><b>Sachsen-Anhalt.</b>  <b>Hier macht das</b>  <b>Bauhaus Schule.</b>  #moderndenken</p>	<p>Die nebenstehend aufgeführte Stellungnahme vom 16.01.2025 wurde bereits im Rahmen der Zwischenabwägung berücksichtigt und im Entwurf eingearbeitet. Die vorherige Stellungnahme hat zum Inhalt, dass seitens der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalflege keine Belange betroffen sind.</p>

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****7 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt**

Per E-Mail:  
[info@buero-raumplanung.de](mailto:info@buero-raumplanung.de)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
 Freimfelder Straße 66 • 06112 Halle (Saale)  
 Büro für Raumplanung  
 Frau Manuela Köhler  
 Bärteichpromenade 31  
 06366 Köthen (Anhalt)  
 nur per E-Mail



Landesamt  
 für Verbraucherschutz

Fachbereich  
 Arbeitsschutz

Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1  
 Baugesetzbuch (BauGB) zu Planverfahren vorhabenbezogener  
 Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben,  
 Ortschaft Hedersleben

19.11.2025  
 LAV/54.2-40120-HAL60563-  
 11212/2025  
 PA-Nr.: 39377/2025

Frau Dr. Schmidt  
 Durchwahl: (0345) 52162-257  
 LAV-GASUED@  
 sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das o.g. Planverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31  
 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben  
 werden die vom Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
 Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (LAV Dez. 54)  
 wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Belange nicht berührt.

Das LAV Dez. 54 ist für den technischen und sozialen Arbeitsschutz in  
 Arbeitsstätten und gewerblichen Anlagen zuständig.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen / Bebauungsplänen bleiben die  
 Belange des Arbeitsschutzes unberührt.

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Arbeitsstätten oder  
 gewerblichen Anlagen wird die Gewerbeaufsicht durch die jeweilige  
 Genehmigungsbehörde i. d. R. beteiligt, diese Beteiligung bezieht sich jedoch  
 immer auf den beantragten Einzelfall.

Im Auftrag

*Schmidt*  
 V. Schmidt

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

(E-Mail-Adresse nur für formlose  
 Mitteilungen ohne elektronische  
 Signatur)

**Hauptstiz**  
 (zentrale Postanschrift)  
 Freimfelder Straße 68  
 06112 Halle (Saale)

Telefon (0345) 52162-200  
 Telefax (0345) 52162-401

LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de  
 verbraucher.sachsen-  
 anhalt.de

**Dienstgebäude**  
 Hansering 15  
 06108 Halle (Saale)

Deutsche Bundesbank  
 IBAN: DE2081000000080001545  
 BIC: MARKDEF 1810  
 UST-IdNr.: DE239035489

**Abwägungsvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass wahrzunehmende öffentlich-rechtliche Belange des LAV durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Kenntnisnahme.


Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>8 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt</b></p> <div style="text-align: center;">   <b>SACHSEN-ANHALT</b>            Landesamt für            Geologie und Bergwesen         </div> <p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt          An der Fliedwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)</p> <p><b>BÜRO FÜR RAUMPLANUNG</b>          z. Hd. Herrn Diplomingenieur Heinrich Perk          Bärteichpromenade 31          06366 Köthen (Anhalt)</p> <p><b>BP Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, vorhabenbezogen - Entwurf</b>          Ihr Zeichen: HPM/MK</p> <p>24.11.2025          32-34290-1334/2/36911/2025</p> <p>Darya Kirukhina          Durchwahl +49 345 13197-426          stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf Ihre Anfrage vom 03.11.2025 teilt Ihnen das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) Folgendes mit:</p> <p><b>1. Bergbau</b></p> <p>Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem o.g. Vorhaben (B-Plan; Entwurf) grundsätzlich nicht entgegen.</p> <p>Unsere Stellungnahme zur Planung (04.11.2024 zum Vorentwurf) gilt weiterhin in vollem Umfang. Aussagen daraus wurden in den vorliegenden Unterlagen (Begründung S. 57) übernommen.</p> <p>Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.</p> <p>bearbeitet von: Herr Thurm, Telefon: 0345-13197- 275</p> <p><b>2. Geologie</b></p> <p>Auf Grundlage der aktuellen Datenbestände des LAGB werden, in Bezug auf den geologischen Untergrund, folgende Hinweise erteilt.</p> <p><b>Sachsen-Anhalt          #moderndenken</b></p> <p>An der Fliedwegkaserne 13          06130 Halle (Saale)          Telefon (0345) 13197 - 0          Telefax (0345) 13197 - 190  <a href="https://lagb.sachsen-anhalt.de">https://lagb.sachsen-anhalt.de</a>  <a href="mailto:poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de">poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de</a></p> <p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt          Deutsche Bundesbank          IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500          BIC MARKDEF1810</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme des LAGB zum Vorentwurf vom 04.11.2024 in die Entwurfsbegründung übernommen wurde und keine weiteren Hinweise oder Forderungen erhoben werden.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>8 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt</b>	
<p>Seite 2/3</p> <p>Im südlichen Teil der Vorhabenfläche wird der tiefere geologische Untergrund auch aus Gesteinen des Oberen Buntsandsteines (Röt) gebildet. Das Röt enthält wasserlösliche Gesteine (Salinaröt), die einer natürlichen Subrosion (Ab- bzw. Auslaugung, Verkarstung) unterliegen.</p> <p>Von besonderer ingenieurgeologischer Bedeutung ist hier ein ca. 20 m mächtiges Gipslager an der Rötbasis (Basisgips). Aufgrund des Vorhandenseins dieses Horizontes und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung durch Subrosion vor.</p> <p>Als Folgeerscheinungen derartiger Subrosionsprozesse können an der Erdoberfläche Erdrutsche (sog. Erdfälle) oder bruchlose, lokale Senkungen auftreten. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind im Fachinformationssystem Georisiken des LAGB für den Vorhabensbereich bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als gering eingeschätzt wird.</p> <p>Dem Landesamt für Geologie und Bergwesen sind innerhalb der Ortslage Hedersleben mehrere Erdfälle aus der Vergangenheit bekannt geworden. Im Allgemeinen betragen die Erdfalldurchmesser max. 3 m, Ereignisgrößen bis 5 m sind allerdings auch nicht auszuschließen.</p> <p>Entsprechend der uns vorliegenden Karten wird der oberflächennahe Untergrund im nördlichen Teil des Vorhabens aus u.a. Kalksteinen des Unteren Muschelkalkes gebildet. Meist ist der hangende Bereich als entfestigter Verwitterungshorizont ausgebildet, jedoch können gering bis nicht entfestigte Bereiche nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Es wird empfohlen, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass u.a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund gegeben werden können.</p> <p>bearbeitet von: Frau Sänger, Telefon: 0345-13197- 354</p> <p>Hinsichtlich der standortbezogenen Besonderheiten in Bezug auf das Grund- und Oberflächenwasser wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachbehörden.</p> <p>Informationen zur prinzipiellen Eignung des Standorts bezüglich der Versickerungsfähigkeit erhalten Sie über den folgenden Link.</p> <p><a href="https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/angewandte-geologie/hydrogeologie">https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/angewandte-geologie/hydrogeologie</a></p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen zur Geologie (Ingenieurgeologie und Hydrogeologie) wurden bereits in die Begründung Kap. 8.4 „Geologie und Bergwesen“ aufgenommen.</p> <p><b>Die Empfehlung, standortbezogene Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen, wird in das Kap. 8.4 „Geologie und Bergwesen“ der Begründung aufgenommen.</b></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
8	<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt</b>
<p>Seite 3/3</p> <p>Hierüber gelangen Sie auf die Webseite des LAGB und im Weiteren zum Anzeige- und Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Kirukhina</p>	

Abwägungsvorschlag

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag		
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="120 209 241 240">10</td> <td data-bbox="241 209 1093 240">Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt</td> </tr> </table> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">   <b>SACHSEN-ANHALT</b>          Landesamt für Umweltschutz       </div> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Postfach 200841 06009 Halle (Saale)</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;"><b>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</b></p> <p>Büro für Raumplanung Diplomingenieur Heinrich Perk Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)</p> <p style="margin-top: 40px;">—</p> <p><b>Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>—</p> <p>nach Prüfung der Planunterlagen gibt das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) folgende Hinweise:</p> <p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Zur Beurteilung des Schutzgutes Boden bzw. der vom Eingriff betroffenen Bodenfunktionen steht in Sachsen-Anhalt das Bodenfunktionsbewertungsverfahren (BFBV) des Landesamtes für Umweltschutz (Stand der Daten 09/2025) zur Verfügung, das auf die Bewertungskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)</li> <li>• Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Naturnähe)</li> <li>• Grundwasserneubildung (Wasserhaushaltspotential)</li> <li>• Bedeutung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte</li> </ul> <p>abstellt. Je nach Grad der Funktionserfüllung erfolgt eine Einteilung in Wertstufen von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Die Auswertungen zu den natürlichen Bodenfunktionen (E, N, W) beruhen dabei auf den Daten der Bodenschätzung und decken damit die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsraumes ab. Erläuterungen zum Verfahren und Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz enthält die <a href="#">Handlungsempfehlung zum BFBV-LAU</a>.</p> <p><b>Sachsen-Anhalt #moderndenken</b></p> <div style="text-align: right; font-size: x-small; margin-top: 20px;">         Halle (Saale), 03.12.2025          Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:          HP/IMK          03.11.2025          Mein Zeichen:          1.21.93-2025          Bearbeitet von:          Hanna Stegemann          Tel.: (03 45) - 57 04 657          E-Mail: hanna.stegemann@lau.mwu.sachsen-anhalt.de       </div> <div style="text-align: right; font-size: x-small; margin-top: 20px;">         Reideburger Straße 47          06116 Halle (Saale)          Telefon: (03 45) 57 04 - 0          Telefax: (03 45) 57 04 - 104          lau.sachsen-anhalt.de       </div> <div style="text-align: right; font-size: x-small; margin-top: 20px;">         Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt          Deutsche Bundesbank          Filiale Magdeburg          BIC: MARK2133          IBAN DE 218 100 000 000 8100 1500       </div>	10	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	<p style="margin-top: 40px;">Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt im Rahmen des Regelverfahrens gemäß Anlage 1 des BauGB und nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt.</p>
10	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>10 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt</b>	
<p>Die betroffenen Böden erreichen größtenteils eine hohe bis sehr hohe Gesamtbewertung. Dies lässt sich auf das hauptsächlich sehr hohe bzw. hohe Ertragspotenzial zurückführen. Das Entwicklungspotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften liegt zum Großteil im sehr niedrigen Bereich, während das Wasserhaushaltspotenzial hauptsächlich im niedrigen bis mittleren Wertebereich zu verorten ist.</p> <p>Böden mit hohem bzw. sehr hohem Ertragspotenzial sind aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit eine wichtige Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion. Da Verluste wertvoller landwirtschaftlicher Böden nicht ersetzt und kaum ausgleichbar sind, sollten sie möglichst vermieden werden.</p> <p>Die geplante Doppelnutzung gewährleistet weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung im Bereich zwischen den Modulreihen, wobei die Hauptnutzungsart im Plangebiet die landwirtschaftliche Nutzung bleibt (mindestens 85 % des Sondergebietes werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt).</p> <p>Dies stellt aus Bodenschutzsicht gegenüber der ersten Planung für den Solarpark Laweketal an diesem Standort eine Verbesserung dar, da der dauerhafte Bewuchs unter den Modulen der reliefbedingten Erosionsgefahr der momentan noch ausschließlich ackerbaulich genutzten Flächen entgegenwirkt.</p> <p>Zu einer vollständigen Bodenversiegelung wird es auf ca. 0,34 ha, zu einer Teilversiegelung (Schotterflächen) auf ca. 1,33 ha kommen, wofür im Umweltbericht zum Teil multifunktionale aber auch bodenbezogene Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind.</p> <p>Für einen Teil der Fläche sind Suchräume für potenziell seltene Bodenformen sowie für potenziell seltene Bodengesellschaften in der Archivbodenkarte ST verzeichnet.</p> <p>Ergeben sich im Rahmen der Realisierung des angedachten Bauvorhabens Hinweise für ein Vorliegen dieser Kategorien, sollte diesbezüglich eine Mitteilung an das Landesamt für Umweltschutz erfolgen.</p> <p><b>Klimaschutz</b></p> <p>Aus klimaschutzfachlicher Sicht sind die Ausführungen gut nachvollziehbar. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Änderung des FNP wird angesichts des kurzfristig enorm hohen Ausbaubedarfs der Photovoltaik sehr begrüßt. Im Hinblick auf die Flächenkonkurrenz ist die Ausführung als Agri-PV positiv hervorzuheben und auch die Integration eines Batteriespeichers stellt eine sinnvolle Ergänzung des Projektes dar.</p> <p>Im gesamtträumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für PV-Freiflächenanlagen der Lutherstadt Eisleben wurden vorhandene und bereits genehmigte Windenergieanlagen als Ausschlusskriterium gelistet. Die Neuaufstellung des LEP, auf den in der Begründung auch verwiesen wird, befindet sich derzeit in der 2. Entwurfsfassung. In dieser wird in G 6.2.2.-7 die Möglichkeit eingeräumt, Freiflächenanlagen in Vorranggebieten für Windenergienutzung zu errichten, sofern dies der vorrangigen Nutzung der Windenergie nicht entgegensteht. Es wird empfohlen, diese Möglichkeit bei der Potentialflächenanalyse in Betracht zu ziehen.</p> <p>Das Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist vor kurzem in Kraft getreten, wodurch die finanzielle Beteiligung der Kommune sichergestellt wird.</p> <p style="text-align: right;">Seite 2</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Bodenschutzsicht die jetzige Planung im Vergleich zur ersten Planung eine Verbesserung darstellt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus klimaschutzfachlicher Sicht die Planung sehr begrüßt wird.</p> <p>Es ist richtig, dass im Rahmen der Neuaufstellung des LEP die Möglichkeit eingeräumt werden soll, dass Freiflächenanlagen innerhalb von Vorranggebieten für Windenergienutzung errichtet werden können, wenn diese der vorrangigen Nutzung der Windenergie, einschließlich des Repowerings von Windenergieanlagen, nicht entgegenstehen (G 6.2.2-7 Freiflächenanlagen in Vorranggebieten für Windenergienutzung). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sieht die Lutherstadt Eisleben hierfür kein Erfordernis, da es im Stadtgebiet für die Erreichung des Flächenziels ausreichend Potenzialflächen für Freiflächen-PVA zur Verfügung stehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****10 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt****Naturschutz****Biotoptypen/Eingriffsbilanzierung**

Die Gegenüberstellung der Bestandsbiotoptypen und der Planung in der Tabelle zur Eingriffsbilanzierung entspricht nicht dem fachlichen Standard und ist unübersichtlich. Es erschließt sich aus der Tabelle nicht in Gänze welche Biotoptypen wegfallen und welche geplant werden. Beispielsweise wird im Bestand für den Biotoptyp Obstbaumreihe (HRA) eine Fläche von 5248 m<sup>2</sup> angegeben, in der Planung jedoch nur eine Fläche von insgesamt 4665 m<sup>2</sup>. Es findet sich jedoch im Text keine Angabe zur Fällung von Bäumen. Das LAU empfiehlt hier eine übliche Darstellungsform und vollständige Überprüfung der Bilanzierung. Weiterhin erscheint es aus fachlicher Sicht kritisch ob die Absicht unter den Modulen eine hochwertige Ruderalflur mit entsprechender Höhe des Pflanzenbestands und Artenzusammensetzung zu etablieren, realistisch ist. Aufgrund des durch die Module veränderten Niederschlag- und Lichtregimes und der Modulausrichtung wird sich nicht ohne weiteres eine solche Vegetation ausbilden können.

**Fledermäuse**

Die Stellungnahme des LAU aus dem Jahr 2024 bleibt im Wesentlichen bestehen, insbesondere die Empfehlung zur Durchführung einer kleinen Detektorerfassung im Vorhabengebiet zur besseren Abschätzung. Der Vermutung, dass sich die negative Auswirkung von Photovoltaikanlagen auf das Fledermausverhalten, nur bei Anlagen findet, die zuvor als Grünland genutzt wurden, wird widersprochen: Der Effekt in der zitierten Studie war unabhängig von der Vornutzung.

Zu weiteren Schutzgütern gibt das LAU keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Hanna Stegemann



Seite 3

**Abwägungsvorschlag**

Der Einwand ist nicht verständlich. Die Auflistung von Bestands- und Planbiotoptypen erfolgt sehr detailliert und kam bereits in zahlreichen vergleichbaren Projekten zum Einsatz. Die Bilanzierung entspricht sehr wohl dem fachlichen Standard, die Bilanzierung wird von der zuständigen Fachbehörde nicht beanstandet. Eine Veranlassung zur Überarbeitung der Bilanzierung wird nicht gesehen.

Tatsächlich ergibt sich nach dem bisherigen Planungsstand beim Biotoptyp "Obstbaumreihe" eine Differenz zwischen Bestand und Planung. Begründet ist dies in der Tatsache, dass ein mit einer Obstbaumreihe versehener Abschnitt (entlang des Wirtschaftsweges nördlich der Biogasanlage) fälschlicherweise mit als Sondergebiet "Agri-PV" ausgewiesen wurde. **Die Eingriffsbilanzierung wird bzgl. des Biotoptyps „Obstbaumreihe“ korrigiert. Der betreffende Gehölzbestand wird mit als "Fläche für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" ausgewiesen (= Maßnahme 5).** Die Diskrepanz wird damit behoben.

**Die Anmerkung bzgl. Entwicklung hochwertiger Ruderalflur unten den Modulen wird geteilt. Aufgrund dessen werden für die Ruderalflur in der überarbeiteten Eingriffsbilanzierung 10 WP angenommen anstatt ursprünglich 12 WP.**

Eine Erfassung von Fledermäusen wird für nicht notwendig erachtet.

Es ist davon auszugehen, dass die Ackerflächen in ihrer jetzigen Ausprägung kaum als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen (Insektenmangel über den weitgehend ausgeräumten Ackerflächen).

Flug-/ Jagdaktivitäten sind lediglich im Bereich der wenigen vorhandenen linearen Gehölzstrukturen zu vermuten. Diese bleiben erhalten, Gehölzrodungen sind nicht vorgesehen. Daher werden sich diesbezüglich keine signifikanten Veränderungen ergeben.

Etwaige Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind demzufolge keinesfalls zu erwarten, sodass eine Erfassung des Artenspektrums keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringen würde.

Vielmehr ist anzunehmen, dass sich durch die geplanten Hecken zur landschaftsgerechten Einbindung der Anlage eine deutliche Aufwertung des Gebietes für die Artengruppe ergeben wird. Zudem wird die Etablierung der Biodiversitätsstreifen entlang der Modulreihen dazu beitragen, die Ackerflächen als mögliche Jagdhabitate aufzuwerten.

**Kommentar zur zitierten Studie:**

Im Rahmen der zitierten Studie (Tinsley et al. 2023) wurden 19 Solarparks mit jeweils einer angrenzenden Kontrollfläche untersucht. Nur drei der Kontrollflächen werden ackerbaulich genutzt (siehe Anhang 3 der Studie). Damit bezieht sich der überwiegende Teil der Daten auf Flächen mit Wiesen- oder Weidenutzung.

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****11 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Süd**

SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich SüdLandesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd  
An der Fliedervegkaserne 21, 06130 HalleBüro für Raumplanung  
Diplomingenieur Heinrich Perk  
Bärteichpromenade 31  
06336 Köthen (Anhalt)per mail: [info@buero-raumplanung.de](mailto:info@buero-raumplanung.de)

**Lutherstadt Eisleben – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“, OT Hedersleben**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Besprechung zwischen dem Vorhabenträger, der Lutherstadt Eisleben und der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) vom 04.03.2026 wird nordwestlich der L 160 ein zusätzlicher, 10 m breiter Korridor von Bebauung und Bepflanzung freigehalten. Damit beträgt der Abstand des Solarparks (Zaunanlage) zum äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße ca. 30 m.

Die LSBB bewertet diesen Abstand als ausreichend, um einen künftigen Ausbau der L 160 sowie die Errichtung ergänzender Entwässerungsanlagen für oberflächlich abfließendes Wasser aus der Feldflur zu gewährleisten. Dem vorliegenden Abwägungsvorschlag wird seitens der LSBB zugestimmt; die Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 der Lutherstadt Eisleben sind damit ausgeräumt.

Mit freundlichem Gruß


Im Auftrag


  
Kutzko**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

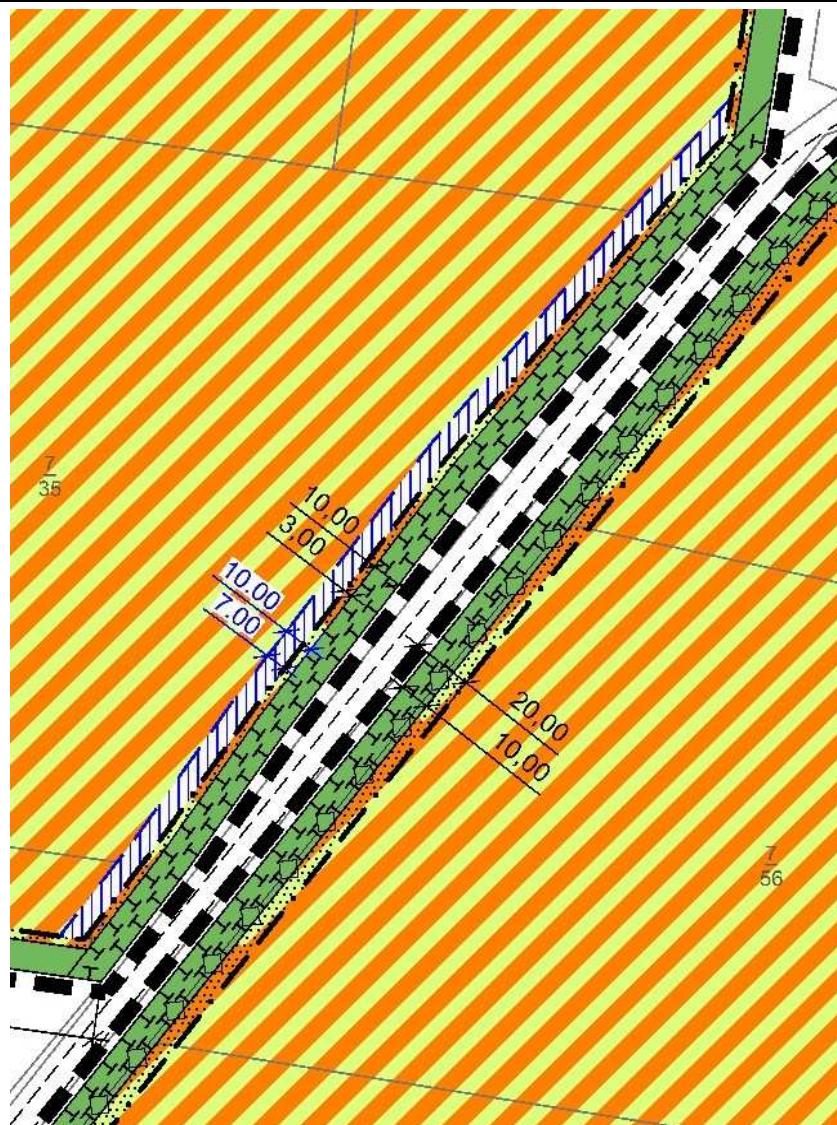
Halle, 07.04.2026

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:  
per mail / 24.03.2026Mein Zeichen/Meine Nachricht  
vom:S/2323-31033/31034 /  
64/26C-L160-4436008-1,365Bearbeitet von:  
Herrn Morio  
Matthias.Morio@lsbb.sachsen-  
anhalt.de  
Hausruf:  
Tel.: +49 345 4823-7332  
Fax: +49 345 4823-7999Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Süd  
An der Fliedervegkaserne 21  
06130 HalleE-Mail - Adresse  
poststelleued@lsbb.sachsen-  
anhalt.deHinweise zum Datenschutz unter  
[https://lsbb.sachsen-  
anhalt.de/datenschutz/erlaerung](https://lsbb.sachsen-anhalt.de/datenschutz/erlaerung)Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN: DE2181000000081001500  
BIC: MARKDEF1810**Abwägungsvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des LSBB dem vorgelegten Abwägungsvorschlag zugestimmt wird und dass die zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 der Lutherstadt Eisleben vorgebrachten Bedenken somit ausgeräumt sind.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>11 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Süd</b></p> <div style="text-align: center;">   <b>SACHSEN-ANHALT</b>            Landesstraßenbaubehörde            Regionalbereich Süd         </div> <p>Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle</p> <p>Büro für Raumplanung Diplomingenieur Heinrich Perk Bärteichpromenade 31 06336 Köthen (Anhalt)</p> <p>per mail: <a href="mailto:info@buero-raumplanung.de">info@buero-raumplanung.de</a></p> <p><b>Lutherstadt Eisleben – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“, OT Hederleben</b> <b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB</b></p> <p>Halle, 24.11.2025</p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: per mail / 03.11.2025</p> <p>Mein Zeichen/Meine Nachricht vom: S/2323-31033/31034 / 138/25C-L160-4436000-1,365</p> <p>Bearbeitet von: Herrn Morio Matthias.Morio@lsbb.sachsen-anhalt.de Hausruf: Tel.: +49 345 4823-7332 Fax: +49 345 4823-7999</p> <p>Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle</p> <p>E-Mail - Adresse poststellesued@lsbb.sachsen-anhalt.de</p> <p>Hinweise zum Datenschutz unter <a href="https://lsbb.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung">https://lsbb.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung</a></p> <p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg IBAN: DE21810000000081001500 BIC: MARKDEF1810</p> <p><b>Sachsen-Anhalt</b> <b>#moderndenken</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Unterlagen für den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben zur Beteiligung der TöB im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans haben wir eingesehen und bezüglich der von uns zu vertretenden Belange geprüft und nehmen folgendermaßen hierzu Stellung.</p> <p>Im Zuge des Vorhabens ist die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nach § 11 BauNVO auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen. Entsprechend den eingereichten Unterlagen befindet sich das Plangebiet u.a. auf einer Länge von rd. 1.015 m unmittelbar östlich und rd. 305 m unmittelbar westlich der Landesstraße L 160 außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt von Netzknoten 4436 008 von Station km 1.365 bis km 2.380. Seitens der Straßenbauverwaltung wurde die Ertüchtigung der Landesstraße zwischen Schwittersdorf und Hederleben in 2024/ 2025 abgeschlossen. Im Bereich des Plangebiets erfolgte lediglich eine Deckensanierung. Darüber hinaus sind vorerst keine Straßenausbaumaßnahmen in die-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p><b>Die nebenstehenden Aussagen werden in Kap. 8.12 ‚Infrastrukturanlagen‘ der Begründung aufgenommen.</b></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>11 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Süd</b>	
<p>Seite 2/2</p> <p>sem Bereich geplant, die über die gewöhnlichen Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen hinausgehen,</p> <p>Die Bebauung der einzelnen Grundstücke im Geltungsbereich des B-Planes unterliegt deshalb den anbaurechtlichen Beschränkungen des § 24 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA). Ein Abstand der Bebauungsgrenze von mindestens 20 m zur Landesstraße, gemessen vom Fahrbahnrand, ist gemäß § 24 Abs. 1 StrG LSA (Anbauverbotszone) für Hochbauten jeder Art, zu der auch Solarmodule, Zaunanlagen gehören, einzuhalten. Die anbaurechtlichen Belange finden Berücksichtigung im Kapitel 6.4 Absatz 4 der Begründung. Sollte die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Bebauung mit Solarmodulen (Reflexionen sind auszuschließen) nicht beeinträchtigt werden, wird einer Bebauung in der Anbaubeschränkungszone bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, nach § 24 Abs. 2 StrG LSA zugestimmt. Im beigefügten Blendgutachten ist beschrieben, dass durch die allseitige Eingrünung sämtliche potentielle Blendwirkungen zuversichtlich unterbunden werden. Aufgrund möglicher Änderungen im Genehmigungsverfahren wäre das gegebenenfalls noch einmal zu prüfen.</p> <p>Der Solarpark soll über den Burgsdorfer Weg und Pollebener Weg aus der OL Hedersleben heraus verkehrlich erschlossen werden. Südlich binden beide Straßen an die L 160 (Denkmalstraße) in der Ortsdurchfahrt Hedersleben an. Gemäß den uns vorliegenden Unterlagen sind bauliche Veränderungen im Bereich der Anbindung zur Landesstraße nicht vorgesehen, da sich während der Betriebsphase kein erhöhtes Verkehrsaufkommen ergibt.</p> <p>Im Parallelverfahren erfolgt der Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld Südharz, zu diesem unsere Fachgruppe Planung und Entwurf am 14.11.2025 unter AZ: S/21/211/2115 Stellung genommen hat. Wie hier bereits beschrieben, erscheinen die unter Kapitel 6.6 und 6.7 der Begründung Maßnahmen der Begrünung an der Landesstraße nicht geeignet, das bestehende Problem des ungeordneten Abflusses von Oberflächenwasser aus dem Gelände in die Entwässerungsanlagen der L 160 zu lösen.</p> <p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann dem Entwurf für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 in der vorgelegten Fassung vom August 2025, insbesondere aufgrund der Überströmung von Oberflächenwasser und der grünordnerischen Festsetzungen nicht zugestimmt werden.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Greiner-Pachter</p>	<p><b>Die nebenstehenden Aussagen werden in Kap. 8.12 der Begründung aufgenommen.</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass einer Bebauung mit Solarmodulen in der Anbaubeschränkungszone bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, nach § 24 Abs. 2 StrG LSA zugestimmt. Die Reflexionen verursacht durch PV-Module wurden mittels Blendgutachten untersucht, sodass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Solarmodule ausgeschlossen werden kann. Der Hinweis, dass aufgrund möglicher Änderungen im Genehmigungsverfahren diese Aussage gegebenenfalls noch einmal zu prüfen wäre, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Aussage ist richtig wiedergegeben.</p> <p>Darüber hinaus sind bauliche Veränderungen im Bereich der Anbindung zur L 160 im Zuge der Realisierung der Agri-PVA nicht vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die in den Kap. 6.6 bis 6.8 der Begründung beschriebenen Begründungsmaßnahmen haben die Zielstellung, die geplante Agri-PVA landschaftsgerecht einzugrünen und entlang der L 160 eine Pufferzone für Wild anzulegen.</p> <p>Es wird an dieser Stelle nicht widersprochen, dass die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen entlang der L 160 nicht geeignet sind, um das bestehende Problem des ungeordneten Abflusses von Oberflächenwasser aus dem Gelände in die Entwässerungsanlagen der L 160 zu lösen. Dieser Anspruch kann nicht im Rahmen der vorliegenden Planung erfüllt werden.</p> <p>Aufgrund der nicht erteilten Zustimmung, insbesondere aufgrund der Überströmung von Oberflächenwasser und der grünordnerischen Festsetzungen erfolgte am 04.03.2026 ein Treffen mit dem LSBB, Vertretern der Stadt, dem Vorhabenträger sowie dem Planer.</p> <p>Die Gesprächsergebnisse werden auf der nächsten Seite zusammengefasst.</p>

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****11 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Süd****Abwägungsvorschlag**

Zur Klärung der vorgetragenen Sachverhalte fand am 04.03.2026 mit Vertretern der Landesstraßenbaubehörde, der Stadtverwaltung, dem Vorhabenträger sowie dem Planer eine Besprechung statt.

Es wurde bei dem Termin herausgearbeitet, dass das Oberflächenwasser der nordwestlichen, außerhalb des Plangebietes gelegenen Ackerfläche ungeordnet auf die L 160 läuft. Das Oberflächenwasser sammelt sich im Bereich der Anbindung des Wirtschaftsweges an die L 160 im Nordwesten und gelangt auf die Fahrbahn bzw. in den Straßenseitenbereich und verursacht kontinuierlich Erosionsschäden am Straßenkörper.

Die dauerhafte Lösung dieses Problems wäre die Herstellung eines Grabens auf der nordwestlichen Seite neben dem Straßengrundstück und die weitere Einbindung des Grabens in einen Vorfluter.

Für diese Lösung wäre ein separates Projekt, einschließlich wasserrechtlicher Genehmigung, zu erstellen. Es müssten die anfallenden Wassermengen und das Fassungsvermögen des Vorfluters ermittelt werden. Erst auf dieser Grundlage könnte der Nachweis des schadlosen Abflusses erfolgen.

Grundsätzlich kann das Grabenbauwerk nicht im Straßengrundstück der L 160 errichtet werden, sodass hierfür ein Grunderwerb erforderlich wäre.

Diese zwingend erforderlichen Voraussetzungen können im Rahmen der vorliegenden Planung nicht erbracht werden. Zumal der Vorhabenträger nicht Verursacher der Oberflächenwasserproblematik und nicht Eigentümer der hierfür erforderlichen Grundstücke ist.

Es wird vorgeschlagen, dieses Thema beim ALFF Süd vorzustellen mit der Bitte, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

Im vorliegenden Verfahren wird die für die Grabenherstellung erforderliche Trasse ein entsprechender 10 m breiter Korridor von Bebauung und Bepflanzung freigehalten (vgl. nebenstehenden Planausschnitt). Dazu wird die Baugrenze um 10 m nach Innen versetzt, sodass insgesamt ca. 30 m Abstand von der Fahrbahn der L 160 eingehalten werden.

Mit dieser Verbreiterung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wird ebenfalls die Zaunanlage zurückgesetzt. Damit verbreitert sich der Aufenthaltsbereich für Wild, das sich entlang des Zaunes bewegt. Diese Aufenthaltszone soll gerade verhindern, dass Wild vom Straßenverkehr aufgeschreckt wird und in Panik gerät, weil es aus dieser Engstelle nicht mehr herausfindet. Ein Zaun in unmittelbarer Nähe zur Fahrbahn würde dieses Gefahrenpotenzial deutlich erhöhen.

Die Gestaltung dieser Zone ist in der grünordnerischen Maßnahme 2 beschrieben. Hier ist nicht die Pflanzung von Großgrün und einer dichten Hecke vorgesehen. Die Bepflanzung erfolgt nur auf einem Flächenanteil von 25 % und ist als Einzelsträucher bzw. in Büschgruppen vorgesehen. Der freizuhaltenen Grabenkorridor wird gar nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt.

Die Verschiebung der Baugrenze stellt keine grundlegende Änderung der Planung dar, die Grundzüge der Planung bleiben hiervon unberührt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Bedenken der LSBB damit ausgeräumt sind. Der Abwägungsvorschlag wird der LSBB vorab mit der Bitte um Bestätigung zugestellt.



Weitreichendere Maßnahmen zur Lösung der Oberflächenwasserproblematik können im Rahmen der vorliegenden Planung nicht festgesetzt werden.




Anmerkung: Auf Grund der erneuten Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde wurde im Bereich westlich der L 160 die Baugrenze weiter nach Westen verschoben, da hier bislang kein Vorgebendebereich berücksichtigt wurde (siehe Planzeichnung Satzungsexemplar).



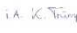



Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>12</b>    <b>Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement S-A</b></p> <p><b>Von:</b> Leitungsanfragen_TöB.blsa &lt;leitungsanfragen_toeb.blsa@sachsen-anhalt.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Mittwoch, 5. November 2025 17:11  <b>An:</b> info@buero-raumplanung.de  <b>Betreff:</b> AW: [EXTERN] 4. Änderung FNP 2025 der Lutherstadt Eisleben und vBP Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben  <b>Anlagen:</b> 251103_betrFlst.xlsx</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich danke Ihnen für die Übersendung der Information zu Ihrem im Betreff genannten Vorhaben.</p> <p>Nach meiner Recherche konnten Grundstücke <u>des Landes Sachsen-Anhalt</u> festgestellt werden, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Maßnahme befinden bzw. mittelbar oder unmittelbar davon betroffen sind (L160 - siehe beigefügte Anlage).</p> <p>Hier handelt es sich um Landesstraßen, welche der <b>Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt</b> zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind.</p> <p>Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet.</p> <p>Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an die</p> <p style="text-align: center;"><b>Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Zentrale</b>  Hasselbachstraße 6  39104 Magdeburg</p> <p><u>als zuständige Dienststelle</u> (auch für die Bundesstraßen) zu richten.</p> <p>--</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Im Auftrag</p> <p><b>Andreas Lehmart</b>  <b>Fachbereich Portfoliomanagement</b>  <b>Fachgruppe Datenmanagement/-controlling</b></p> <p>Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt  Direktion  Otto-Hahn-Straße 1 + 1a  39106 Magdeburg</p> <p>Tel.: +49 391 567 2906  Tel. mobil D: +49 160 979 644 62</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt wurde am Aufstellungsverfahren beteiligt, eine Stellungnahme liegt vor.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>13 Landesbetrieb für Hochwasserschutz - Merseburg</b></p> <p><b>Von:</b> Schumann, Annett &lt;Annett.Schumann@lhw.sachsen-anhalt.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Mittwoch, 12. November 2025 10:04  <b>An:</b> Manuela Köhler  <b>Betreff:</b> AW: [EXTERN] vBP Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben</p> <p>Sehr geehrte Frau Köhler,</p> <p>dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalts obliegt die Unterhaltungspflicht der in seiner Zuständigkeit befindlichen Gewässerläufe 1. Ordnung, sowie der in seiner Verwaltungshoheit befindlichen Liegenschaften.</p> <p>Nach Sichtung der eingereichten Unterlagen ist keine fachliche Betroffenheit des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt festzustellen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TöB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>--  <b>Annett Schumann</b>  <b>Mitarbeiterin Merseburg</b></p> <p>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  Willi-Brundert-Straße 14  06132 Halle (Saale)</p> <p>Tel.: +49 345 5484 401  E-Mail: Annett.Schumann@lhw.sachsen-anhalt.de  <b>ACHTUNG: Neue Emailadresse</b></p> <p>Internet: <a href="https://lhw.sachsen-anhalt.de/">https://lhw.sachsen-anhalt.de/</a></p> <p><b>Sachsen-Anhalt</b>  <b>#moderndenken</b></p> <p><b>PRETZIENER</b>  <b>WEHR</b>  <b>SACHSEN-ANHALT</b>  Auf dem Weg zum Welterbe</p> <p><b>Wichtiger Hinweis:</b>  Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu bestehenden Rechten erhalten Sie Informationen unter: <a href="https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutz/erklaerung">https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutz/erklaerung</a></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine fachliche Betroffenheit des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt festzustellen ist.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>15</b>   <b>Deutsche Bahn AG</b></p> <p><b>Von:</b> Caroline Jakobs &lt;Caroline.Jakobs@deutschebahn.com&gt;  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 6. November 2025 08:41  <b>An:</b> info@buero-raumplanung.de  <b>Betreff:</b> Rückmeldung TOEB-ST-25-220840 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgenden Hinweis zu o. a. Planung.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass sich das o. g. Vorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass dieses Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Eine bahnsseitige Gesamtstellungnahme werden wir daher nicht fertigen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Caroline Jakobs  Baurecht II, CR.R 32</p> <p>Deutsche Bahn AG  DB Immobilien  Tröndlinring 3, 04105 Leipzig  Tel.: +49 69 26554698</p> <p>MS Teams: <a href="#">Chat</a>   <a href="#">Call</a></p> <hr/> <p><a href="#">Pflichtangaben anzeigen</a></p> <p>Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:  <a href="https://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz">https://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz</a></p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das geplante Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird und von daher keine Stellungnahme abgegeben wird.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag		
<p><b>17   Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau</b></p> <div style="text-align: center;">  <p><b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau</p> </div> <p><small>Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Geschäftsstelle Sangerhausen Ewald-Onau-Straße 1b, 06526 Sangerhausen</small></p> <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>Büro für Raumplanung Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p><small>Ihre Zeichen / Nachricht vom</small></p> <p><small>Mr. Ansprechpartner:</small> Herr Böttcher E-Mail: <a href="mailto:nboettcher@halle.ihk.de">nboettcher@halle.ihk.de</a> Telefon: 03464/260959-10 Telefax: 03464/26095944-10 Kontaktnummer</p> </td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">Sangerhausen, 19. November 2025</p> <p><b>Lutherstadt Eisleben OT Hedersleben; Landkreis Mansfeld-Südharz vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal"</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Ergebnis der Prüfung des o.g. Planentwurfes gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) keine Bedenken oder grundsätzlichen Änderungsvorschläge.</p> <p>Die IHK Halle-Dessau stimmt dem Entwurf in vorliegender Fassung zu.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="text-align: center;">  <p>Norman Böttcher Sachbearbeiter Geschäftsstelle Sangerhausen</p> </div> <div style="font-size: small; margin-top: 20px;"> <p><small>Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (Körperschaft des öffentlichen Rechts)</small></p> <p><small>Bevorzugte Vertretung: Sanja Gläsel (Präsidentin) und Prof. Dr. Thomas Brackmeier (Hauptgeschäftsführer)</small></p> <p><small>Postanschrift: Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau   06077 Halle (Saale)   Büromerkmale: Franckestraße 5   06110 Halle (Saale)</small></p> <p><small>Tel.: 0346 2126-0   Fax: 0346 2126-129   E-Mail: <a href="mailto:info@halle.ihk.de">info@halle.ihk.de</a>   Internet: <a href="http://www.ihk.de/halle">www.ihk.de/halle</a></small></p> <p><small>Bankverbindungen: Commerzbank AG   IBAN DE77 8508 0000 0758 8750 00   BIC: COMDE33HAN</small></p> </div> <div style="text-align: right; font-size: x-small; margin-top: 10px;"> <p>Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001</p> </div>	<p>Büro für Raumplanung Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)</p>	<p><small>Ihre Zeichen / Nachricht vom</small></p> <p><small>Mr. Ansprechpartner:</small> Herr Böttcher E-Mail: <a href="mailto:nboettcher@halle.ihk.de">nboettcher@halle.ihk.de</a> Telefon: 03464/260959-10 Telefax: 03464/26095944-10 Kontaktnummer</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der IHK Halle-Dessau keine Bedenken oder grundsätzliche Änderungsvorschläge bestehen und dem Entwurf in der vorliegenden Fassung zugestimmt wird.</p>
<p>Büro für Raumplanung Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)</p>	<p><small>Ihre Zeichen / Nachricht vom</small></p> <p><small>Mr. Ansprechpartner:</small> Herr Böttcher E-Mail: <a href="mailto:nboettcher@halle.ihk.de">nboettcher@halle.ihk.de</a> Telefon: 03464/260959-10 Telefax: 03464/26095944-10 Kontaktnummer</p>		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag								
<p><b>18 Die Autobahn GmbH des Bundes</b></p> <div style="text-align: right;">  <p><b>Die Autobahn Ost</b></p> <p><b>Die Autobahn GmbH des Bundes</b></p> <p>Niederlassung Ost Magdeburger Str. 51 06112 Halle (Saale)</p> <p>T: +49 345 940 99 700 F: +49 345 940 99 702 E: <a href="mailto:post@autobahn.de">post@autobahn.de</a> <a href="http://www.autobahn.de">www.autobahn.de</a></p> </div> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)</p> <p>per E-Mail: <a href="mailto:info@buero-raumplanung.de">info@buero-raumplanung.de</a> Büro für Raumplanung Dipl.-Ing. Raumplanung Heinrich Perk Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</th> <th>Unser Zeichen, unsere Nachricht vom</th> <th>Name, Durchwahl</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HP/MK, 03.11.2025</td> <td>NLO-HAL-IKR/TÖB/ 38,143 / o.B._vbBP_31, 11.11.2024</td> <td>Ines Kritzler, -605</td> <td>06.11.2025</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben</b> <b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Benachrichtigung über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Perk,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung zum im Betreff genannten Entwurf nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahnen (BAB) A38 und A143 wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben befindet sich in weiter Entfernung zur BAB A38 und A143.</p> <p>Aktuelle Ausbauplanungen sowie externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen weiterhin keine Einwände, Auflagen oder Hinweise zu diesem Vorhaben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;">         i.V.        Fabian Kuntze        Geschäftsbereichsleiter        Betrieb/ Verkehr     </div> <div style="text-align: center;">         i.A.        Sylvia Randt        Abteilungsleiterin        Straßenverwaltung     </div> <div style="text-align: center;"> <p><b>Geschäftsführung</b> Dr. Michael Güntner (Vorsitzender) Dirk Brandenburger Sebastian Mohr Dr. Jeannette von Ratibor</p> <p><b>Aufsichtsratsvorsitz</b> Stefan Schnorr</p> <p><b>Sitz</b> Berlin AG Charlottenburg HRB 200131 B</p> <p><b>Steuernummer</b> 30/260/50246</p> <p><b>Bankverbindung</b> UniCredit Bank IBAN DE10 1002 0890 0028 7048 95 BIC HYVEDE33M488</p> </div> </div>	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum	HP/MK, 03.11.2025	NLO-HAL-IKR/TÖB/ 38,143 / o.B._vbBP_31, 11.11.2024	Ines Kritzler, -605	06.11.2025	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Einwände, Auflagen oder Hinweise zu diesem Vorhaben bestehen.</p>
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum						
HP/MK, 03.11.2025	NLO-HAL-IKR/TÖB/ 38,143 / o.B._vbBP_31, 11.11.2024	Ines Kritzler, -605	06.11.2025						

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>19</b>   <b>MITNETZ Strom mbH</b></p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • PF 20 09 53 • 06010 Halle (Saale)</p> <p>Büro für Raumplanung Dipl.-Ing. Heinrich Perk Bärteichpromenade 31 06366 Köthen</p> <p><b>Projektplanung / Kundenbetreuung Sachsen-Anhalt Standort Naumburg</b></p> <p>Ihr Zeichen: vom 03.11.2025 Ihre Nachricht: 17885_25_V110036 Unser Zeichen: vom Unsere Nachricht: vom</p> <p>Name: Katharina Trümper Telefon: E-Mail: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de</p> <p>Naumburg, 12.11.2025</p> <p><b>vBP Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben</b> Stellungnahme/Leitungsauskunft</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich keine Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen. Wir weisen darauf hin, dass Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen bzw. Erweiterungen unterworfen sein können. Vor Beginn jeglicher Bautätigkeit ist die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unserem Internetportal einzuholen:</p> <p><a href="https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft">https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft</a></p> <p>Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus möchten wir Sie auf die mögliche Anlagenbetroffenheit weiterer Netzbetreiber (z.B. Stadtwerke, private Leitungseigentümer, etc.) hinweisen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;"> <p>Digital unterschrieben von Branko Mayerl Datum: 2025.11.12 13:47:41 +01'00'</p>  </div> <div style="text-align: center;"> <p>i. A. K. Trümper</p> <p>Digital unterschrieben von Katharina Trümper Datum: 2025.11.12 13:08:47 +01'00'</p>  </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: center; align-items: center; gap: 20px;">   </div> <p><small>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Postanschrift: PF 20 09 53 • 06010 Halle (Saale) • Geschäftsanschrift: Industriestraße 10 • 06184 Kabelketal T +49 345 216-0 • F +49 345 216-2811 • info@mitnetz-strom.de • www.mitnetz-strom.de • Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Stephan Louis • Geschäftsführung: Luz Eickenroth • Sitz der Gesellschaft: Halle (Saale) Registergericht: Amtsgericht Stendal • HRB 235080 • Bankverbindung: Deutsche Bank AG Chemnitz • BIC: DEUTDE33XXX IBAN DE 29 8707 0000 0120 1664 00 • USt-ID-Nr.: DE814381768</small></p> <p style="text-align: center;"><small>Ein Unternehmen der  envia Gruppe</small></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im angegebenen Bereich keine Netzinfrastrukturanlagen der MITNETZ Strom befinden.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****20 MITNETZ Gas mbH**

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH PF 13 52 · 09072 Chemnitz

Büro für Raumplanung  
PF: 15 04  
06355 Köthen (Anhalt)

**Standort Markkleeberg**

Ihr Zeichen: vom 03.11.2025  
Ihre Nachricht: VS-D-W-G/Hof  
Unser Zeichen:

Name: Marlene Hoffmann  
Telefon: 0341/120-7233  
E-Mail: Marlene.Hoffmann@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 06.11.2025

Lutherstadt Eisleben OT Hedersleben - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal"  
Vorgang-Nr.: TG-V109991

Sehr geehrte Frau Köhler,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 03.11.2025 zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 22.10.2024 in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH  
Postanschrift: PF 13 52 · 09072 Chemnitz · Geschäftsanschrift: Industriestraße 10 · 06184 Kabelsketal  
T +49 345 216-0 · F +49 345 216-2811 · service@mitnetz-gas.de · www.mitnetz-gas.de  
Geschäftsführung: Lutz Eckenroth · Sitz der Gesellschaft: Halle (Saale)  
Registergericht: Amtsgericht Stendal · HRB 58914 · Bankverbindung: Commerzbank AG Halle (Saale) · BIC: COBADE33XXX  
IBAN: DE 79 8004 0000 0111 6201 02 · USt-ID-Nr.: DE 251538934



Ein Unternehmen der

**Abwägungsvorschlag**

Die nebenstehend aufgeführte Stellungnahme vom 22.10.2025 wurde bereits im Rahmen der Zwischenabwägung berücksichtigt und im Entwurf eingearbeitet.

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****21 MIDEWA GmbH**

**Von:** Fischer, Matthias <matthias.fischer@midewa.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 13. November 2025 16:27  
**An:** info@buero-raumplanung.de  
**Betreff:** vBP Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihrer TöB-Abfrage vom 03.11.2025 (siehe Mail unten) teilen wir mit, dass im unmittelbaren Planungsbereich keine Wassergewinnungs- und Wasserverteilungsanlagen der MIDEWA GmbH vorhanden oder geplant sind.

Im Rahmen unseres Äußerungsrechts als Träger öffentlicher Belange stimmen wir dem Vorhaben zu.

Mit freundlichen Grüßen  
**Matthias Fischer**  
Projektleitung

Tel.: 034756769208 / Mobil: 01622641374  
Wolferoder Weg 22 / 06295 Lutherstadt Eisleben / Deutschland


**MIDEWA Dienstleistungsgesellschaft mbH**  
Verwaltung | Bahnhofstr. 13 | 06217 Merseburg | [www.midewa.de](http://www.midewa.de)  
Sitz der Gesellschaft: Köthen | Amtsgericht: Stendal | HRB-Nr. 33088 | Steuer-Nr. 116/107/10028 | USt-ID-Nr. DE362934537  
Geschäftsführung: Steffen Höntsch, Toni Wasserzler, Jana Bräutigam (Prokuristin), Clemens Illing (Prokurist), Aufsichtsratsvorsitzende: Anja Krüger




Der Inhalt dieser E-Mail, inklusive seiner Anhänge, enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Die E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger bestimmt. Sollten Sie diese Email irrtümlich erhalten, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Jede Form der unberechtigten Kenntnisnahme, Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Weitergabe ist nicht gestattet. Vielen Dank für Ihre freundliche Hilfe!  
Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch uns erhalten Sie unter: <https://www.midewa.de/kontakt/Datenschutz>

**Abwägungsvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im unmittelbaren Planungsbereich keine Wassergewinnungs- und Wasserverteilungsanlagen der MIDEWA GmbH vorhanden oder geplant sind und somit dem Vorhaben zugestimmt wird.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 212 235 240"><b>22</b></p> <p data-bbox="250 212 730 240"><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p> <div data-bbox="331 279 571 383">  <p data-bbox="331 359 571 383">Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost, Franzosensteinweg 104, 06118 Halle</p> </div> <p data-bbox="331 443 492 497">Büro für Raumplanung Postfach 1504 06355 Köthen (Anhalt)</p> <p data-bbox="331 614 705 746"> <b>André Düfeld   PTI 24   Fachreferent Team Betrieb</b>  <b>0345 771 5240   andre.duefeld@telekom.de</b>  <b>05. November 2025</b>  <b>Lfd. Nr.: 116297715/2025</b>  <b>Betrifft: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31</b>  <b>„Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft</b>  <b>Hedersleben</b>  <b>Hier: Stellungnahme Telekom</b> </p> <p data-bbox="331 782 560 801">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="331 817 963 909">die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p data-bbox="331 925 974 965">Im direktem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p data-bbox="331 981 750 1000">Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.</p> <p data-bbox="331 1016 940 1056">Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p data-bbox="331 1072 974 1145">Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</p> <p data-bbox="331 1161 952 1236">Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter <a href="http://www.telekom.de/bauherren">www.telekom.de/bauherren</a>.</p> <p data-bbox="331 1252 974 1340"> <small>Deutsche Telekom Technik GmbH   Landgrabenweg 147-149, 53227 Bonn   +49 228/181-0   www.telekom.com        Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68   IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68   SWIFT-BIC: PBNKDEFF590        Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender)   Geschäftsführung: Abdurzak Mudeeir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm        Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn   USt-IdNr. DE 814645262 Wählen Sie einen Dokumentbaustein aus.</small> </p>	<p data-bbox="1131 917 2119 989">Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im direkten Planbereich keine aktiven Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH befinden und zurzeit ebenfalls keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant sind.</p> <p data-bbox="1131 1013 1982 1037">Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p data-bbox="1131 1085 1299 1109">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1131 1181 1444 1204">Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>22</b>   <b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p>	
<p style="text-align: center;">5. November 2025   Seite 2</p> <p>In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist</p> <p>Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:</p> <p>Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse                  Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse                  Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse                  Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)</p> <p>Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a></p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                  i.A.                  André Düfeld</p> <p>Anlage                  Lageplan</p> <p style="text-align: right;"> 1:1000</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

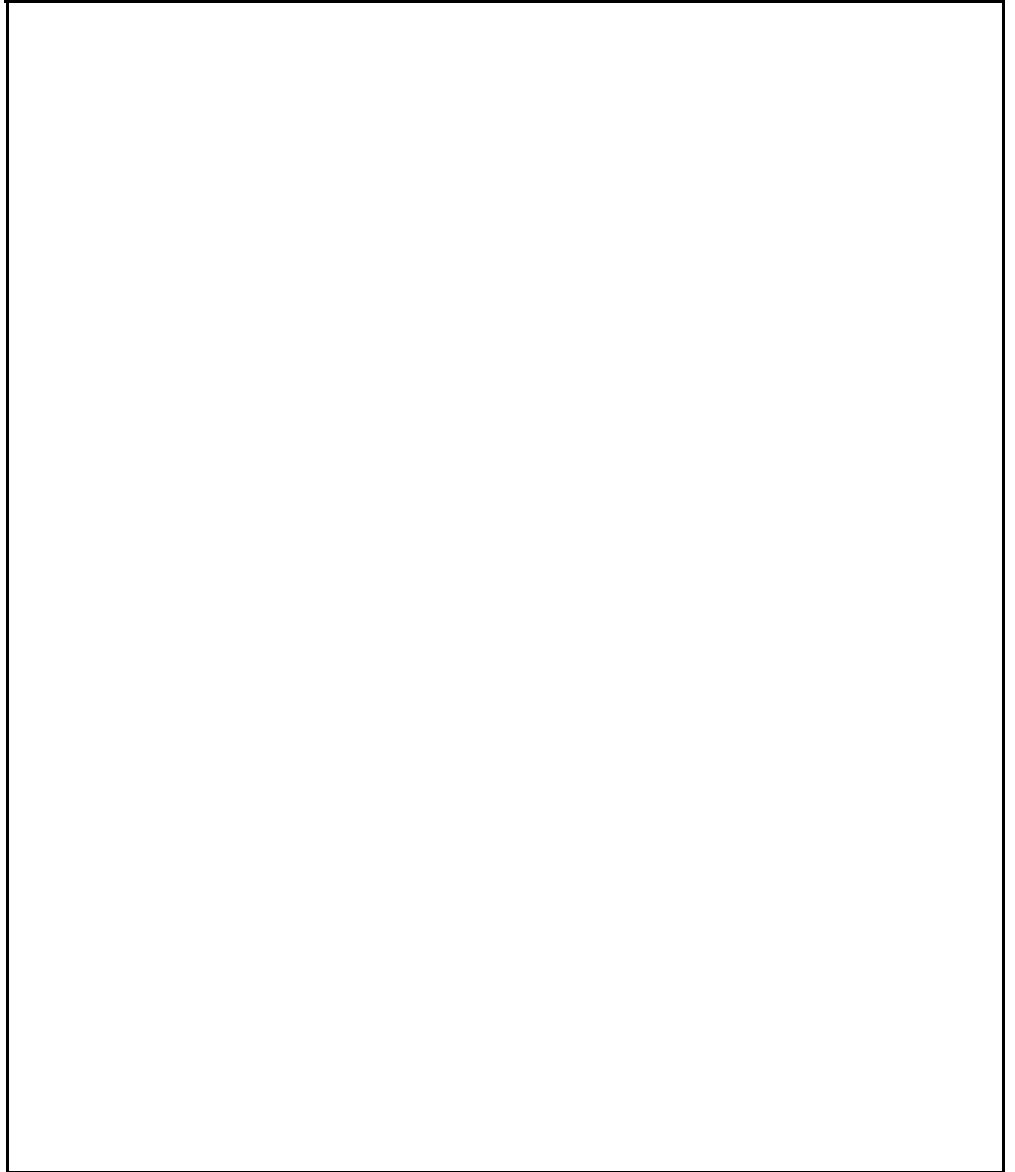
**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

**22 Deutsche Telekom Technik GmbH**



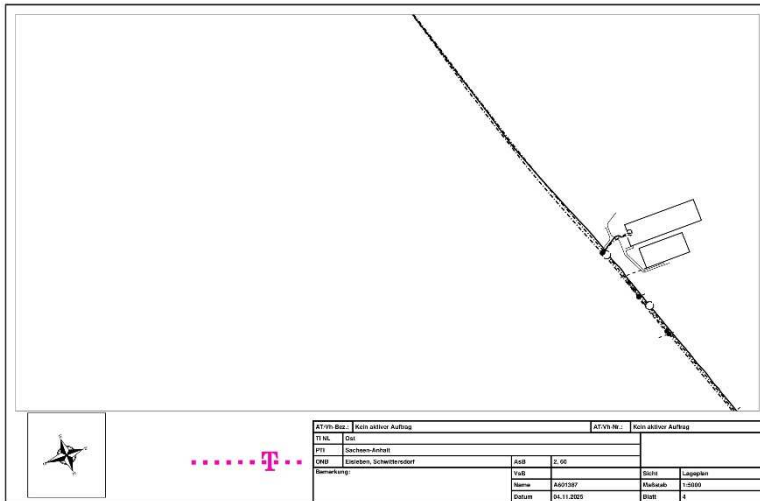
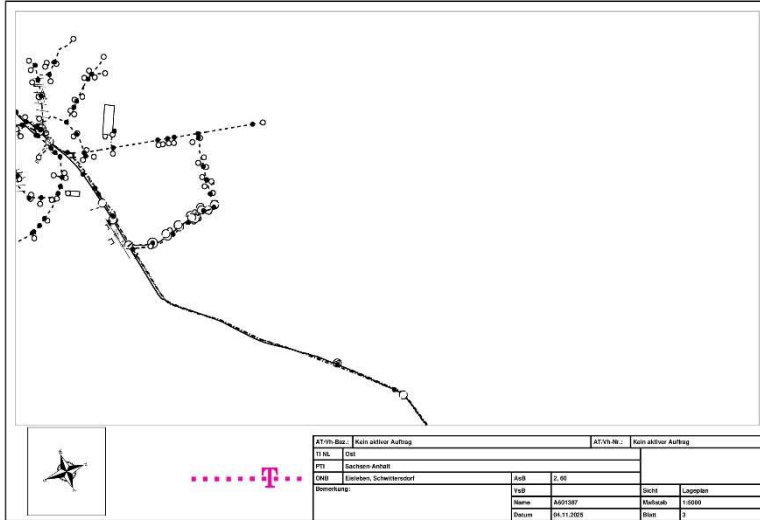
ZT/Verf.-Nr.: kein anderer Auftrag		ACT/Verf.-Nr.: kein anderer Auftrag	
ST/AL	Ort		
PTL	Sachsen-Anhalt		
OMB	Eisleben, Schwettersdorf	Ausb.	2.06
Betreiber:		Verf.	Sachl. Lagerplan
		Plan-Nr.	MS/MS/ab 1-0000
		Datum	06-11-2005
		Blatt	2

**Abwägungsvorschlag**



**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

**22 Deutsche Telekom Technik GmbH**



**Abwägungsvorschlag**

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****26 Bundeswehr**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontänengraben 200 • 53123 Bonn

Büro für Raumplanung  
Diplomingenieur Heinrich Perk  
Bärteichpromenade 31  
06366 Köthen (Anhalt)

Nur per E-Mail: [info@buero-raumplanung.de](mailto:info@buero-raumplanung.de)

Aktanzzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-80-00 / VII-1917-25-BBP	Herr Rinn	0228 5504-2183	beludwtob@bundeswehr.org	12.11.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.11.2025 - Ihr Zeichen: HP/MK

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Rinn



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontänengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 83  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0  
Fax + 49 (0) 228 550489-5763  
[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)




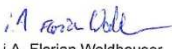



INFRASTRUKTUR

**Allgemeine Information:**

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

**Abwägungsvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag				
<p><b>31   Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH</b></p> <div style="text-align: center;">   </div> <p>Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH – Postfach 1211 – 06284 Luth. Eisleben</p> <p>Büro für Raumplanung Dipl.-Ing. Heinrich Perk</p> <p>Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)</p> <p>Bearbeiter: Nico Meyer Abteilung: Geoinformationssystem</p> <p>Tel.: 03475 / 667 338 Fax: 03475 / 667 177 E-Mail: technik@sle24.de</p> <p>Datum: 2. Dezember 2025</p> <p><b>Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 31: „Solarpark Laweketal“</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Perk,</p> <p>wir haben Ihre eingereichten Unterlagen gründlich geprüft und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH keine Einwände bestehen.</p> <p>Wir weisen Sie ausschließlich darauf hin, dass auf dem Flurstück 53/16 in Grenznähe zu den Flurstücken 7/55, 5/8 und 5/9 eine Mittelspannungsleitungen der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH verläuft. Wir bitten Sie die Leitung in Ihrer Planung zu berücksichtigen und mit einem angemessenen Sicherheitsabstand bei etwaigen Grabungsarbeiten vorzugehen. s. Übersichtsplan</p> <p>Sollten Sie noch Fragen haben oder wir Ihnen irgendwie behilflich sein können, zögern Sie nicht, uns anzurufen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">               i.A. Nico Meyer              Geoinformationssystem         </div> <div style="text-align: center;">               i.A. Florian Waldhauser              Baumanagement         </div> </div> <div style="margin-top: 20px; font-size: small;"> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;">                  Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH                  Karl-Rühlmann-Platz 1                  06285 Lutherstadt Eisleben                  Tel: 03475 / 667 0                  E-Mail: info@sle24.de             </td> <td style="width: 25%;">                 Geschäftsführer: Ronny Stroba                  Aufsichtsratsvorsitzender:                  Bgm: Carsten Staub                  Stz: der Geschäftskraft                  Lutherstadt Eisleben             </td> <td style="width: 25%;">                 Registergericht:                  Amtsgericht Stendal                  HRB 208913                  Steuernummer: 118/105/03197                  FA Eisleben             </td> <td style="width: 25%;">                 Bankverbindung:                  Sparkasse Mansfeld-Südharz                  BIC: NOLADE21EIL                  IBAN:                  DE28 8005 5008 3320 0020 06             </td> </tr> </table> </div>	 Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH Karl-Rühlmann-Platz 1 06285 Lutherstadt Eisleben Tel: 03475 / 667 0 E-Mail: info@sle24.de	Geschäftsführer: Ronny Stroba Aufsichtsratsvorsitzender: Bgm: Carsten Staub Stz: der Geschäftskraft Lutherstadt Eisleben	Registergericht: Amtsgericht Stendal HRB 208913 Steuernummer: 118/105/03197 FA Eisleben	Bankverbindung: Sparkasse Mansfeld-Südharz BIC: NOLADE21EIL IBAN: DE28 8005 5008 3320 0020 06	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben keine Bedenken bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
 Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH Karl-Rühlmann-Platz 1 06285 Lutherstadt Eisleben Tel: 03475 / 667 0 E-Mail: info@sle24.de	Geschäftsführer: Ronny Stroba Aufsichtsratsvorsitzender: Bgm: Carsten Staub Stz: der Geschäftskraft Lutherstadt Eisleben	Registergericht: Amtsgericht Stendal HRB 208913 Steuernummer: 118/105/03197 FA Eisleben	Bankverbindung: Sparkasse Mansfeld-Südharz BIC: NOLADE21EIL IBAN: DE28 8005 5008 3320 0020 06		

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

**31 | Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH**

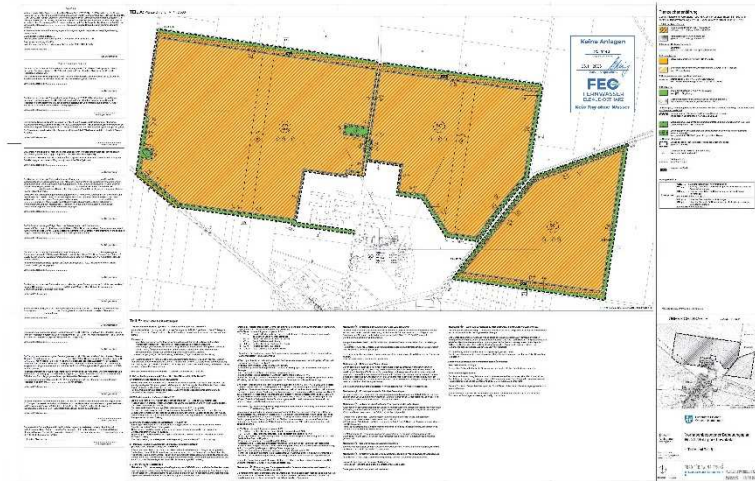


**Abwägungsvorschlag**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>32</b>   <b>Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH</b></p> <p><b>Von:</b> Leitungsauskunft &lt;Leitungsauskunft@feo.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Mittwoch, 5. November 2025 11:51  <b>An:</b> info@buero-raumplanung.de  <b>Betreff:</b> AW_25_1146_vBP Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben  <b>Anlagen:</b> 25_1146.pdf</p> <p><b>vBP Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Köhler,</p> <p>unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.</p> <p>Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p><b>Silvana Schlesinger</b> Mitarbeiterin Dokumentation / GIS</p> <p><b>FERNWASSER</b> ELBAUE-OSTHARZ</p> <p><b>T</b> +49 3421 757231  <b>M</b> +49 171 9951398  <b>E</b> <a href="mailto:Leitungsauskunft@feo.de">Leitungsauskunft@feo.de</a>  <b>A</b> Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, Naundorfer Straße 46, 04860 Torgau  <b>W</b> <a href="http://www.feo.de">www.feo.de</a></p> <p><b>Sitz der Gesellschaft:</b> 04860 Torgau, Naundorfer Straße 46  <b>Geschäftsführer:</b> Jan Wollenberg, Dr. Dirk Brinschwitz  <b>Vorsitzender des Aufsichtsrates:</b> Matthias Lux  <b>Handelsregistereintrag:</b> Amtsgericht Leipzig, HRB 86  <b>USt-Ident-Nr.:</b> Finanzamt Oschatz, DE 141 734 132</p> <p>Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH ist geprüft und zertifiziert nach folgenden Standards:  Technisches Sicherheitsmanagement <a href="#">TSM</a>, Energiemanagement <a href="#">ISO 50001</a> sowie Informationssicherheitsmanagement <a href="#">BSS WA</a>.  Das Trinkwasserlabor ist zudem von der Deutschen Akkreditierungsstelle DÄkK5 nach <a href="#">DIN EN ISO/IEC 17025:2018</a> akkreditiert.</p> <p>Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH erfüllt die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.  Weitere Informationen finden Sie im <a href="#">Downloadbereich</a> unserer Internetseite in den Datenschutzhinweisen.</p> <p>Mehr über aktuelle Entwicklungen im Unternehmen erfahren Sie mit unserem <a href="#">Newsletter</a>.  Besuchen Sie uns auch auf <a href="#">Facebook</a>, <a href="#">LinkedIn</a> und <a href="#">Twitter</a>!</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die vorliegende Planung von Seiten der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH keine Einwände erhoben werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

### Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

#### 32 Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH



### Abwägungsvorschlag

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****33 | 50Hertz Transmission GmbH**

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Büro für Raumplanung  
Bärteichpromenade 31  
06366 Köthen (Anhalt)

**50Hertz Transmission GmbH**

OGZ  
Netzbetrieb Zentrale  
Heidestraße 2  
10557 Berlin

Datum

17.11.2025

Unser Zeichen

**2024-006181-02-OGZ**

Ansprechpartner

Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl

030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen  
KPNMK

Ihre Nachricht vom  
03.11.2025

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Bernard Gustin

Geschäftsführer:  
Stefan Kapferer, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sybilla Borcharding  
Christine Janßen

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NLFFM  
BLZ 512 106 00  
Kont-Nr. 9229 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9229 7410 19  
BIC: BNPADE33

USt-Id.-Nr. DE813473551

[www.50hertz.com](http://www.50hertz.com)

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ im Ortsteil Hedersleben der Lutherstadt Eisleben - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Köhler,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

[Hinweis zum Netzentwicklungsplan](#)

Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich Ihre Planung im Bereich des geplanten Vorhabens M634a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weitere Informationen siehe: [https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP\\_2037\\_2045\\_V2023\\_Anhang\\_2E\\_Aktualisierung\\_April\\_2024.pdf](https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf).

Das Vorhaben befindet sich im Präferenzraum unserer geplanten Kabelanlage Ost-West-Link (DC40 und DC40+), diese hat auf Ihr Vorhaben jedoch keine Auswirkungen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

[Hinweis zur Digitalisierung](#)

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Abwägungsvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH befinden.

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

Kennntnisnahme.

Kennntnisnahme.

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****34** | **LMBV mbH**

**Von:** Schwigon, Franziska <Franziska.Schwigon@lmbv.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 2. Dezember 2025 13:37  
**An:** info@buero-raumplanung.de  
**Cc:** Goppold, Kathrein, Karl, Henry  
**Betreff:** AW: vBP Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben  
**Anlagen:** St24\_099\_PA.pdf

**Bergbauliche Stellungnahme der LMBV Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz  
 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
 BP 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben; AZ: HP/MK  
 Unser AZ: EK-091-2025**

Sehr geehrte Frau Köhler,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 03.11.2025 mit der Bitte um Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zum

**vorh. Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben; HP/MK**

möchten wir Ihnen folgende Auskünfte erteilen:

Wir haben uns bereits mit Stellungnahme vom 12.11.2024 (siehe Anlage) umfänglich zu diesem Vorhaben geäußert. Die dort gemachten Aussagen besitzen weiterhin ihre volle Gültigkeit.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass es sich bei den Ausführungen ausschließlich um eine Stellungnahme des Sanierungsbereiches Kali-Spat-Erz der LMBV mbH handelt.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf ☺

Franziska Schwigon  
 Abteilung Stab  
 Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz

-----  
 Lausitzer und Mitteldeutsche  
 Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH  
 Am Petersenschacht 9, 99706 Sondershausen

Telefon/phone +49-3632 720-111  
 Telefax/telex +49-3632 720-103  
 Mailto:Franziska.Schwigon@lmbv.de  
 http://www.lmbv.de/



**BERGBAU · SANIERUNG · ZUKUNFT**

-----  
 Sitz der Gesellschaft: Senftenberg  
 Vorsitzende des Aufsichtsrates: Heike Große-Wilde

1


**Abwägungsvorschlag**

Die nebenstehend aufgeführte Stellungnahme vom 12.11.2025 wurde bereits im Rahmen der Zwischenabwägung berücksichtigt und im Entwurf eingearbeitet.


Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>35</b>   <b>BIL-Leitungsauskunft – Dow Olefinverbund GmbH</b></p> <p><b>Von:</b> Mock, Andreas (A) &lt;amock1@dow.com&gt;  <b>Gesendet:</b> Mittwoch, 12. November 2025 15:06  <b>An:</b> info@buero-raumplanung.de  <b>Betreff:</b> 2024_37 1c_AW: Anfrage zur Prüfung der Betroffenheit - 20251103-0820</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Dow Olefinverbund GmbH besitzt und betreibt im angegebenen Planungsgebiet keinerlei Anlagen. Der Vorgang ist bei uns unter der Nr. 371c/2024 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer für eine behände Zuordnung angeben und als E-Mail-Adresse <a href="mailto:fswinfo@dow.com">fswinfo@dow.com</a> verwenden.</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zum o.g. Vorhaben verliert mit dem 30.11.2027 ihre Gültigkeit, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt mit der Maßnahme begonnen wurde.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Andreas Mock  MSP DCG Pipelines</p> <p>Tel: +49 (0) 34206-81039</p> <p><b>Dow Olefinverbund GmbH</b>  D-06258 Schkopau</p> <hr/> <p><small>Sitz der Gesellschaft: Schkopau, Amtsgericht Stendal HRB 214698  Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ahmed El Zawahry  Geschäftsführung: Kristian Soto (Vorsitzende), Lars Domogalla, Mark Junge</small></p> <p><small>Internet: <a href="http://www.dowmitteldeutschland.de">www.dowmitteldeutschland.de</a>  Facebook: <a href="https://www.facebook.com/DowMitteldeutschland">facebook/DowMitteldeutschland</a></small></p> <hr/> <p style="text-align: center;">General Business</p> <hr/> <p><b>Von:</b> BIL Leitungsauskunft &lt;<a href="mailto:no-reply@bil-leitungsauskunft.de">no-reply@bil-leitungsauskunft.de</a>&gt;  <b>Gesendet:</b> Montag, 3. November 2025 17:00  <b>An:</b> FSWINFO &lt;<a href="mailto:fswinfo@dow.com">fswinfo@dow.com</a>&gt;  <b>Betreff:</b> Anfrage zur Prüfung der Betroffenheit - 20251103-0820</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bei der BIL Leitungsauskunft wurde ein Bauvorhaben eingestellt, dessen Anfragefläche (inkl. Pufferzone aufgrund der Klassifizierung) sich mit der von Ihnen eingestellten Zuständigkeitsfläche geschnitten hat.</p> <p>Wir bitten Sie um Prüfung, ob Sie als Leitungsnetzbetreiber von diesem Vorhaben betroffen sind und entsprechender Erteilung der notwendigen Auskünfte.</p> <p>Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Informationen zu dem Vorhaben.</p> <p><b>Details zur Anfrage</b></p> <p><b>Vorhaben:</b> vorhabenbezogener BP Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Dow Olefinverbund GmbH im Plangebiet keine Anlagen betreibt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>35</b>   <b>BIL-Leitungsauskunft – Dow Olefineverbund GmbH</b>	
<p><b>Typ:</b> behördliche Planung</p> <p><b>Klassifizierung:</b> Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren</p> <p><b>Beginn der Maßnahme:</b> 03.11.2025</p> <p><b>Beschreibung des Vorhabens:</b></p> <p>Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben gebilligt und beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.</p> <p>Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben befindet sich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nördlich der Ortschaft Hedersleben, des ‘Pollebener Weges’, der Biogasanlage Hedersleben 1 sowie der Stallanlagen der Agrargenossenschaft,</li> <li>westlich und östlich der Landstraße L 160’,</li> <li>westlich bzw. südwestlich der Biogasanlage Hedersleben 2 in der Gemarkung Hedersleben der Lutherstadt Eisleben.</li> </ul> <p>Die Plangebietsgröße beträgt ca. 137 ha.</p> <p>Unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 BauGB bitten wir Sie uns mitzuteilen, ob Ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt ist. Geben Sie auch Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Ordnung von Bedeutung sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung. Wir bitten Sie außerdem uns Informationen, über die Sie verfügen und die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein können, zur Verfügung zu stellen.</p> <p><b>Ort der Anfrage (Rechtswert, Hochwert)</b></p> <p>In WGS84: 11.654217742860483, 51.55644161916819</p> <p>In ETRS89-32N: 683993.9799431249, 5715045.209198636</p> <p><b>Bauanfragender / Vorhabenträger</b></p> <p><b>Unternehmen:</b> Büro für Raumplanung</p> <p><b>Name:</b> Perk</p> <p><b>Vorname:</b> Heinrich</p> <p><b>Straße:</b> Bärteichpromenade</p> <p><b>Hausnummer:</b> 31</p> <p><b>Postleitzahl:</b> 06366</p> <p><b>Ort:</b> Köthen</p> <p><a href="#">Link zur Anfrage</a></p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p style="text-align: center;">2</p>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
35	<b>BIL-Leitungsauskunft – Dow Olefineverbund GmbH</b>	
<p>Ihr BIL Team</p> 		
<p>3</p>		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>35</b>   <b>BIL-Leitungsauskunft – Trianel Onshore Windkraftwerke</b></p> <p><b>Von:</b> BIL Leitungsauskunft &lt;no-reply@bil-leitungsauskunft.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 6. November 2025 14:44  <b>An:</b> info@buero-raumplanung.de  <b>Betreff:</b> BIL Anfragestatus - vorhabenbezogener BP Nr. 31 &amp;quot;Solarpar... (20251103-0820)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p> <p><b>Teilnehmer:</b> Trianel Onshore Windkraftwerke – Betriebsführung Ebert  <b>Telefonnummer:</b> +49 (0) 431 979 981-10  <b>E-Mail:</b> betriebsfuehrung@ebert-energie.de</p> <p><b>Status:</b> Beantwortet  <b>Betroffenheit:</b> Nicht betroffen</p> <p><b>Details zur Anfrage</b></p> <p><b>Vorhaben:</b> vorhabenbezogener BP Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben  <b>Typ:</b> behördliche Planung  <b>Klassifizierung:</b> Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren  <b>Beginn der Maßnahme:</b> 03.11.2025</p> <p><a href="#">Link zu Ihrer Anfrage</a> im BIL Portal</p> <p><b>Wie geht es weiter?</b>  Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p><b>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</b></p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:  <a href="https://bil-leitungsauskunft.de/faq">https://bil-leitungsauskunft.de/faq</a></p> <p><b>WICHTIG</b>  Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!  Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 16.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Trianel Onshore Windkraftwerke von der vorliegenden Planung nicht betroffen sind.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>35</b>   <b>BIL-Leitungsauskunft – Trianel Onshore Windkraftwerke</b></p>	
<p>Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL Team</p>  <p><b>Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen!</b> Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an <a href="mailto:support@bil-leitungsauskunft.de">support@bil-leitungsauskunft.de</a>. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an <a href="mailto:info@bil-leitungsauskunft.de">info@bil-leitungsauskunft.de</a>.</p> <p><i>Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Ingo Reiniger und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Director: Ingo Reiniger and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter <a href="mailto:info@bil-leitungsauskunft.de">info@bil-leitungsauskunft.de</a>, und löschen Sie bitte diese E-Mail und Ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!</i></p> <p><i>This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using <a href="mailto:info@bil-leitungsauskunft.de">info@bil-leitungsauskunft.de</a> and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!</i></p> <p style="text-align: center;">2</p>	



**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****39** | **Stadt Querfurt****STADT QUERFURT**  
Der Bürgermeister

Stadt Querfurt, PF 1254, 06262 Querfurt

Büro für Raumplanung  
Dipl.-Ing. Heinrich Perk  
Bärteichpromenade 31  
06366 Köthen (Anhalt)

**Amt:** Bauamt  
**Sachbereich:** Struktur- und Stadtentwicklung  
**Bearbeiterin:** Frau Elstner  
**Gebäude:** Dienstgebäude Markt 9  
**Zimmer:** 8, 2. OG  
**Durchwahl:** 034771 / 60166  
**Fax:** 034771 / 60152  
**E-Mail:** lisa.elstner@querfurt.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Unsere Nachricht vom	Querfurt
	111900-LE		19.11.2025

**Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben**

Sehr geehrte Damen und Herren.

als Träger öffentlicher Belange, hier als Nachbargemeinde, werden gegen das geplante o.g. Vorhaben durch die Stadt Querfurt keine Einwände erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bruchardt  
Amtsleiter

**Hausanschrift:**  
Markt 1, 06268 Querfurt  
**Tel.:** 0347718010  
**Fax:** 03477122091  
**E-Mail:** info@querfurt.de  
[www.querfurt.de](http://www.querfurt.de)

**Öffnungszeiten:**  
Mo., Di.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr  
Mi.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr  
Do.: geschlossen, Termine nach Vereinbarung  
Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr

**Gläubiger-Identifikationsnummern:**  
DE39 0100 0200 0396 98

**Bankverbindungen:**  
**SaaleSparkasse**  
IBAN: DE88 8005 3762 3740 0002 00  
BIC: NSDL33HAN  
**Volksbank Halle/Saale e.G.**  
IBAN: DE54 8009 3784 0008 8903 09  
BIC: GENODEF33HAN  
**Deutsche Kreditbank Berlin**  
IBAN: DE23 1203 0000 0000 0126 22  
BIC: BYLADE33HAN

**Abwägungsvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Querfurt als Nachbargemeinde keine Einwände gegen das geplante Vorhaben erhebt.

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****40 | Stadt Allstedt**

**Von:** Aribert Lisker <aribert.lisker@allstedt.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. November 2025 07:36  
**An:** info@buero-raumplanung.de  
**Cc:** Franziska Meyer  
**Betreff:** vBP Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben

Sehr geehrte Frau Köhler,

die Stadt Allstedt hat die Planung zur Kenntnis genommen. Es gibt keine Berührungspunkte mit der Stadt Allstedt sowie keine Hinweise und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Aribert Lisker  
 Bauamt



Stadtverwaltung Allstedt  
 Forststraße 9  
 06542 Allstedt

Tel. 034652/86462  
 Fa. 034652/86466  
 Email: [bauamt@allstedt.de](mailto:bauamt@allstedt.de)  
 Internet: [www.allstedt.de](http://www.allstedt.de)



Bitte beachten Sie, dass diese E-Mail vertraulich ist, und gegebenenfalls rechtlich geschützte Informationen enthält, so dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist.


Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz unter folgenden Link:  
<https://allstedt.de/datenschutzhinweise/>


1


**Abwägungsvorschlag**


Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Allstedt keine Einwände sowie Hinweise gegen das geplante Vorhaben erhebt.


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>51</b>   <b>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</b></p> <div style="text-align: right;">  </div> <p><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg</small></p> <p>Büro für Raumplanung Bärteichpromenade 31 06366 Köthen</p> <p>per Mail: <a href="mailto:info@buero-raumplanung.de">info@buero-raumplanung.de</a></p> <p><b>Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortsteil Hedersleben</b></p> <p>Magdeburg, 19.12.2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei erhalten Sie die von Ihnen gewünschte Stellungnahme zum o.g. Vorhaben. Sollten Ihrerseits weitere Fragen bestehen, können Sie sich gern an mich wenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>i.A. Diana Harnisch Mitarbeiterin Naturschutz NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.</p> <p><small><b>NABU Sachsen-Anhalt</b> Gerhart-Hauptmann-Str. 14 39108 Magdeburg Telefon +49 (0) 391 561 93 50 Fax +49 (0) 391 561 93 49 Mail@NABU-LSA.de www.NABU-LSA.de</small></p> <p><small><b>Bankverbindung und Spendenkonto</b> Volksbank Magdeburg IBAN DE48 8109 3274 0001 6653 16 BIC GENODEF1MD1</small></p> <p><small>Amtsgericht Stendal Registernummer VR 20468 Steuernummer 101/140/03099 Landesvorsitzende: Katja Absleben</small></p> <p><small>Der NABU Sachsen-Anhalt ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG). Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU Sachsen-Anhalt sind steuerbefreit.</small></p>	


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 213 235 240">51</p> <p data-bbox="248 213 797 240"><b>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</b></p> <div data-bbox="846 325 1070 459" style="text-align: center;">  </div> <p data-bbox="338 443 645 456"><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39208 Magdeburg</small></p> <p data-bbox="338 496 824 539"><b>Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortsteil Hedersleben</b></p> <p data-bbox="338 579 824 762">Grundsätzlich begrüßt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. den Ausbau erneuerbarer Energien. Er stellt eine wichtige Säule zum unbedingten Erreichen der Klimaziele dar. Die Auswirkungen von Solarparks auf den Naturraum sind begrenzt und bieten ökologische Chancen, können aber auch natürliche Lebensräume beeinträchtigen. Die arten- und naturschutzrechtlichen Belange müssen mit der Planung in jedem Fall im Einklang stehen.</p> <p data-bbox="338 802 824 845">Zum o.g. Vorhaben nimmt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. wie folgt Stellung:</p> <p data-bbox="338 885 824 928">Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. meldet naturschutzfachliche Bedenken an und fordert Nachbesserungen:</p> <p data-bbox="338 968 427 986"><u>Begründung:</u></p> <p data-bbox="338 1026 405 1043"><b>Standort</b></p> <p data-bbox="338 1051 824 1155">Im Geltungsbereich und Umfeld des Planvorhabens befinden sich keine Schutzgebiete, das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet liegt ca. 3,4 km südwestlich (FFH-Gebiet DE 4436-301 „Trockenrasenhänge nördlich des Süßen Sees“).</p> <p data-bbox="338 1171 824 1189">Der Umweltbericht benennt im Gebiet gesetzlich geschützte Strukturen:</p> <p data-bbox="338 1204 824 1308">Die im Gebiet entlang der Straßen (Pollebener Weg sowie L 160) und Feldwege vorhandenen Baumreihen sind nach § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützt. Die entlang des Pollebener Weges vorhandene Baumreihe wird zudem im Flächennutzungsplan als geschütztes Biotop geführt.</p> <p data-bbox="813 1316 831 1334" style="text-align: right;">1</p>	<p data-bbox="1144 866 2107 909">Es wird zur Kenntnis genommen, dass der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. naturschutzfachliche Bedenken anmeldet und Nachbesserungen fordert.</p> <p data-bbox="1144 1037 1301 1054">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1144 1185 2107 1260">Kenntnisnahme. Die beschriebenen Gehölzstrukturen und Baumreihen bleiben bestehen. Auf Höhe der Biotopstrukturen am Pollebener Weg wird an lückenhaften Stellen mit entsprechenden Gehölzstrukturen ergänzt. Entsprechende Ausführungen hierzu finden sich im zugehörigen Umweltbericht.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>51</b>   <b>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</b></p> <div style="text-align: right; margin-bottom: 20px;">  </div> <p><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt   Gerhart-Hauptmann-Str. 14   39208 Magdeburg</small></p> <p>Diese Strukturen sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung (insb. als Leit-/Jagdstrukturen und potenzielle Quartierbäume) konsistent mitzubehandeln.</p> <p>Im Umfeld von Hedersleben bzw. des Plangebietes werden mehrere § 30 BNatSchG Biotope dargestellt.</p> <p>Als Biotopstrukturen sind unter anderem ein temporär vernässter Bereich mit Schilfröhricht und einzelnen Weiden am westlichen Rand, sowie ein dichter verwilderter Gehölzbestand mit Steinablagerungen westlich eines Wirtschaftsweges beschrieben.</p> <p>Diese Strukturen sollen erhalten und als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden; randlich einbezogene bisher landwirtschaftlich genutzte Areale sollen aus der Nutzung genommen werden mit dem Ziel einer ruderalen Staudenflur.</p> <p>Für die grünordnerischen Festsetzungen werden u. a. Biodiversitätsstreifen unter den Modultischen (1–2 m Breite, sporadische Mahd mit Abfuhr) sowie randliche Gehölzpflanzungen (2-reihig, 5 m Breite, insgesamt 4.740 m) beschrieben, entlang der L 160 ist ein 10 m breiter Grünstreifen mit aufgelockelter Bepflanzung vorgesehen.</p> <p>Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Sicherstellung, dass gesetzlich geschützte Baumreihen/Gehölzstrukturen vollständig erhalten bleiben bzw. unvermeidbare Eingriffe (falls vorgesehen) fachlich begründet, kompensiert und rechtlich gesichert werden.</li> <li>- Eine verbindliche Pflege und Entwicklungsziele für Biodiversitätsstreifen und Ruderalflächen (Mahdregime, Abfuhr, Verzicht auf Bodenbearbeitung/Einträge in diesen Teilflächen) sind darzustellen und zu überwachen.</li> </ul> <p style="text-align: right;">2</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die gesetzlich geschützten Biotope werden als solche nachrichtlich übernommen und bleiben erhalten.</p> <p>Das Entwicklungsziel und die Pflege der nicht landwirtschaftlich genutzten Bereiche sind in der grünordnerischen Maßnahme Nr. 3 festgesetzt. Eine Überwachung erfolgt entsprechend der gegebenen rechtlichen Vorschriften.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 213 235 240">51</p> <p data-bbox="248 213 797 240"><b>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</b></p> <div data-bbox="331 323 1070 456" style="text-align: center;">  <p data-bbox="331 443 645 456"><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39208 Magdeburg</small></p> </div> <ul data-bbox="331 485 824 699" style="list-style-type: none"> <li>- Die in den Gutachten genannten Abstandsstreifen (u. a. 10 m Modulabstand beidseits des § 30-Biotops) sind in Planzeichnung/Textteil eindeutig darzustellen.</li> <li>- Die entlang der L 160 vorgesehenen Maßnahmen zur Wild-Pufferzone sind hinsichtlich Breite, Durchgängigkeit und funktionsgerechter Bepflanzung eindeutig festzuschreiben, Unterbrechungen (Zuwegungen/Leitungen) sind so zu minimieren, dass die Funktion nicht verloren geht.</li> </ul> <p data-bbox="331 727 555 743"><b>Artvorkommen und Artenschutz</b></p> <p data-bbox="331 772 824 849">Im Umweltbericht wird ausgeführt: „Für ein Vorkommen bemerkenswerter bzw. gem. § 44 (1) BNatSchG artenschutzrechtlich relevanter Arten sonstiger Artengruppen liegen keine Anzeichen vor.“ (Umweltbericht S.31)</p> <p data-bbox="331 874 824 1171">Gleichzeitig benennen die Planunterlagen innerhalb bzw. am Rand des Geltungsbereichs mehrere Habitatstrukturen, die – unabhängig von einer bisherigen „Anzeichen“-Bewertung – ein potenzielles Vorkommen streng geschützter Arten (insb. Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie) begründen und daher im Verfahren methodisch nachvollziehbar abzurufen sind: Dazu gehören u. a. ein kleines temporäres Kleingewässer mit Schilfsaum und einzelnen Gehölzen im westlichen Plangebiet, ein zeitweise/episodisch vernässter Bereich mit Schilf und einzelnen Gehölzen, mehrere lineare Gehölzstrukturen (Hecken, Baum-/Obstbaumreihen) entlang von Wegen/Straßen sowie ein dichter, verwilderter Gehölzbestand mit Steinablagerungen auf terrassenartigen Plateaus.</p> <p data-bbox="331 1197 824 1299">Für alle europarechtlich streng geschützten Arten (u. a. Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie) sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (insb. Tötungs-/Störungsverbot sowie Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sicher auszuschließen bzw. zu vermeiden, dies</p> <p data-bbox="810 1315 824 1331" style="text-align: right;">3</p>	<p data-bbox="1131 453 2123 529">Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 4 sind entsprechende Abstände zu den § 30-Biotopen vorgesehen und die Maßnahmenflächen sind in der Planzeichnung vermaßt. Von einer exakten Einmessung der Biotope wurde abgesehen, da dies nicht erforderlich und unverhältnismäßig ist.</p> <p data-bbox="1131 558 2123 635">Die Vorgaben zur Gestaltung der entlang der L 160 vorgesehenen Pufferzone für Wild sind im Umweltbericht enthalten. Unterbrechungen durch Leitungen oder Zuwegungen werden so weit wie möglich minimiert.</p> <p data-bbox="1131 772 2123 922"><b>Die Aussagen im Kap. 3.4 ‚Schutzgut Arten und Biotope‘ des Umweltberichts wurden entsprechend überarbeitet.</b> Demnach werden ein Vorkommen der Zauneidechse in einem kleineren Teilareal sowie die Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse angenommen (Jagdhabitat, insbesondere entlang der an den Wegen bestehenden Gehölzstrukturen, mögliche Tagesverstecke in Gehölzen). Darüber hinaus wird in älteren Bäumen ein Vorkommen xylobiont lebender Käferarten für möglich erachtet (Eremit). - vgl. Umweltbericht Kap. 3.4 ‚Schutzgut Arten und Biotope‘.</p> <p data-bbox="1131 1222 1451 1248">Kenntnisnahme und Beachtung.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 210 235 244">51</p> <p data-bbox="248 210 1090 244"><b>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</b></p> <div data-bbox="331 323 1070 454" style="text-align: center;">  <p data-bbox="331 443 645 454"><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39208 Magdeburg</small></p> </div> <p data-bbox="331 507 824 550">setzt eine hinreichende, saisonal geeignete Bestands-/Potenzialprüfung voraus.</p> <p data-bbox="331 579 510 598"><u>Fledermäuse (Chiroptera)</u></p> <p data-bbox="331 627 824 786">Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Vorliegend sind insbesondere die vorhandenen Gehölz- und Baumstrukturen (Hecken, Baum-/Obstbaumreihen, Streuobst-/Laubbaumbestände) als potenzielle Jagdhabitats und Leitstrukturen sowie – bei geeigneter Höhlen-/Spaltenausbildung einzelner Bäume – als potenzielle Quartierstrukturen zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="331 810 824 938">Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. fordert für das nachgelagerte B-Plan-/Vorhabenzulassungsverfahren eine artspezifische Fledermaus-Potenzial- und Erfassungskonzeption, inkl. Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Minimierung/Vermeidung nächtlicher Beleuchtung, Erhalt und funktionale Durchgängigkeit von Leitstrukturen).</p> <p data-bbox="331 967 600 986"><u>Reptilien (insbesondere Zauneidechse)</u></p> <p data-bbox="331 1015 824 1118">Die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) ist nach BfN-Artenportrait eine Art halbföhner, wärmebegünstigter Lebensräume; als Lebensräume werden u. a. Feldraine/Wegränder/Böschungen/Dämme/Bahntrassen genannt und entscheidend ist ein Mosaik aus Sonnenplätzen und Verstecken.</p> <p data-bbox="331 1142 824 1246">Im Plangebiet sind hierfür insbesondere der verwilderte Gehölzbestand mit Steinablagerungen auf terrassenartigen Plateaus sowie strukturreiche Saum-/Wegrandbereiche als potenziell geeignete Mikrohabitate fachlich zu prüfen.</p> <p data-bbox="813 1313 835 1332" style="text-align: right;">4</p>	<p data-bbox="1131 611 2121 683">Etwaige Beeinträchtigungen der Fledermausfauna wären im vorliegenden Planungsfall lediglich infolge einer Zerstörung/ Beeinträchtigung von Gehölzen denkbar (mögliche Quartiere/ Leitstrukturen). Die im Gebiet vorhandenen Gehölze bleiben jedoch vollständig erhalten. In diese wird nicht eingegriffen.</p> <p data-bbox="1131 691 2121 738">Zudem werden durch die vorgesehenen randlichen Bepflanzungen neue Strukturen mit Potenzial als Fledermausleitstruktur geschaffen.</p> <p data-bbox="1131 746 2121 850">Die weitgehend ausgeräumten Ackerflächen werden in ihrer jetzigen Ausprägung kaum als Jagdhabitat dienen (Insektenmangel). Von daher sind auch diesbezügliche keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass durch die Etablierung der Biodiversitätsstreifen entlang der Modulreihen die Ackerflächen als mögliche Jagdhabitats aufgewertet werden.</p> <p data-bbox="1131 994 2121 1066">Ein Vorkommen der Art innerhalb des genannten Bereiches ist tatsächlich nicht auszuschließen. Um mögliche Konflikte im Zuge des Baugeschehens zu vermeiden, wird in diesem Bereich eine bauzeitliche reptiliensichere Umzäunung vorgesehen.</p> <p data-bbox="1131 1074 2121 1129"><b>Diese Maßgabe wird in den Umweltbericht aufgenommen und auf der Planzeichnung verbindlich festgesetzt.</b></p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 213 235 240">51</p> <p data-bbox="250 213 797 240"><b>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</b></p> <div data-bbox="333 325 1070 456" style="text-align: center;">  <p data-bbox="333 443 645 456"><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39208 Magdeburg</small></p> </div> <p data-bbox="333 507 824 663">Eine Reptilien-Potenzialbewertung inkl. gezielter Zauneidechsen-Erfassungen (saisonale Eignung, z. B. Frühjahr/Frühsummer; nachvollziehbare Methodik) ist vorzulegen. Bei Feststellung von Vorkommen sind vermeidungs- bzw. CEF-geeignete Maßnahmen (z. B. Bauablaufanpassung, habitatbezogene Sicherung/Entwicklung, ggf. fachlich begründete Umsiedlungskonzepte) darzustellen, um Verstöße gegen § 44 BNatSchG auszuschließen.</p> <p data-bbox="333 692 658 707"><u>Amphibien (insb. Knoblauchkröte, Wechselkröte)</u></p> <p data-bbox="333 738 824 895">Die Unterlagen benennen im westlichen Plangebiet ausdrücklich ein temporäres Kleingewässer mit Schilfsaum. Amphibienarten der Agrarlandschaften sind dadurch mindestens potenziell betroffen. Die Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) wird beim BfN als typischer Kulturfolger beschrieben, der überwiegend landwirtschaftlich genutzte Gebiete besiedelt; als wesentliche Gefährdung wird u. a. der Verlust geeigneter Laichgewässer genannt.</p> <p data-bbox="333 924 824 995">Die Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) bevorzugt laut BfN trocken-warme, offene Kulturlandschaften mit grabbaren Böden und lückigem/niedrigem Bewuchs.</p> <p data-bbox="333 1024 824 1126">Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. fordert eine Klarstellung und fachliche Einordnung des im Gebiet benannten temporären Kleingewässers (Lage, hydroperiodischer Charakter, Relevanz als Laichgewässer) inkl. amphibienkundlicher Erfassungen in geeigneten Zeitfenstern.</p> <p data-bbox="333 1155 824 1257">Daraus folgend hat eine Darstellung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen im Bauablauf (z. B. Bauzeiten-/Bauflächenmanagement, ggf. temporäre Schutzzäune/Abfangkonzepte bei nachgewiesener Wanderaktivität) zur sicheren Einhaltung des § 44 BNatSchG zu erfolgen.</p> <p data-bbox="813 1315 831 1329" style="text-align: right;">5</p>	<p data-bbox="1131 512 2119 560">Eine gezielte Erfassung von Reptilien wird als nicht notwendig erachtet. Mit der genannten Maßnahme (siehe oben) können alle erdenklichen Konflikte vermieden werden.</p> <p data-bbox="1131 724 2119 798">Aufgrund der Erkenntnisse aus den durchgeführten Ortsbegehungen wird nicht mit einem Auftreten der beiden Amphibienarten innerhalb des genannten Kleingewässers gerechnet. Ihr Vorkommen kann jedoch tatsächlich nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p data-bbox="1131 807 2119 880">Um diesbezüglichen möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten zu begegnen, wird noch vor Baubeginn nach gängigen Erfassungsstandards eine Kontrolle des Gewässers auf Amphibienvorkommen durchgeführt.</p> <p data-bbox="1131 890 2119 938">Bei Artnachweisen werden entsprechende Vorkehrungen zur Konfliktvermeidung getroffen (z. B. bauzeitliche amphibiensichere Umzäunung).</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 213 235 240">51</p> <p data-bbox="248 213 797 240"><b>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</b></p> <div data-bbox="331 323 1070 456" style="text-align: center;">  <p data-bbox="331 443 645 456"><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39208 Magdeburg</small></p> </div> <p data-bbox="331 507 398 520"><u>Insekten</u></p> <p data-bbox="331 552 824 762">In den vorliegenden Planunterlagen werden als spezifische faunistische Untersuchungen u. a. das Feldhamster-Gutachten sowie die avifaunistische Untersuchung benannt, eine gezielte Erfassung von Insekten (z. B. Tagfalter, Wildbienen, Käfer) ist daraus nicht ersichtlich. Im Plangebiet werden jedoch Strukturelemente beschrieben, die grundsätzlich als Insektenhabitate fungieren können, u. a. eine alte Obstbaumreihe/Hecke mit Höhlenbäumen sowie ein temporäres Kleingewässer bzw. ein periodisch vernässter Bereich mit Schilfbesatz, Gehölzen und markanter Weide.</p> <p data-bbox="331 794 824 839"><u>Konsequenzen der rechtssicheren Abwägung im Hinblick auf Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Insekten</u></p> <p data-bbox="331 871 667 884">Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert:</p> <ul data-bbox="360 916 824 1289" style="list-style-type: none"> <li>- den Nachweis, welche Erfassungen (Artengruppen, Methoden, Zeiträume) der Aussage zugrunde liegen, es lägen „keine Anhaltspunkte“ für andere artenschutzrechtlich relevante Arten vor</li> <li>- die Durchführung bzw. Aktualisierung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) einschließlich zielgerichteter Kartierungen für Fledermäuse, Reptilien und Amphibien (jahreszeitgerecht, mit ausreichender Begehungszahl).</li> <li>- Eine Konfliktprüfung zu § 44 BNatSchG: insbesondere Fortpflanzungs-/Ruhestätten (Bäume/Gebäude), Leitstrukturen (Baumreihen/Hecken) sowie Reproduktionsgewässer und Landlebensräume der Amphibien.</li> <li>- eine insektenkundliche Ergänzungsuntersuchung für die in den Unterlagen beschriebenen Schlüsselstrukturen (rohricht-/vernässter Bereich, temporäres Gewässer, alte Obstbaumreihe/Hecke mit</li> </ul> <p data-bbox="808 1315 824 1327" style="text-align: right;">6</p>	<p data-bbox="1131 544 1816 572">Eine gezielte Erfassung von Insekten wird als nicht notwendig erachtet.</p> <p data-bbox="1131 576 2121 652">Da sich der Eingriff ausschließlich auf Ackerflächen beschränkt, bleiben die für die Artengruppe wichtigen Strukturen (Obstbäume, Hecken, Kleingewässer Schilfbestand) vollständig erhalten. Entsprechende Konflikte sind demnach auszuschließen, sodass auf eine Erfassung verzichtet werden kann.</p> <p data-bbox="1131 919 2121 970">Die Einschätzung bzgl. der Möglichkeit des Vorkommens sonstiger artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen wurde im Umweltbericht überarbeitet (siehe oben).</p> <p data-bbox="1131 1011 1249 1034">siehe oben</p> <p data-bbox="1131 1110 2121 1161">Die für die Artengruppen relevanten Strukturen bleiben in ihrer jetzigen Ausprägung erhalten. Auf eine vertiefende Prüfung auf Konflikte nach § 44 (1) BNatSchG kann verzichtet werden.</p> <p data-bbox="1131 1214 1256 1236">Siehe oben.</p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 212 235 240">51</p> <p data-bbox="248 212 797 240"><b>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</b></p> <div data-bbox="331 323 1070 459" style="text-align: center;">  <p data-bbox="331 443 645 459"><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39208 Magdeburg</small></p> </div> <p data-bbox="387 488 824 531">Höhlenbäumen), inklusive Kartierkonzept, Kartierzeiträumen und fachlicher Auswertung.</p> <ul data-bbox="360 544 824 667" style="list-style-type: none"> <li>- die Ableitung verbindlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (u.a. Erhalt/Schutz von Baumreihen/Hecken, Beleuchtungskonzept „insekten- und fledermausfreundlich“/Vermeidung von Dauerlicht, Bauzeitenmanagement, ggf. Amphibienschutz-/Reptilienschutzmaßnahmen während der Bauphase).</li> </ul> <p data-bbox="331 699 405 715"><u>Brutvögel</u></p> <p data-bbox="331 743 824 866">Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 48 Vogelarten nachgewiesen; für 21 Arten wurden Brutnachweise erbracht bzw. besteht Brutverdacht. Als Brutvogelart des Gebietes gilt laut Umweltbericht einzig die Feldlerche als gefährdet, weitere Arten der Vorwarnliste wurden mit Brutrevieren festgestellt (u. a. Feldsperling, Grauammer, Neuntöter, Star, Wachtel).</p> <p data-bbox="331 898 824 1082">Der Umweltbericht verweist darauf, dass die Spezielle Artenschutzprüfung von einem vollständigen Verlust der im Gebiet festgestellten Brutreviere der Feldlerche ausgehe, als vorgezogene Maßnahme ist die Anlage von 18 „Lerchenfenstern“ auf einer angrenzenden Ackerfläche (Gem. Hedersleben, Flur 2, Flst. 121/2) vorgesehen. Die Maßnahme soll spätestens im Jahr des Baubeginns realisiert und mindestens über die Dauer der Betriebszeit gesichert werden.</p> <p data-bbox="331 1114 696 1129">Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, dass</p> <ul data-bbox="360 1158 824 1281" style="list-style-type: none"> <li>- die CEF-Maßnahme „Lerchenfenster“ rechtssicher als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu sichern ist (Dauer der Wirksamkeit über die Betriebszeit, Flächensicherung, Bewirtschaftungsauflagen, Wirksamkeitskontrolle). Im Rahmen der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Brut- und</li> </ul> <p data-bbox="813 1313 824 1329" style="text-align: right;">7</p>	<p data-bbox="1137 544 2116 619">Die im Rahmen der Bauleitplanung verbindlich zu bestimmenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt. Vorgaben zum Beleuchtungskonzept u.ä. sind auf dieser Planungsebene noch nicht möglich.</p> <p data-bbox="1137 1150 2116 1225"><b>Die Maßnahme wurde zwischenzeitlich in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umfassend überarbeitet (→ Maßnahme 9 - Bodenbrüterfreundliche Bewirtschaftung angrenzender Ackerflächen). Sie wird im Umweltbericht aufgeführt und im B-Plan rechtssicher festgesetzt.</b></p>



Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 213 235 240">51</p> <p data-bbox="250 213 797 240"><b>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</b></p> <div data-bbox="331 323 1070 456" style="text-align: center;">  <p data-bbox="331 443 645 456"><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39208 Magdeburg</small></p> </div> <p data-bbox="387 488 824 751">           Revierbestände durch die vorgezogenen Maßnahmen im direkten räumlichen Zusammenhang zum Eingriff erhalten bleiben (dabei sind auf den für die CEF-Maßnahmen vorgesehenen Flächen bereits vorhandene Bestände mit einzubeziehen), die vorgesehenen Abstände/Qualitätskriterien der Lerchenfenster (u. a. ca. 20 m<sup>2</sup>, Abstände zum Ackerrand/Gehölzen) vollständig und prüffähig festzuschreiben sind            - die Bauzeitenregelung und ggf. erforderliche ökologische Bauleitung so zu regeln sind, dass § 44 BNatSchG eingehalten und Verstöße nachweislich vermieden werden.         </p> <p data-bbox="331 783 474 799"><u>Modultische / Anlage</u></p> <p data-bbox="331 815 824 1023">           Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass die Modultische/Anlage als Sichthindernis wirken. Blendwirkungen infolge Reflexionen der PV-Module werden im Umweltbericht und im Blendgutachten ausschließlich im Zusammenhang mit schutzbedürftigen Nutzungen des Menschen (Wohnnutzungen) sowie mit der Verkehrssicherheit (L 160) erörtert, eine artenschutzbezogene Bewertung von Reflexions- bzw. Blendwirkungen für Vögel und Fledermäuse ist in den Unterlagen nicht nachvollziehbar dokumentiert.         </p> <p data-bbox="331 1054 663 1070">Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert:</p> <p data-bbox="365 1102 824 1254">           - die CEF-Maßnahmen für Feldlerche und Wachtel (Lage, Mindestumfang, Bewirtschaftungsregime, Laufzeit, rechtliche Sicherung, Monitoring) verbindlich festzusetzen, die Bauzeitenregelung strikt und vollumfänglich (inkl. Rammarbeiten/Trassen/Wegebau) anzuwenden bzw. außerhalb dieses Zeitfensters über geeignete Kontrollen abzusichern,         </p> <p data-bbox="813 1318 831 1334" style="text-align: center;">8</p>	<p data-bbox="1137 679 1447 703">Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p data-bbox="1137 815 2112 887">           Es wird davon ausgegangen, dass etwaige Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse infolge von Reflexionen oder Blendungen keinesfalls zur Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG führen können. Sie erlangen demnach keine Relevanz für eine detailliertere Betrachtung.         </p> <p data-bbox="1137 1094 2112 1134">           Die CEF-Maßnahme für Feldlerche/Wachtel wird im Umweltbericht aufgeführt und in der Planzeichnung rechtssicher verankert.         </p>


Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 213 235 240">51</p> <p data-bbox="250 213 795 240"><b>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</b></p> <div data-bbox="331 323 1070 456" style="text-align: center;">  <p data-bbox="331 443 645 456"><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39208 Magdeburg</small></p> </div> <ul data-bbox="360 507 824 1189" style="list-style-type: none"> <li>- das Pflege-/Bewirtschaftungsregime der Biodiversitätsstreifen sowie der Flächen zwischen den Modulflächen naturschutzfachlich so zu konkretisieren, dass Brut- und Nahrungshabitatfunktionen der Agrarflurfauna tatsächlich verbessert werden,</li> <li>- eine ergänzende Prüfung im weiteren Verfahren (insb. im parallel geführten vBP Nr. 31 bzw. der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung), ob und in welcher räumlich-zeitlichen Konstellation Reflexionen/Blendungen oder spiegelnde bzw. polarisierende Lichtreflexe der Modulflächen ökologische Wirkungspfade begründen können (z.B. Störwirkungen, Anlockeffekte, Kollisionsrisiken) – bezogen auf die in der artenschutzrechtlichen Betrachtung berücksichtigten Vogelarten sowie potenzielle Fledermausarten (Flugkorridore, Jagdhabitats),</li> <li>- eine methodische Herleitung und Bewertung anhand des im Vollzug des BImSchG etablierten LAI-Leitfadens „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (inkl. Anhang zu PV-Reflexionen/Blendwirkung) sowie einer standortbezogenen Reflexions-/Blendanalyse (ggf. Gutachten/Simulation) für relevante ökologische Rezeptoren und sensiblen Räume,</li> <li>- eine Ableitung und Festsetzung geeigneter Vorsorge- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Einsatz entspiegelter/matter Moduloberflächen, Vermeidung/Abschirmung reflektionskritischer Blickachsen zu sensiblen Strukturen, Begrünungs-/Sichtschutzmaßnahmen, Monitoring in den ersten Betriebsjahren mit Nachsteuerungspflichten bei Auffälligkeiten).</li> </ul> <p data-bbox="331 1217 421 1233"><u>Feldhamster</u></p> <p data-bbox="331 1257 824 1305">Die Feldhamsterkartierung erfolgte am 09.05.2023 und 10.05.2023 als flächendeckende Begehung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit</p> <p data-bbox="813 1313 824 1329" style="text-align: right;">9</p>	<p data-bbox="1137 520 1294 544">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1137 651 1256 675">Siehe oben.</p> <p data-bbox="1137 855 2114 927">Es wurde ein Blendgutachten erstellt und es lag den Unterlagen für das Teilnahmeverfahren bei. Darüber hinaus wird es als nicht erforderlich angesehen, weitere Gutachten zu diesem Thema zu beauftragen.</p> <p data-bbox="1137 1026 2114 1150">Wirkungen infolge von Lichtimmissionen im engeren Sinne sind auszuschließen. Eine stationäre Beleuchtung der geplanten Anlage ist nicht vorgesehen. Der Einsatz entspiegelter/ matter Moduloberflächen ist mittlerweile Standard. Die im Plan festgesetzten randlichen Bepflanzungsmaßnahmen wurden u. a. auch aus Gründen des Sicht- und Reflexionsschutzes abgeleitet.</p>



Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 210 235 244">51</p> <p data-bbox="248 210 797 244"><b>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</b></p> <div data-bbox="846 327 1070 459" style="text-align: center;">  </div> <p data-bbox="338 443 645 459"><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39208 Magdeburg</small></p> <p data-bbox="338 496 824 596">Linientaxierung (Linienabstand 3–8 m). Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden keine Feldhamsterbaue oder sonstige Anzeichen einer Besiedlung festgestellt, vorhabenbedingte Auswirkungen werden im Gutachten deshalb als grundsätzlich auszuschließen bewertet.</p> <p data-bbox="338 616 824 826">Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt hält aufgrund der Lage im mitteldeutschen Verbreitungsgebiet und der hohen naturschutzfachlichen Verantwortung für die Art eine Aktualitätsprüfung vor Baubeginn (erneute Kontrolle in der geeigneten Saison) für erforderlich, sofern zwischen Kartierung (Mai 2023) und Eingriffsrealisierung ein mehrjähriger Zeitraum liegt. Weiterhin sind bei etwaigen Bodenarbeiten/Wegebau kurzfristig geeignete Stop-/Meldekettchen vorzusehen, falls während der Bauphase Hinweise auf Vorkommen auftreten.</p> <p data-bbox="338 845 515 861"><b>Schutzgut Boden / Fläche</b></p> <p data-bbox="338 874 824 1027">Laut Umweltbericht ist eine Doppelnutzung des Sondergebietes verbindlich vorgesehen, mindestens 85 % des Sondergebietes sollen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, maximal 15 % sollen für die Photovoltaikanlage einschließlich Nebenanlagen in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch keine nachvollziehbare, prüffähige Darstellung vorhanden, wie die „Doppelnutzung“ dauerhaft gesichert werden soll.</p> <p data-bbox="338 1046 824 1120">Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert aus diesem Grund einen Nachweis der dauerhaften Nutzung von Landwirtschaft und Photovoltaikanlagen.</p> <p data-bbox="338 1139 824 1267">In der Begründung des Planvorhabens wird ausgeführt, dass Böden im Plangebiet trotz hoher Bodenwertzahlen (bis zu 80 Punkte) aufgrund hoher Erosionsgefährdung durch Wasser in ihrer Ertragsfähigkeit und Bewirtschaftung stark eingeschränkt seien und deshalb für die landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt geeignet.</p> <p data-bbox="801 1315 824 1331" style="text-align: right;">10</p>	<p data-bbox="1144 616 2112 667">Kenntnisnahme. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Baubeginns werden die Vorgaben der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beachtet.</p> <p data-bbox="1144 871 1783 896">Die Doppelnutzung ist in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt.</p> <p data-bbox="1144 1034 2112 1085">Der Nachweis der dauerhaften Nutzung von Landwirtschaft und Photovoltaikanlagen wird gegenüber der zuständigen Behörde erbracht.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 210 235 244">51</p> <p data-bbox="250 210 797 244">NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</p> <div data-bbox="331 323 1070 456" style="text-align: center;">  <p data-bbox="331 440 640 456"><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39208 Magdeburg</small></p> </div> <p data-bbox="331 491 824 595">Für bauliche Nebenanlagen werden vollversiegelte Flächen (max. 3.400 m<sup>2</sup>) und teilversiegelte Flächen (max. 13.300 m<sup>2</sup>) benannt; daneben wird auf bodenrelevante Eingriffe durch das Rammen/Schrauben der Pfosten der Modultische hingewiesen.</p> <p data-bbox="331 611 663 632">Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert,</p> <ul data-bbox="360 647 824 1026" style="list-style-type: none"> <li>- die Begründung der angeführten Erosionsgefährdung plausibel darzulegen. Daraus sind konkrete und verbindliche Erosionsschutzvorkehrungen für Bauphase, Zuwegungen und Randbereiche abzuleiten.</li> <li>- eine konsequente Minimierung bodenbezogener Eingriffe und einen nachvollziehbaren Bodenschutz- und Baustellenmanagementplan (z. B. Umgang mit Oberboden, Befahrung, Verdichtungsvermeidung, Witterungsgrenzen, Lagerflächen, Wiederherstellung). Es ist darzulegen, wie bodenökologische Funktionen trotz Pfostenrammung/Schraubfundamenten erhalten werden und welche Flächen dauerhaft/temporär verdichtet werden.</li> <li>- die Flächeninanspruchnahme für Nebenanlagen/Wege (voll- und teilversiegelt) planerisch eindeutig zu verorten und in der Ausführungsplanung zu begrenzen.</li> </ul> <p data-bbox="331 1042 461 1062"><b>Schutzgut Wasser</b></p> <p data-bbox="331 1078 824 1209">Der Umweltbericht stellt dar, dass eine Benutzung von Gewässern im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb nicht vorgesehen ist, dass das Niederschlagswasser auf der Fläche verbleibt und versickern kann und dass bei Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplanes erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser auszuschließen seien.</p> <p data-bbox="331 1225 824 1302">Am westlichen Rand des Plangebiets wird innerhalb der Ackerflur ein zeitweise vernässter Bereich mit Schilfbesatz und einzelnen Gehölzen beschrieben. In den Festsetzungen sind hierfür Flächen für Maßnahmen zum Schutz,</p> <p data-bbox="801 1313 824 1329" style="text-align: right;">11</p>	<p data-bbox="1137 616 2114 691">Die Erosionsgefährdung auf den betroffenen Projektflächen werden durch offizielle Karten des ALFF dargelegt. Darüber hinaus wird eine bodenkundliche Baubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durchgeführt.</p> <p data-bbox="1137 762 1256 783">Siehe oben.</p> <p data-bbox="1137 927 2114 1026">Eine eindeutige Verortung der Nebenanlagen und Wege ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich und ebenfalls nicht nötig. Die Festsetzungen im Bebauungsplan zum Maß der baulichen Nutzung sind gemäß BauNVO definiert und wurden entsprechend angewendet. Damit ist ebenfalls das Höchstmaß definiert, eine Begrenzung der Versiegelung erfolgt somit nicht im Rahmen der Ausführungsplanung.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 210 232 240">51</p> <p data-bbox="248 210 797 240"><b>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</b></p> <div data-bbox="331 323 1070 456" style="text-align: center;">  <p data-bbox="331 440 640 456"><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39208 Magdeburg</small></p> </div> <p data-bbox="331 491 824 539">zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen (u. a. temporäres Kleingewässer mit Schilfsaum).</p> <p data-bbox="331 555 824 603">Im avifaunistischen Gutachten wird ein Abstandstreifen zum temporären Gewässer mit Gehölzen (10 m) als Vermeidungsmaßnahme aufgeführt.</p> <p data-bbox="331 619 663 643">Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert,</p> <ul data-bbox="360 655 824 898" style="list-style-type: none"> <li>- die wasserbezogenen Schutz- und Abstandsvorgaben (insbesondere zum temporären Gewässer/Schilfröhricht) als verbindliche Festsetzungen in Planzeichnung/Textteil zu sichern und die Ausführungsplanung (Baufeldabgrenzung, Baustraßen, Lagerflächen) so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen (Verdichtung, Entwässerung, Eintrag von Feinsedimenten/Schadstoffen) ausgeschlossen werden.</li> <li>- konkrete Vorgaben für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere von Transformatoren/Batteriespeicher) verbindlich festzusetzen und zu überwachen.</li> </ul> <p data-bbox="331 911 607 935"><b>Schutzgut Mensch und Landschaftsbild</b></p> <p data-bbox="331 938 824 1018">Der Umweltbericht bewertet den Geltungsbereich als aufgrund von „Ausgeräumtheit“ und fehlenden erholungsrelevanten Elementen nur nachrangig bedeutsam für Erholung.</p> <p data-bbox="331 1031 824 1161">Regionale Wander- und Radwege (Pollebener Weg sowie ein von der L 160 nach Norden abzweigender Weg) sollen weiterhin ohne Einschränkungen nutzbar sein. Gleichzeitig wird dargestellt, dass eine vollständige Umzäunung aus Versicherungsgründen möglich sei und die Flächen dann voraussichtlich nicht mehr öffentlich zugänglich wären.</p> <p data-bbox="331 1174 824 1281">Im Umweltbericht werden Blendwirkungen thematisiert (u. a. Orientierungswerte zu Einwirkzeiten sowie Hinweis auf einen Mindestabstand von 200 m zur Wohnbebauung), als Minderungsmaßnahmen werden u. a. vorhandene Bäume und eine geplante Eingrünung genannt.</p> <p data-bbox="801 1310 824 1326" style="text-align: right;">12</p>	<p data-bbox="1128 647 2121 695">Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Umweltbericht beschrieben und in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt. Eine weitere Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p data-bbox="1128 802 2121 850">Die konkreten Nachweise werden zu gegebener Zeit mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt (AwSV, WHG etc.) und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="120 212 235 240">51</p> <p data-bbox="250 212 797 240"><b>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</b></p> <div data-bbox="331 323 1070 459" style="text-align: center;">  <p data-bbox="331 443 645 459"><small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39208 Magdeburg</small></p> </div> <p data-bbox="331 496 824 595">Zum Landschaftsbild wird ausgeführt, dass die Solarmodule eine deutliche, als „naturfern“ zu bewertende Veränderung bewirken und grundsätzlich visuelle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zugleich werden grünordnerische Maßnahmen zur Einbindung/Abschirmung vorgesehen.</p> <p data-bbox="331 616 663 632">Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert:</p> <ul data-bbox="360 651 824 890" style="list-style-type: none"> <li>- eine Klarstellung, ob und in welchem Umfang Umzäunungen vorgesehen sind (inkl. Begründung), sowie eine Sicherung der Durchgängigkeit für Wildtiere (Korridore, Zaunausführung).</li> <li>- eine prüffähige Darlegung, wie Blendwirkungen gegenüber Verkehr (L 160) und schutzbedürftigen Nutzungen ausgeschlossen werden, bei Bedarf Ergänzung durch ein standortbezogenes Blendgutachten.</li> <li>- für das Landschaftsbild eine Sicherstellung der vollständigen Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen einschließlich Pflege/ Entwicklung und 10-jähriger Überwachung</li> </ul> <p data-bbox="331 943 824 1010">Aus Sicht des NABU Landesverbands Sachsen-Anhalt e.V. ist das geplante Vorhaben auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen derzeit nicht abschließend naturschutzfachlich beurteilbar.</p> <p data-bbox="331 1026 824 1093">Der NABU fordert daher eine Nachbesserung und Ergänzung der Planungsunterlagen gemäß den obigen Ausführungen und lehnt das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt ab.</p> <div data-bbox="360 1150 479 1182" style="text-align: center;">  </div> <p data-bbox="331 1209 611 1297">i.A. Diana Harnisch Mitarbeiterin Naturschutz NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.</p> <p data-bbox="801 1313 824 1329" style="text-align: center;">13</p>	<p data-bbox="1131 635 2121 702">Eine Einfriedung der Fläche ist zum derzeitigen Planungsstand vorgesehen und im Bebauungsplan festgesetzt. Als Ausführung ist ein Zaun mit Durchlässigkeit für Kleinsäugetiere vorgesehen. Darüber hinaus sind entsprechende Wildkorridore im Plangebiet enthalten.</p> <p data-bbox="1131 730 2063 754">Ein projektspezifisches Blendgutachten wurde erstellt und liegt den Unterlagen des B-Planes bei.</p> <p data-bbox="1131 799 2121 866">In den grünordnerischen Festsetzungen Maßnahmen 1 und 2 sind die Eingrünungen einschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über die gesamte Betriebszeit der Agri-PVA verbindlich festgesetzt.</p> <p data-bbox="1131 946 1615 970">Diese Aussage kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p data-bbox="1131 1015 2121 1082">Einige Maßnahmen wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nachgebessert und es wurden Unterlagen überarbeitet bzw. ergänzt. Durch diese Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und eine erneute Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
51	<b>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt</b>   <small>NABU Landesverband Sachsen-Anhalt   Gerhart-Hauptmann-Str. 14   39228 Magdeburg</small>  Quellen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Begründung mit Anlagen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“</li><li>• Umweltbericht zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“</li><li>• „Solarpark Laweketal“ Faunabericht und Spezielle Artenschutzprüfung</li><li>• Gutachten Feldhamster BIANCON</li><li>• 250811_vBP_SPLT-Entwurf-Planzeichnung</li><li>• Bfn <a href="#">Bundesamt für Naturschutz (BfN)</a></li><li>• <a href="#">Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)</a> : Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (inkl. Empfehlungen zur Blendwirkung von Photovoltaikanlagen).</li></ul>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>55   VDSF Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.</b></p> <div style="text-align: center;"> <p><b>VDSF Landesanglerverband Sachsen Anhalt e.V.</b></p> <p>Der VDSF LAV e.V. ist anerkannt nach §56 Abs. 4 NatSchG Land Sachsen-Anhalt Der VDSF ist anerkannter Naturschutzverband nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz Gefördert mit Mitteln des Landes Sachsen - Anhalt</p>   <p>#moderndenken</p> </div> <p>VDSF Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. Vizepräsident u. Ltr. der Geschäftsstelle Jochen Walder 99734 Nordhausen Dr.-Robert-Koch-Str. 15 Büro für Raumplanung Postfach 1504 06355 Köthen</p> <p style="text-align: right;">Nordhausen, 28.11.2025</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Empfangsbekanntnis</u></b></p> <p style="text-align: center;">Hiermit wird der Empfang Ihrer Mail vom 03.11.2025 bestätigt. Nr.31 „Solarpark Laweketal“ Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben</p> <p>Nordhausen, 28.11.2025 <span style="float: right;"><i>Jochen Walder</i> Unterschrift</span> Ort, Datum</p> <hr/> <p style="text-align: center;"><b><u>Kurzstellungnahme</u></b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Anregungen, Hinweise und Bedenken <input type="checkbox"/> Schriftliche Stellungnahme folgt bis zum Termin</p> <p>Nordhausen, 28.11.2025 <span style="float: right;"><i>Jochen Walder</i> Unterschrift</span></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> <p>VDSF LAV Sachsen-Anhalt e.V. Jochen Walder Vizepräsident u. Ltr. Geschäftsstelle Dr.-Robert-Koch-Str. 15 99734 Nordhausen Mobil: +49 172 392 794 9 Mail: lav.vdsf.sachsen.anhalt.e.v@gmail.com</p> </div> <p><small>Sitz des Vereins: 06493 Harzgerode Stolberger Höhe 3 Präsident Hartmut Klock Postanschrift der Geschäftsstelle: LAV VDSF Sachsen-Anhalt e.V. Jochen Walder 99734 Nordhausen Dr.-Robert-Koch-Str. 15 Mobil 0172 – 392 794 9 Bank: Harzer Volksbank e.G IBAN DE40 8006 3508 2502 9452 00 BIC GENODEF1QLB Finanzamt Quedlinburg Steuernummer 117/143/07780 Vereinsregister des Amtsgericht Stendal Nr. des Vereins VR36629 E-Mail: lav.vdsf.sachsen.anhalt.e.v@gmail.com</small></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der VDSF LAV e.V. keine Anregungen, Hinweise und/oder Bedenken zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben hat.</p>